

BERICHTE UND URKUNDEN

Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1971 und 1972

Übersicht*)

(for an English Version of this Survey see p. 505)

1. *Völkerrechtsquellen*: 1. Genfer Übereinkommen über die Hohe See von 1958 und Völkergewohnheitsrecht.

2. *Völkerrecht und Landesrecht*: 2. Erklärung von Vorbehalten zu internationalen Verträgen.

3.—5. *Auswärtige Gewalt*: 3. Teilnahme der Nordseeanrainer Länder an den Verhandlungen zur Abgrenzung des Festlandssockels in der Nordsee. — 4. Zustimmungsbefähigung des Beitritts von Dänemark, Irland, Norwegen und Großbritannien in die EG. — 5. Beilegung unterschiedlicher Auffassungen zwischen Bund und Ländern durch Gesetz.

6.—7. *Staaten und Regierungen*: 6. Interventionsverbot. — 7. Anerkennung von Bangla Desh.

8. *Staatensukzession*: 8. Übernahme völkerrechtlicher Verpflichtungen.

*) **Abkürzungen**: Abl. = Amtsblatt; AdG = Keesings Archiv der Gegenwart; AWD = Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters; BAnz. = Bundesanzeiger; Bek. = Bekanntmachung; BGBl. = Bundesgesetzblatt; BR-Drs. = Drucksachen des Bundesrats; BT-Drs. = Verhandlungen des Deutschen Bundestags, Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Drucksachen; Bull. = Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung; CDU = Christlich-Demokratische Union; CSU = Christlich-Soziale Union; EAG = Europäische Atomgemeinschaft; EFTA = European Free Trade Association; EG = Europäische Gemeinschaften; EGKS = Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl; EWG = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft; FAZ = Frankfurter Allgemeine Zeitung; FDP = Freie Demokratische Partei; GATT = General Agreement on Tariffs and Trade; GBl. = Gesetzblatt der DDR; GG = Grundgesetz; GRUR Int. = Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Internationaler Teil); ICAO = International Civil Aviation Organization; ILO = International Labour Organisation; MBl. = Ministerialblatt; MRK = Europäische Menschenrechtskonvention 1950; NJW = Neue Juristische Wochenschrift; NZZ = Neue Zürcher Zeitung; OECD = Organisation for Economic Cooperation and Development; RGBl. = Reichsgesetzblatt; SED = Sozialistische Einheitspartei Deutschlands; SPD = Sozialdemokratische Partei Deutschlands; Sten. Ber. = Stenographische Berichte; TDP = Texte zur Deutschlandpolitik, hrsg. vom Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen; VRPr. = Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland; ZK = Zentralkomitee.

Die eckig eingeklammerten Seitenzahlen auf der Innenseite der Kopfleisten sollen in künftigen Berichten für ein Sachregister weitergeführt werden.

9.—10. *Staatsgebiet*: 9. Vertrag zwischen der Bundesrepublik und Österreich über die Gewährung von Abgabefreiheit für Fernmeldeanlagen im Grenzgebiet. — 10. Benutzung ausländischer Gewässer und Häfen durch das N. S. »Otto Hahn«.

11. *Flüsse, Seen, Kanäle*: 11. Übereinkommen zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen.

12.—18. *Seerecht*: 12. Übereinkommen über die Hohe See. — 13. Abgrenzung des Festlandssockels unter der Nordsee; Verträge mit Dänemark, den Niederlanden und Großbritannien. — 14. Protokolle zum Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik. — 15. Übereinkommen der IX. Diplomatischen Seerechtskonferenz und über die Beschränkung der Reederhaftung. — 16. Meeresbodenvertrag. — 17. Seerechtliche Abkommen. — 18. Ausdehnung der isländischen Fischereizone.

19.—23. *Luft- und Weltraum*: 19. Bilaterale Luftverkehrsabkommen. — 20. Übereinkommen zur Bekämpfung der Luftpiraterie. — 21. Änderung des ICAO-Abkommens. — 22. Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern. — 23. Übereinkommen über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation »INTELSAT«.

24.—28. *Fremde und Minderheiten*: 24. Überfall arabischer Terroristen im Olympischen Dorf. — 25. Liberalisierung der Arbeitserlaubnis. — 26. Ausweisung von illegal eingereisten Ausländern. — 27. Anwerbung koreanischer und marokkanischer Arbeitnehmer. — 28. Soziale Sicherheit ausländischer Arbeitnehmer.

29.—32. *Menschenrechte*: 29. Änderungsprotokoll zum Abkommen über den Schutz gegen den Mädchenhandel. — 30. Änderungsprotokoll zum Abkommen über die Sklaverei. — 31. Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau. — 32. MRK.

33.—34. *Privates Vermögen im Ausland*: 33. Deutsches Eigentum und das Sozialisierungsprogramm der Regierung Allende in Chile. — 34. Verträge der Bundesrepublik mit Sambia und Mauritius über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen.

35. *Vorrechte und Befreiungen*: 35. Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an internationale Organisationen.

36. *Diplomatischer Schutz*: 36. Flaggenprotektionismus lateinamerikanischer Staaten.

37.—41. *Diplomatie und Konsularwesen*: 37. Aufnahme diplomatischer Beziehungen. — 38. Aufnahme diplomatischer Beziehungen zur Volksrepublik China. — 39. Wiederaufnahme diplomatischer Beziehungen zu arabischen Staaten. — 40. Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen von 1963. — 41. Konsulargesetz.

42.—50. *Zusammenarbeit der Staaten*: 42. Auswärtige Kulturpolitik. — 43. Übereinkommen auf wissenschaftlich-technologischem Gebiet. — 44. Revision der Verträge des Weltpostvereins. — 45. Straßburger Übereinkommen über die Internationale Patentklassifikation. — 46. Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens. — 47. Doppelbesteuerungsabkommen. — 48. ILO-Abkommen. — 49. Abkommen über Kapitalhilfe. — 50. Austausch amtlicher Schriften mit Norwegen.

51.—54. *Rechtshilfe und Auslieferung*: 51. Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen. — 52. Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen. — 53. Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen. — 54. Rechtshilfe in Strafsachen und Auslieferung.

55.—61. *Handel und Verkehr*: 55. Vertrag zwischen der Bundesrepublik und Spanien über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen. — 56. Ausweitung der Handelsbeziehungen mit Bulgarien, der CSSR, Rumänien, Polen, der UdSSR und Ungarn. — 57. Vertrag zwischen der Bundesrepublik und der Schweiz über die Schadendeckung bei Verkehrsunfällen. — 58. Schiffsabkommen mit Pakistan. — 59. Freundschafts-, Handels- und Schiffsabkommen mit Thailand. — 60. Verlängerung des Handelsabkommens mit Spanien. — 61. Änderung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken.

62.—63. *Internationale Gerichtsbarkeit*: 62. Streit um die Erweiterung der Fischereihöhe Islands. — 63. Anerkennung der IGH-Zuständigkeit für das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen.

64. *Internationale Organisationen*: 64. Wahl der Bundesrepublik in den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der UN.

65.—71. *Europäische Organisationen*: 65. Rechtliche Gestalt eines zukünftigen europäischen Staates. — 66. EG-Beitritt von Dänemark, Norwegen, Großbritannien und Irland. — 67. Assoziation zwischen der EG und der Türkei. — 68. Europäisches Übereinkommen über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland. — 69. Integration Europas auf dem Bildungssektor. — 70. Zusammenarbeit zwischen der EG und dem Libanon. — 71. Abkommen über den Handelsverkehr mit überseeischen Ländern im Bereich der EGKS-Erzeugnisse.

72.—74. *Krieg und Neutralität*: 72. Beendigung des Kriegszustandes mit der Volksrepublik China. — 73. Beschränkungen der Waffenlieferungen auf NATO-Mitglieder. — 74. Reaktion auf französische Kernwaffenversuche.

75.—83. *Friedenssicherung und Bündnisse*: 75. Änderung des Abkommens über die Durchführung von Manövern im Raume Soltau-Lüneburg. — 76. Rentenversicherung gewisser US-Armeeangehöriger. — 77. Rechtliche Stellung dänischer Truppen in der Bundesrepublik. — 78. Vertrag über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen Waffen. — 79. Kontrolle eines vollständigen Teststops. — 80. Rechtsstellung amerikanischer Universitäten in der Bundesrepublik. — 81. Abkommen zwischen der Bundesrepublik und den Niederlanden über die wechselseitige Geheimbehandlung verteidigungswichtiger Erfindungen. — 82. Abkommen zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut. — 83. Meeresbodenvertrag.

84.—85. *Umweltschutz*: 84. Resolutionen des Europarats zur Luftreinhaltung. — 85. Kampf gegen die Verschmutzung der See.

86.—100. *Deutschlands Rechtslage*: 86. Moskauer und Warschauer Verträge. — 87. Viermächte-Abkommen über Berlin. — 88. Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik und der DDR über den Post- und Fernmeldeverkehr. — 89. Transit-Abkommen zwischen der Bundesrepublik und der DDR. — 90. Vereinbarung zwischen dem Senat und der DDR über die Kommunikation zwischen West-Berlin und Ost-Berlin und der DDR. — 91. Vereinbarung zwischen dem Senat und der DDR über die Regelung der Fragen von Enklaven durch Gebietstausch. — 92. Die rechtliche Würdigung des Viermächte-Abkommens durch die Vertragspartner. — 93. Vertrag zwischen der Bundesrepublik und der DDR über Fragen des Verkehrs. — 94. Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und der DDR (mit Text). — 95. Gemeinsame Mitgliedschaft der Bundesrepublik und der DDR in internationalen Organisationen. — 96. Aufnahme diplomatischer Beziehungen von Drittstaaten mit der DDR. — 97. Zur Verwendung des Begriffs »deutsch«. — 98. Der Status der Gebiete östlich der Oder-Neiße. — 99. Die Neuregelung der Diözesen östlich der Oder-Neiße. — 100. Reparationsforderungen der UdSSR gegenüber der Bundesrepublik.

Survey

1. *Sources of International Law*: 1. Geneva Convention on the High Sea and Customary International Law.

2. *International Law and Municipal Law*: 2. Reservations concerning international treaties.

3.—5. *Foreign Relations Power*: 3. Demarcation of the continental shelf in the North Sea. — 4. Approval by the Bundesrat for the treaty concerning the entrance of Denmark,

Ireland, Norway and Great Britain into the Common Market. — 5. Settlement of controversial questions between the Federal Government and the States in a federal law.

6.—7. *States and Governments*: 6. Prohibition of Intervention. — 7. Recognition of Bangla Desh.

8. *Succession of States*: 8. Transfer of international obligations.

9.—10. *State Territory*: 9. Treaty with Austria concerning radio and television stations in the border area. — 10. Use of foreign waters and ports by N. S. "Otto Hahn".

11. *Rivers, Lakes, Channels*: 11. Convention on the unification of certain rules concerning the collision of ships.

12.—18. *Maritime Law*: 12. Convention on the High Sea. — 13. Demarcation of the continental shelf of the North Sea; treaties with Denmark, the Netherlands and Great Britain. — 14. Protocol to the Convention concerning Fisheries in the North West Atlantic. — 15. International Conventions concluded at the IXth Diplomatic Conference on Maritime Law and Convention relating to the limitation of the liability of owners of sea-going ships. — 16. Seabed-Treaty. — 17. Maritime conventions. — 18. Extension of the Iceland fishery zone.

19.—23. *Air and Space Law*: 19. Bilateral conventions. — 20. Convention for the Suppression of Unlawful Seizure of Aircraft. — 21. Revision of ICAO-Convention. — 22. Convention on the rescue and return of astronauts. — 23. Convention on the international satellite organization "INTELSAT".

24.—28. *Aliens and Minorities*: 24. Attack of Arabian terrorists on Olympic village. — 25. Liberalization of the regulations on working permits for foreigners. — 26. Expulsion of illegally entering foreigners. — 27. Occupation of Korean and Moroccan guest labourers. — 28. Social security of foreign guest labourers.

29.—32. *Human Rights*: 29. Revision of the Protocol for the Suppression of Trade with Women. — 30. Revision of the Protocol for the Suppression of Slavery. — 31. Convention on the Political Rights of Women. — 32. European Convention on Human Rights.

33.—34. *Private Property Abroad*: 33. German property and the Chilean nationalization program. — 34. Foreign investment treaties with Sambia and Mauritius.

35. *Privileges and Immunities*: 35. Privileges and immunities for several international organizations.

36. *Diplomatic Protection*: 36. Flags of Convenience, the Latin American practice.

37.—41. *Diplomatic and Consular Relations*: 37. Establishment of diplomatic relations. — 38. Diplomatic relations with the People's Republic of China. — 39. Reestablishment of diplomatic relations with Arab States. — 40. Vienna Agreement on Consular Relations. — 41. Municipal law for the regulation of the consular service of the Federal Republic.

42.—50. *Cooperation of States*: 42. Foreign cultural policy. — 43. Bilateral conventions for scientific and technological cooperation. — 44. Revision of the Treaty on the Universal Postal Union. — 45. Strasbourg Convention on the International Classification of Patents. — 46. Cooperation for the improvement of health. — 47. Double taxation agreements. — 48. ILO-Conventions. — 49. Aid for developing countries. — 50. Exchange of official documents with Norway.

51.—54. *Extradition Law and International Legal Assistance*: 51. Convention on the Jurisdiction and Enforcement concerning Judicial Decisions in Civil and Trade Matters. — 52. Convention for the reciprocal recognition of corporations and legal bodies. — 53. Legal assistance in civil and trade matters. — 54. Legal assistance in criminal matters and extradition.

55.—61. *International Trade and Commerce*: 55. Treaty with Spain for the mutual support in custom affairs. — 56. Expansion of trade relations with Bulgaria, Czechoslovakia, Rumania, Poland, the USSR and Hungary. — 57. Treaty with Switzerland for the regulation of damages in traffic accidents. — 58. Maritime navigation agreement with

Pakistan. — 59. Treaty on Friendship, Commerce and Maritime Regulations with Thailand. — 60. Extension of the commerce agreement with Spain. — 61. Revision of the Madrid Convention for the International Registration of Trade-names.

62.—63. *International Jurisdiction*: 62. Controversy in the Icelandic Fisheries case. — 63. Acceptance of ICJ-jurisdiction for the Vienna Convention on Consular Relations.

64. *International Organizations*: 64. Election of the Federal Republic for the Council of the United Nations Development Program.

65.—71. *European Organizations*: 65. Legal shape of a future European State. — 66. Entry of Denmark, Norway, Great Britain and Ireland into the Common Market. — 67. Association between the Common Market and Turkey. — 68. European Convention for the Continuation of Grants for Students Going Abroad. — 69. European integration on the educational level. — 70. Cooperation between the Common Market and Lebanon. — 71. Transcontinental agreement on trade relations with the European Coal and Steel Community.

72.—74. *War and Neutrality*: 72. End of war status with the People's Republic of China. — 73. Limitation of weapon trade to NATO member States. — 74. Reaction to French nuclear tests.

75.—83. *Alliances and Peace Keeping Measures*: 75. Revision of the agreement for manoeuvres in the Soltan-Lüneburg area. — 76. German-American Agreement on the Pension Insurance for Certain Employees in the United States Army. — 77. Legal status of Danish troops in the Federal Republic. — 78. Convention on the Prohibition for the Development, Production and Storage of Bacteriological Weapons. — 79. Control of a complete stop of nuclear tests. — 80. Legal status of U.S. universities in the Federal Republic. — 81. Agreement with the Netherlands for the mutual respect of inventions related to matters of defense. — 82. Revision of the Supplementary Agreement of the NATO SOFA (Status of Forces Agreement). — 83. Seabed treaty.

84.—85. *Environmental Protection*: 84. Resolution of the European Council for the Protection of the Air. — 85. Convention for the Prohibition of Sea Pollution.

86.—100. *Legal Status of Germany*: 86. Moscow and Warsaw Treaties. — 87. Quadripartite Agreement on Berlin. — 88. Agreement between the Federal Republic and the German Democratic Republic (GDR) concerning post and telecommunication. — 89. Agreement between the Federal Republic and the GDR concerning the transit regulation. — 90. Agreement between the Berlin Senate and the GDR concerning mutual communication. — 91. Agreement between the Berlin Senate and the GDR concerning the exchange of enclaves. — 92. Legal evaluations of the Quadripartite Agreement by the concerned parties. — 93. Treaty between the Federal Republic and the GDR on matters of traffic. — 94. Basic Agreement between the Federal Republic and the GDR (with text). — 95. Common membership of the Federal Republic and the GDR in international organizations. — 96. Diplomatic relations between third States and the GDR. — 97. The use of the term "deutsch". — 98. The status of the areas east of the Oder-Neisse. — 99. The new organization of the catholic dioceses east of the Oder-Neisse. — 100. The question of reparations of the Federal Republic for the USSR.

Völkerrechtsquellen

1. Im Ratifikationsverfahren zum Genfer Übereinkommen über die Hohe See von 1958¹⁾ wurde seitens der Bundesregierung der im wesentlichen gewohnheitsrechtliche Charakter der niedergelegten Bestimmungen

¹⁾ Vgl. im Abschnitt »Seerecht« Nr. 12.

hervorgehoben²⁾). Dies weist darauf hin, daß nach Ansicht der Bundesregierung der Einbeziehung der grundsätzlichen Bestimmungen in das Genfer Übereinkommen lediglich deklaratorische Bedeutung zukommt, da diese ohnehin als Bestandteil des allgemeinen Völkergewohnheitsrechts verbindlich sind. Zum anderen ist es aber offensichtlich, daß das Übereinkommen auch Bestimmungen beinhaltet, die zum ersten Mal auf universeller Ebene vertragsrechtlich Niederschlag gefunden haben³⁾; ihnen kommt konstitutive Bedeutung zu.

Völkerrecht und Landesrecht

2. Anlässlich des Verfahrens zum Zustimmungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen und zu den drei auf der IX. Diplomatischen Seerechtskonferenz in Brüssel am 10. Mai 1952 abgeschlossenen Übereinkommen⁴⁾ hat der Bundesrat **verfassungsrechtliche Bedenken** dagegen geäußert,

»daß die Bundesregierung befugt sein soll, Vorbehalte zu erklären, die für und gegen jedermann gelten sollen, ohne daß diese Vorbehalte in den Willen des Bundesgesetzgebers aufgenommen worden sind oder daß die Bundesregierung zur Rechtsetzung insoweit ermächtigt wird«⁵⁾.

Der Bundesrat hat die Bundesregierung gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens diesen Bedenken Rechnung zu tragen⁶⁾. Die Bundesregierung hat dem Wunsch des Bundesrates entsprochen⁷⁾; alle Vorbehalte zu den Übereinkommen wurden in das Vertragsgesetz aufgenommen^{8) 9)}.

²⁾ BT-Drs. VI/2726, S. 19, VI/3557, S. 1.

³⁾ Z. B. Art. 24—25.

⁴⁾ Vgl. unten im Abschnitt »Seerecht« Nr. 15.

⁵⁾ BR-Drs. 21/71.

⁶⁾ *Ibid.*

⁷⁾ BT-Drs. VI/2224, S. 47.

⁸⁾ Art. 1 Ziff. 1, 3, 4, BGBl. 1973 II, S. 653.

⁹⁾ Ähnliche Bedenken hat der Bundesrat im Ratifikationsverfahren zum Übereinkommen vom 27. 9. 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen geäußert. Bundesregierung und Bundestag sind auch in diesem Fall der Auffassung des Bundesrats gefolgt (BT-Drs. VI/1973, S. 106; BR-Drs. 18/71; Art. 1 des Vertragsgesetzes, BGBl. 1972 II, S. 845).

Auswärtige Gewalt

3. In Anbetracht der erheblichen Interessen der Nordseeanrainer zur **Abgrenzung des Festlandssockels der Nordsee**¹⁰⁾ hat an den betreffenden **Verhandlungen** auf deutscher Seite als Delegationsmitglied ein **Vertreter der vier Küstenländer** (Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) **teilgenommen**. Die Entwürfe des deutsch-dänischen und deutsch-niederländischen Vertrags sind den vier Ländern vor der Unterzeichnung zugeleitet worden, um ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Landesregierungen von Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben von den Verträgen Kenntnis genommen, ohne gegen die Unterzeichnung Einwendungen zu erheben¹¹⁾.

4. Hinsichtlich der Frage der **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes zu dem Vertrag und dem Beschluß vom 22. Januar 1972 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zu den Europäischen Gemeinschaften**¹²⁾ waren Bundesrat und Bundesregierung nicht einer Meinung. Der Bundesrat begründete die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes hauptsächlich damit, daß die Vorlage Anpassungen bzw. Änderungen der anfänglichen Verträge zum Inhalt hat, die mit Zustimmung des Bundesrates ratifiziert worden sind. Dieser Auffassung sind die Bundesregierung und der Bundestag nicht gefolgt¹³⁾.

5. Die unterschiedlichen Auffassungen zwischen Bund und Ländern über die finanzielle Wirkung von Art. 2 Abs. 1 des **Gesetzes zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 11. April 1967**¹⁴⁾ wurden durch ein Gesetz vom 10. August 1971¹⁵⁾ beigelegt¹⁶⁾. Nach der neuen Regelung trägt der Bund die entstehenden Kosten, und die Länder führen das Gesetz, vorbehaltlich anderer Regelung, im Auftrag des Bundes aus.

¹⁰⁾ Vgl. unten im Abschnitt »Seerecht« Nr. 13.

¹¹⁾ Vgl. BT-Drs. VI/3225, S. 28. Die Bundesregierung widersprach aber der Auffassung der drei genannten Landesregierungen, nach der die Verträge der Zustimmung des Bundesrats bedürfen (*ibid.*).

¹²⁾ Vgl. unten im Abschnitt »Europäische Organisationen« Nr. 66.

¹³⁾ BT-Drs. VI/3408, S. 142, 144.

¹⁴⁾ BGBl. II, S. 1233.

¹⁵⁾ BGBl. II, S. 1025.

¹⁶⁾ Vgl. dazu den Schriftlichen Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuß), BT-Drs. VI/2142.

Staaten und Regierungen

6. Bundesinnenminister Genscher hat auf eine parlamentarische Frage zum Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates hin folgendermaßen Stellung genommen:

»Das Verbot der Einmischung oder Intervention beschränkt sich nicht darauf, die Anwendung staatlicher Machtmittel gegen einen anderen Staat zu untersagen. Es wird auch dann verletzt, wenn ein Staat Aktionen in einem anderen Staat, die auf einen Umsturz der staatlichen Ordnung oder den verfassungswidrigen Sturz der Regierung gerichtet sind, unterstützt. Bekundungen von Sympathie für Bestrebungen und Kräfte, die auf die Veränderung der Staats- und Gesellschaftsordnung eines Staates ausgehen, stellen nach der Völkerrechtslehre und den in der Staatenpraxis herrschenden Anschauungen noch keine Interventionen dar«¹⁷⁾.

7. Am 4. Februar 1972 hat die Bundesrepublik die Volksrepublik Bangla Desh anerkannt¹⁸⁾.

Staatensukzession

8. Die Bundesrepublik hat die Fortgeltung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928¹⁹⁾ mit folgenden Staaten, die ehemals britische Kolonien waren, vereinbart: Swasiland, Barbados, Mauritius und Fidschi²⁰⁾. Ebenso wurde im Berichtszeitraum die Fortgeltung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrags vom 14. Mai 1872²¹⁾ mit folgenden Staaten vereinbart: Lesotho, Swasiland, Mauritius und Jamaika²²⁾.

Staatsgebiet

9. Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik und Österreich über die Gewährung von Abgabenfreiheit für Fernmeldeanlagen im Grenzgebiet

¹⁷⁾ 6. BT, Sten.Ber., S. 9411.

¹⁸⁾ Bull. 1972, S. 172; BAnz. 1972 Nr. 33, S. 2. Vgl. dazu auch im Abschnitt »Diplomatie und Konsularwesen« Nr. 37.

¹⁹⁾ RGBl. II, S. 623.

²⁰⁾ Swasiland: Bek. vom 30. 3. 1971, BGBl. II, S. 224; Barbados: Bek. vom 14. 5. 1971, BGBl. II, S. 467; Mauritius: Bek. vom 15. 6. 1972, BGBl. II, S. 695; Fidschi: Bek. vom 7. 8. 1972, BGBl. II, S. 904.

²¹⁾ RGBl. 1872, S. 229, in der Fassung der deutsch-britischen Vereinbarung vom 23. 2. 1960, BGBl. II, S. 2191.

²²⁾ Lesotho: Bek. vom 13. 7. 1971, BGBl. II, S. 1020; Swasiland: Bek. vom 16. 3. 1972, BGBl. II, S. 284; Mauritius: Bek. vom 11. 4. 1972, BGBl. II, S. 307; Jamaika: Bek. vom 8. 6. 1972, BGBl. II, S. 689.

vom 28. Juni 1971²³⁾ soll dazu beitragen, die bisher bestehenden Schwierigkeiten bei der Verbesserung der Qualität von Rundfunk- und Fernsehstrahlungen im gebirgigen Grenzgebiet zu beseitigen. In ihm ist vorgesehen, daß Waren aus dem freien Verkehr eines Vertragspartners abgabenfrei in den Partnerstaat verbracht werden können, wenn sie dazu dienen, dort Rundfunk- oder Fernsehanlagen zu errichten und damit die Empfangssignale im eigenen Grenzgebiet zu verbessern²⁴⁾.

10. Die Bundesrepublik schloß im Berichtszeitraum mit Argentinien und Portugal weitere Verträge über die Benutzung ihrer Gewässer und Häfen durch das N. S. »Otto Hahn« ab²⁵⁾. Sie entsprechen dem Mustervertrag vom 28. Oktober 1968 mit den Niederlanden²⁶⁾ und sind inzwischen in Kraft getreten.

Flüsse, Seen, Kanäle

11. Im Berichtszeitraum wurde das Ratifikationsverfahren zum **Übereinkommen vom 15. März 1960 zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen**²⁷⁾ abgeschlossen. Der Abschluß dieses Abkommens, das von der UN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) ausgearbeitet wurde, war durch den ständig wachsenden grenzüberschreitenden Binnenschiffsverkehr notwendig geworden.

Seerecht

12. Die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik haben dem **Übereinkommen über die Hohe See und dem Fakultativ-Protokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten** vom 29. April 1958 zugestimmt²⁸⁾. Das Übereinkommen über die Hohe See stellt nach Ansicht der Bundesregierung weitgehend eine Kodifizierung des allgemeinen Völkergewohnheitsrechts dar²⁹⁾.

²³⁾ BGBl. 1972 II, S. 577; in Kraft getreten am 26. 11. 1972, BGBl. II, S. 1495, Bek. vom 10. 10. 1972.

²⁴⁾ Vgl. BT-Drs. VI/2982, 3109; BR-Drs. 608/71, 153/72.

²⁵⁾ Argentinien, Gesetz vom 22. 2. 1972, BGBl. II, S. 68, in Kraft getreten am 3. 11. 1972 (Bek. vom 29. 11. 1972, BGBl. II, S. 1630); Portugal, Gesetz vom 22. 2. 1972, BGBl. II, S. 57, in Kraft getreten am 15. 6. 1972 (Bek. vom 5. 12. 1972, BGBl. II, S. 1638). Ferner wurde ein Abkommen ähnlichen Inhalts mit Brasilien unterzeichnet (Bull. 1972, S. 1204; vgl. auch *ibid.*, S. 663).

²⁶⁾ BGBl. 1969 II, S. 1121. Zum Inhalt des Vertrags vgl. VRPr. 1967/68, ZaöRV Bd. 30, S. 670 f.; vgl. noch dazu VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 680.

²⁷⁾ Zustimmungsgesetz vom 30. 8. 1972, BGBl. II, S. 1005. Vgl. auch BT-Drs. VI/2432, 3510; BR-Drs. 268/71, 391/72.

²⁸⁾ BGBl. 1972 II, S. 1089; vgl. ferner BT-Drs. VI/2726, 3557, BR-Drs. 177/71, 385/72.

²⁹⁾ Vgl. oben im Abschnitt »Völkerrechtsquellen« Nr. 1. — Zum Inhalt des Vertrages

13. Der Bundestag hat am 23. August 1972 dem dreiteiligen Vertragswerk zugestimmt³⁰⁾, welches die **Abgrenzung des deutschen Anteils am Festlandsockel unter der Nordsee** endgültig und allseitig regelt. Es handelt sich um die Verträge vom 28. Januar 1971 zwischen der Bundesrepublik und dem Königreich Dänemark sowie dem Königreich der Niederlande und den Vertrag vom 25. November 1971 zwischen der Bundesrepublik und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland. Die Verträge sind nach ihrer Ratifikation am 7. Dezember 1972 in Kraft getreten^{31) 32)}.

14. Die **Protokolle vom 1. Oktober 1969 und 6. Oktober 1970 zu dem Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik** haben am 25. August 1971 die Zustimmung des Bundestags gefunden³³⁾. Durch die beiden Protokolle wird das Internationale Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik³⁴⁾ geändert. Das Protokoll vom 1. Oktober 1969 erweitert die Möglichkeit zur Mitgliedschaft in den Regionalausschüssen und regelt allgemein organisatorische Probleme, während das Protokoll vom 6. Oktober 1970 das bisherige Verfahren über das Inkrafttreten von Änderungen des Grundabkommens erleichtert. Im übrigen enthält das Vertragsgesetz³⁵⁾ eine Reihe von Ermächtigungen, durch die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in die Lage versetzt wird, sowohl völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik innerstaatlich durchzusetzen als auch die notwendigen innerstaatlichen Vorschriften über die Fischerei zu erlassen. Das Protokoll vom 1. Oktober 1969 ist bereits am 15. Dezember 1971 in Kraft getreten³⁶⁾.

vgl. auch die Denkschrift der Bundesregierung (BT-Drs. VI/2726); vgl. ferner im Abschnitt »Umweltschutz« Nr. 85.

³⁰⁾ BGBl. 1972 II, S. 881. Vgl. auch BT-Drs. VI/3225, 3536; BR-Drs. 62/72, 384/72.

³¹⁾ Bek. vom 17. 11. 1972, BGBl. II, S. 1616.

³²⁾ Zur Vorgeschichte und zum Inhalt des Vertragswerkes vgl. VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 681 ff.

³³⁾ BGBl. 1971 II, S. 1057. Vgl. auch BT-Drs. VI/2246, 2321; BR-Drs. 201/71, 359/71. Zugestimmt wurde auch dem auf der 8. Tagung vom 6.—11. 5. 1970 gebilligten Vorschlag der ICNAF (Nordwestatlantische Fischereikommission) zur Ergänzung des Übereinkommens über die Fischerei im Nordwestatlantik gemäß seinem Art. 7 Abs. 2 (*ibid.*).

³⁴⁾ BGBl. 1957 II, S. 265. Vgl. auch BGBl. 1963 II, S. 157; ferner VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 684.

³⁵⁾ Art. 2 und 3 (BGBl. 1971 II, S. 1057 f.). An Hand dieser Ermächtigung hat am 26. 8. 1971 der zuständige Bundesminister die Erste Durchführungsverordnung zum Fischerei-Vertragsgesetz 1971 erlassen (BGBl. II, S. 1065).

³⁶⁾ Laut Bek. vom 18. 12. 1972 (BGBl. 1973 II, S. 16).

15. Der Bundestag hat durch das Gesetz vom 21. Juni 1972³⁷⁾ folgenden **vier seerechtlichen Abkommen** zugestimmt: a) dem Internationalen Übereinkommen vom 10. Mai 1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe; b) dem Internationalen Übereinkommen vom 10. Mai 1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen; c) dem Internationalen Übereinkommen vom 10. Mai 1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über die strafrechtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen und anderen mit der Führung eines Seeschiffes zusammenhängenden Ereignissen und d) dem Internationalen Übereinkommen vom 10. Oktober 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen³⁸⁾.

16. Am 12. Mai 1972 hat der Bundestag dem **Meeresbodenvertrag** zugestimmt³⁹⁾.

17. Für den Berichtszeitraum ist ferner das Inkrafttreten einer Reihe weiterer **seerechtlicher Abkommen** zu vermerken:

a) Das in London am 9. November 1972 zwischen der Bundesrepublik und dem **Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland** unterzeichnete **Ministerialabkommen über Prüfungsverfahren für Schiffssicherungs-ausrüstung** ist am 1. Dezember 1972 in Kraft getreten⁴⁰⁾.

b) Das **Protokoll über die Seeschiffahrtsbeziehungen** zwischen der Bundesrepublik und der Republik Korea vom 9. April 1965 ist am 30. Dezember 1970 in Kraft getreten⁴¹⁾.

c) Ebenso ist am 12. August 1971 die **Änderung der Anlage des Übereinkommens** vom 9. April 1965 zur **Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs**⁴²⁾ in Kraft getreten⁴³⁾.

18. Der Abg. Ritz hat der Bundesregierung die Frage gestellt, welche Schritte sie gegen den **isländischen Parlamentsbeschluß** über die **Ausdehnung der Fischereirechte von 12 auf 50 sm** unternehmen wolle, um die Interessen der deutschen Hochseefischerei zu schützen. Die Bundesregierung hat darauf am 17. 3. 1972 geantwortet:

³⁷⁾ BGBl. II, S. 653. Vgl. auch BT-Drs. VI/2224, 3180; BR-Drs. 21/71, 150/72. Zum Inhalt der Abkommen vgl. VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 684 ff.

³⁸⁾ Inzwischen sind alle vier Übereinkommen für die Bundesrepublik am 6. 4. 1973 in Kraft getreten (BGBl. II, S. 161, 169, 172).

³⁹⁾ Vgl. dazu unten im Abschnitt »Friedenssicherung und Bündnisse« Nr. 83.

⁴⁰⁾ Laut Bek. vom 8. 12. 1972 (BGBl. II, S. 1626).

⁴¹⁾ Laut Bek. vom 3. 11. 1971 (BGBl. II, S. 1259).

⁴²⁾ BGBl. 1967 II, S. 2434.

⁴³⁾ Laut Bek. vom 21. 12. 1971 (BGBl. II, S. 1377).

»Die Bundesregierung ist der Auffassung — und sie hat dies der isländischen Regierung gegenüber wiederholt zum Ausdruck gebracht —, daß die vom isländischen Parlament beschlossene Ausdehnung der isländischen Fischereizone auf 50 Seemeilen mit Wirkung vom 1. September 1972 mit den geltenden Regeln des Völkerrechts nicht vereinbar ist«⁴⁴⁾.

Weiter erklärte die Bundesregierung:

»Die Bundesregierung hat beschlossen, eine Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs über die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Island streitige Frage herbeizuführen, ob die von Island angekündigte Erweiterung der Fischereizone Islands auf 50 Seemeilen mit den geltenden Regeln des Völkerrechts vereinbar ist«⁴⁵⁾ 46).

Luft- und Weltraum

19. Das internationale Luftverkehrsnetz der Bundesrepublik wurde im Berichtszeitraum durch eine Reihe von bilateralen Abkommen weiter ausgebaut. Zustimmungsgesetze ergingen für die Verträge mit Tunesien, Singapur, Indonesien, Jordanien⁴⁷⁾ und der UdSSR⁴⁸⁾. Die Verträge mit Tunesien, Singapur, Indonesien und Jordanien sowie mit Uruguay sind bereits in Kraft getreten⁴⁹⁾ 50).

⁴⁴⁾ 6. BT, Sten.Ber., S. 10413. Hervorhebung hinzugefügt.

⁴⁵⁾ *Ibid.*

⁴⁶⁾ Vgl. dazu auch unten im Abschnitt »Internationale Gerichtsbarkeit« Nr. 62.

⁴⁷⁾ Abkommen mit Tunesien vom 26. 5. 1969, Zustimmungsgesetz vom 24. 3. 1971 (BGBl. II, S. 177). — Abkommen mit Singapur vom 15. 2. 1969, Zustimmungsgesetz vom 24. 3. 1971 (BGBl. II, S. 184). — Abkommen mit Indonesien vom 4. 12. 1969, Zustimmungsgesetz vom 24. 3. 1971 (BGBl. II, S. 192). — Abkommen mit Jordanien vom 29. 1. 1970, Zustimmungsgesetz vom 30. 8. 1971 (BGBl. II, S. 1080).

⁴⁸⁾ Abkommen vom 11. 11. 1971, Zustimmungsgesetz vom 15. 11. 1972 (BGBl. II, S. 1525). Im Zusammenhang mit seiner Verkündung ist ein Notenwechsel des Bundesministers des Auswärtigen vom 9./10. 11. 1971 mit den Botschaftern der USA, des Vereinigten Königreichs und Frankreichs veröffentlicht, worin festgestellt wird, daß die Rechte der drei Mächte nach Teil 12 Art. 6 des Vertrags vom 26. 5. 1952 zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen in der Fassung des Protokolls vom 23. 10. 1954 durch das Luftverkehrsabkommen mit der UdSSR nicht berührt wird (*ibid.*, S. 1533 ff.).

⁴⁹⁾ Tunesien, in Kraft getreten am 2. 12. 1971 (Bek. vom 15. 12. 1971, BGBl. 1972 II, S. 8). — Singapur, in Kraft getreten am 14. 8. 1971 (Bek. vom 11. 8. 1971, BGBl. II, S. 1031). — Indonesien, in Kraft getreten am 1. 3. 1973 (Bek. vom 15. 11. 1973, BGBl. II, S. 1664). — Jordanien, in Kraft getreten am 18. 8. 1972 (Bek. vom 28. 9. 1972, BGBl. II, S. 1467). — Uruguay, in Kraft getreten am 22. 10. 1972 (Bek. vom 22. 12. 1972, BGBl. 1973 II, S. 30).

⁵⁰⁾ Die Bundesregierung hat ferner Luftverkehrsabkommen mit folgenden Staaten unterzeichnet: Israel am 12. 2. 1971 (Bull. 1971, S. 260), Republik Togo am 12. 5. 1971 (Bull. 1971, S. 876, vgl. auch *ibid.*, S. 850) — oder paraphiert: Demokratische Republik Kongo (Bull. 1971, S. 1280). Zur bisherigen Vertragspraxis hinsichtlich der Luftverkehrsabkommen vgl. auch VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 688 f.

20. Das Gesetz zu dem **Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen** hat am 6. November 1972 die Zustimmung des Bundestags erhalten⁵¹⁾. Zum Zwecke der Anpassung an dieses Abkommen sowie an das von der Bundesrepublik unterzeichnete Übereinkommen von Montreal vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt wurde bereits das elfte Strafrechtsänderungsgesetz vom 16. Dezember 1971 erlassen⁵²⁾. Dieses führt in das Strafgesetzbuch einen neuen Paragraphen (§ 316 c) ein, der einen einheitlichen Tatbestand für die Luftpiraterie schafft und die Strafvorschriften erheblich verschärft.

21. Am 28. März 1972 erging das Gesetz zum **Protokoll vom 12. März 1971 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt**⁵³⁾. Durch das Protokoll wird die Zahl der Ratsmitglieder der ICAO von 27 auf 30 erhöht. Im Berichtszeitraum ist ferner das Protokoll vom 14. Februar 1969 über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut des ICAO-Abkommens in Kraft getreten⁵⁴⁾.

22. Am 14. Mai 1971 erging das Gesetz zu dem **Übereinkommen vom 22. April 1968 über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen**⁵⁵⁾. Das Übereinkommen präzisiert Art. V des »Weltraumvertrages«⁵⁶⁾ und verfolgt das Ziel, die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraumes zu fördern. Es ist für die Bundesrepublik am 17. Februar 1972 in Kraft getreten⁵⁷⁾.

23. Die Bundesrepublik hat in Washington am 12. Januar 1972 das **Übereinkommen vom 20. August 1971 über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation »INTELSAT«** nebst seinen Anlagen A, B, C und D sowie das Betriebsübereinkommen derselben Organisation nebst

⁵¹⁾ BGBl. 1972 II, S. 1505. Vgl. auch BT-Drs. VI/3272, 3820; BR-Drs. 17/72, 517/72. Zum Inhalt des Abkommens vgl. VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 689 f.

⁵²⁾ BGBl. I, S. 1977.

⁵³⁾ BGBl. 1972 II, S. 257. Vgl. auch BT-Drs. VI/2762, 3074; BR-Drs. 493/71, 69/72. Dabei handelt es sich um die vierte Änderung des ICAO-Abkommens.

⁵⁴⁾ Laut Bek. vom 30. 6. 1971, BGBl. II, S. 984.

⁵⁵⁾ BGBl. 1971 II, S. 237.

⁵⁶⁾ Vgl. hierzu VRPr. 1967/68, ZaöRV Bd. 30, S. 686; VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 690. Im übrigen ist am 10. 2. 1971 der »Weltraumvertrag« in Kraft getreten (Bek. vom 26. 2. 1971, BGBl. II, S. 166).

⁵⁷⁾ Bek. vom 1. 8. 1972, BGBl. II, S. 1105.

Anlage unterzeichnet⁵⁸⁾. Das genannte Vertragswerk soll die auch von der Bundesrepublik ratifizierten Interimsabkommen von 1964⁵⁹⁾ ablösen. Es bezweckt die Schaffung einer endgültigen rechtlichen und organisatorischen Grundlage für ein Fernmeldesatellitenkonsortium, das auf kommerzieller Basis weltweit Übertragungsmittel für feste und bewegliche Fernmeldedienste sowie die Übertragung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen zwischen Erdefunkstellen bereitstellt. INTELSAT soll nunmehr den Status einer internationalen Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit erhalten und von der Dominanz der USA befreit werden.

Fremde und Minderheiten

24. Bundespräsident Heinemann und Bundeskanzler Brandt haben den **Überfall arabischer Terroristen** auf die israelische Olympiamannschaft während der Olympischen Spiele in München aufs schärfste verurteilt⁶⁰⁾. Der Bundeskanzler hat an alle Staats- und Regierungschefs der arabischen Staaten appelliert, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, damit die sich in der Gewalt der Attentäter befindlichen Geiseln unverehrt ihre Freiheit zurückerhalten⁶¹⁾.

Bundespräsident Heinemann führte während der Trauerfeier im Münchener Olympia-Stadion am 6. September 1972 aus:

»Wer sind die Schuldigen dieser Untat? Im Vordergrund ist es eine verbrecherische Organisation, die da glaubt, daß Haß und Mord Mittel des politischen Kampfes sein können. Verantwortung tragen aber auch jene Länder, die diese Menschen nicht an ihrem Tun hindern«⁶²⁾.

Dazu äußerte sich Außenminister Scheel in einem Interview am 8. September 1972 wie folgt:

»Vor allen Dingen dürfen wir nicht pauschalieren. Es wäre ein Unglück, wenn wir jetzt plötzlich sagen würden, die Araber sind an allem Schuld. Hier müssen wir differenzieren. Es handelt sich um eine Terrorgruppe, deren Tun von allen Menschen, zivilisierten Menschen, auf der Welt verabscheut wird.

Wenn einzelne arabische Staaten keine Stellung nehmen zu diesen Terrorakten, weil sie sich das innenpolitisch, innerarabisch nicht leisten zu können glauben, dann ist das natürlich sehr bedauerlich. Und diese Staaten müssen Ver-

⁵⁸⁾ BR-Drs. 220/72.

⁵⁹⁾ BGBl. 1965 II, S. 1498 ff.

⁶⁰⁾ Bull. 1972, S. 1513.

⁶¹⁾ *Ibid.*

⁶²⁾ Bull. 1972, S. 1523.

ständnis dafür haben, wenn die deutsche öffentliche Meinung darauf mit großem Unmut reagiert . . . Aber wir sollten auch nicht übersehen, daß die arabischen Regierungen an den Vorfällen von München direkt natürlich keinen Anteil haben, keine Verantwortung dafür tragen.

Nur halte ich das für richtig, was der Bundespräsident gesagt hat. Alle Länder und alle Staaten sollen dazu aufgerufen werden, sich ihrer Verantwortung bewußt zu sein und dafür zu sorgen, daß der Terror aus dem Verhältnis der Länder und der Staaten zueinander ausgeschaltet wird.

Und hier gibt es zweifellos die berechtigte Frage, ob nicht diejenigen, die nicht Stellung nehmen zu diesen Dingen, die sie ja offenbar dulden, nicht Verantwortung damit sichtbar übernehmen«⁶³⁾.

Auf eine parlamentarische Anfrage, ob die Bundesregierung bereit ist, nach dem Blutbad in München und Fürstenfeldbruck sämtliche Aktivitäten palästinensischer Gruppen in der Bundesrepublik radikal zu unterbinden, antwortete Bundesinnenminister G e n s c h e r :

»Die Bundesregierung hat bereits in der Vergangenheit, besonders aber nach dem verabscheuungswürdigen Verbrechen in München und Fürstenfeldbruck besondere Maßnahmen zur Bekämpfung der terroristischen palästinensischen Gruppen ergriffen . . . Sie hat damit gezeigt, daß sie bereit und entschlossen ist, alle gesetzwidrigen Aktivitäten ausländischer Gruppen in der Bundesrepublik zu unterbinden«⁶⁴⁾.

Zur Frage, ob die Bundesregierung gedenke, alle Angehörigen arabischer Staaten, die auch nur entfernt im Verdacht terroristischer Neigungen und Umtriebe stehen, auszuweisen, führte der Bundesinnenminister aus:

»Der Vollzug der Bestimmungen des Ausländergesetzes, also auch die Ausweisung, ist Sache der Länder. Diese haben, wie ich schon ausgeführt habe, auf der Innenministerkonferenz am 13. September 1972 erklärt, alle gesetzlichen Möglichkeiten voll auszuschöpfen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung gegen Gewalttaten radikaler Ausländer zu schützen. Soweit über ausländische, also auch arabische Staatsangehörige hinreichende und gerichtsverwertbare Erkenntnisse vorliegen, die den Verdacht einer Unterstützung oder Förderung terroristischer Aktivitäten begründen, werden die betreffenden Ausländer von den Ausländerbehörden der Länder aus dem Bundesgebiet ausgewiesen und abgeschoben«⁶⁵⁾.

⁶³⁾ *Ibid.*, S. 1531.

⁶⁴⁾ 6. BT, Sten. Ber., S. 11822.

⁶⁵⁾ Zu terroristischen Betätigungen ausländischer und insbesondere palästinensischer Gruppen vgl. *ibid.*, S. 11822 f. Zum Verbot radikaler palästinensischer Organisationen vgl. auch Bull. 1972, S. 1699 f., 1800. Dort wird allerdings darauf hingewiesen, daß in gewissen Fällen Einreisenerleichterungen für Angehörige arabischer Staaten notwendig sind, damit nicht die Beziehungen der Bundesrepublik zu den arabischen Staaten weiter belastet werden.

Nach den Ereignissen während der Olympischen Spiele in München hat die Bundesregierung eine **Änderung** der Durchführungsverordnung zum **Ausländergesetz** veranlaßt⁶⁶⁾. Am 13. September 1972 hat der Bundesrat dieser Änderung zugestimmt⁶⁷⁾. Danach werden Libyen, Marokko und Tunesien aus dem Verzeichnis der Staaten, deren Staatsangehörige für kürzere Reisen in die Bundesrepublik vom Sichtvermerkserfordernis befreit sind, gestrichen. Damit unterliegen die Staatsangehörigen aller arabischen Staaten wieder dem Visumserfordernis⁶⁸⁾.

25. Durch die Verordnung vom 2. März 1971 über die **Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer** (Arbeitserlaubnisverordnung)⁶⁹⁾ wurde das **Recht der Arbeitserlaubnis** für Arbeitnehmer aus Nicht-EG-Staaten liberalisiert. Diese Arbeitnehmer können nunmehr eine auf zwei Jahre ausgedehnte allgemeine Arbeitserlaubnis erhalten.

26. Zur Frage des Abgeordneten **Schneider**, ob nach Ansicht der Bundesregierung die geltenden Vorschriften über die **Ausweisung und Abschiebung**, insbesondere von **illegal eingereisten Ausländern**, ausreichen, antwortete Bundesinnenminister **Genscher**:

»... es ist zunächst zu bemerken, daß der Vollzug dieser Rechtsvorschriften in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder fällt. Kein Land hat sich bislang dahin gehend geäußert, daß es die Vorschriften über die Ausweisung und Abschiebung nach den gewonnenen Erfahrungen für nicht ausreichend erachtet. Diese Auffassung teilt die Bundesregierung«⁷⁰⁾.

27. Im Berichtszeitraum sind zwei Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik einerseits und der Republik Korea⁷¹⁾ bzw. dem Königreich Marokko⁷²⁾ andererseits betreffend die **Beschäftigung koreanischer bzw. marokkanischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik** in Kraft getreten.

⁶⁶⁾ Bull. 1972, S. 1548.

⁶⁷⁾ BR-Drs. 494/72; Bull. 1972, S. 1560.

⁶⁸⁾ Vgl. Bull. 1972, S. 1548.

⁶⁹⁾ BGBl. I, S. 151; gemäß § 17 der Verordnung ist diese bereits am 1. 4. 1971 in Kraft getreten.

⁷⁰⁾ 6. BT, Sten.Ber., S. 10499; zu diesem Komplex vgl. auch BT-Drs. VI/2194.

⁷¹⁾ Vereinbarung über die Zulassung weiterer koreanischer Bergarbeiter zur vorübergehenden Beschäftigung im deutschen Steinkohlenbergbau, BGBl. 1971 II, S. 927; in Kraft getreten am 2. 6. 1971 (Bek. vom 14. 6. 1971, *ibid.*).

⁷²⁾ Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik und der Regierung des Königreichs Marokko über die vorübergehende Beschäftigung marokkanischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik in der Fassung der zweiten Zusatzvereinbarung vom 2. 7. 1971, BGBl. II, S. 1365; in Kraft getreten am 2. 7. 1971 (Bek. vom 22. 11. 1971, *ibid.*).

28. Die bilateralen Abkommen, welche die soziale Sicherheit und die soziale Versorgung ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik regeln und in diesen Berichtszeitraum fallen, wurden bereits im letzten Bericht erwähnt⁷³⁾.

Menschenrechte

29. Im Berichtszeitraum erging am 8. September 1972 das Zustimmungsgesetz zum Protokoll vom 4. Mai 1949 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens vom 18. Mai 1904 zur Gewährung wirkamen Schutzes gegen den Mädchenhandel und zur Änderung des Internationalen Übereinkommens vom 4. Mai 1910 zur Bekämpfung des Mädchenhandels sowie zum Protokoll vom 12. November 1947 zur Änderung der Übereinkunft vom 30. September 1921 zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels und des Übereinkommens vom 11. Oktober 1933 zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen⁷⁴⁾. Das Zustimmungsgesetz erfaßt auch die jeweils zu den obigen Protokollen gehörigen Anlagen. Durch die Protokolle werden die Aufgaben, die früher der französischen Regierung bzw. dem Völkerbund zugewiesen waren, auf die UN übergeleitet.

30. Ebenso am 8. September erging das Zustimmungsgesetz zum Protokoll vom 7. Dezember 1953 betreffend Änderung des Genfer Übereinkommens vom 25. September 1926 über die Sklaverei und der dazugehörigen Anlage⁷⁵⁾. Durch dieses Protokoll werden die Befugnisse, die der Völkerbund nach dem Genfer Übereinkommen von 1926 wahrzunehmen hatte, nunmehr den UN übertragen.

⁷³⁾ Vgl. VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 694 f. Noch aufzuführen ist das Abkommen vom 11. 9. 1970 zwischen der Bundesrepublik und den USA über die Rentenversicherung gewisser Arbeitnehmer der Landstreitkräfte der USA, Zustimmungsgesetz vom 3. 5. 1972 (BGBl. II, S. 97); in Kraft getreten am 1. 6. 1972 (Bek. vom 12. 5. 1972, BGBl. II, S. 352).

⁷⁴⁾ BGBl. 1972 II, S. 1074; vgl. auch BT-Drs. VI/2440, 3560; BR-Drs. 235/71, 389/72. Gemäß Art. 2 des Vertragsgesetzes wurden die obigen Protokolle in der geänderten Fassung im BGBl. neu bekanntgemacht (BGBl. 1972 II, S. 1478 ff.). Das Zustimmungsgesetz enthält allerdings folgende Einschränkung (Art. 1 Abs. 3): Es erstreckt sich nicht auf das Abkommen vom 11. 10. 1933, da die Bundesrepublik keine Vertragspartei ist. Ein Beitritt zu diesem Abkommen wurde während der parlamentarischen Behandlung erwogen; nachdem aber festgestellt wurde, daß Diskrepanzen sowohl zwischen dem Übereinkommen und dem geltenden Recht als auch zu den beabsichtigten Strafreformgesetzen bestehen, wurde der Beitritt ausgeschlossen (BT-Drs. VI/3560).

⁷⁵⁾ BGBl. 1972 II, S. 1069. Vgl. ferner BT-Drs. VI/2433, 3500; BR-Drs. 236/71, 390/72. Bemerkenswert ist, daß gemäß Art. 2 des Vertragsgesetzes das Genfer Übereinkommen in der neuen durch das Protokoll vom 7. 12. 1953 geänderten Fassung erneut im BGBl. bekanntgemacht wurde (BGBl. 1972 II, S. 1473).

31. Am 2. Februar 1972 ist das **Übereinkommen vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau** in Kraft getreten ⁷⁶⁾.

32. Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 1. Juli 1971 für je fünf Jahre die **Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte** nach Art. 25 und des **Europäischen Gerichtshofes** nach Art. 46 MRK erneut anerkannt ⁷⁷⁾. Im Berichtszeitraum ist ferner das **Protokoll Nr. 5 vom 20. Januar 1966 zur MRK** am 20. Dezember 1971 für die Bundesrepublik in Kraft getreten ⁷⁸⁾.

Privates Vermögen im Ausland

33. Das **Sozialisierungs- und Reformprogramm der Regierung Allende in Chile** hat auch im Rahmen des Bundestags Befürchtungen für die dortigen deutschen Interessen erweckt. Auf die Frage hin, wie die Bundesregierung die Maßnahmen der chilenischen Regierung gegenüber **deutschem Eigentum** und deutschen Einrichtungen in Chile beurteilt, hat sie wie folgt Stellung genommen:

»Die chilenische Regierung führt ein Sozialisierungs- und Reformprogramm durch, zu dessen Zielen u. a. auch die Enteignung in- und ausländischen Privateigentums gehört. Ohne sich in die inneren Angelegenheiten Chiles einzumischen zu wollen, verfolgt die Bundesregierung mit Sorge die möglichen Auswirkungen dieses Programms auf deutsches Eigentum und deutsche Einrichtungen« ⁷⁹⁾.

Ferner führte die Bundesregierung aus:

»Nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen dürfte eine Enteignung deutschen Eigentums dann nicht als völkerrechtswidrig angesehen werden können, wenn sie aufgrund eines Gesetzes erfolgt und nicht in diskriminierender Weise allein gegen deutsche Staatsangehörige gerichtet ist und wenn darüber hinaus eine angemessene und effektive Entschädigung gezahlt wird« ⁸⁰⁾.

34. Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik und **Sambia** vom 10. Dezember 1966 über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** ist am 25. August 1972 in Kraft getreten ⁸¹⁾. Der Bundestag hatte dem Vertrag bereits am 18. Januar 1968 ⁸²⁾ zugestimmt.

⁷⁶⁾ Bek. vom 11. 1. 1972, BGBl. II, S. 17. Vgl. zum Übereinkommen VRPr. 1967/68, ZaöRV Bd. 30, S. 656; VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 701.

⁷⁷⁾ Bek. vom 10. 12. 1971, BGBl. 1972 II, S. 9.

⁷⁸⁾ Laut Bek. vom 8. 2. 1972, BGBl. II, S. 105.

⁷⁹⁾ BT-Drs. VI/2252, S. 1.

⁸⁰⁾ *Ibid.*, S. 2. Vgl. dazu auch die Ausführungen von Staatssekretär Sohn vom Ministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 11. 2. 1971, Bull. 1971, S. 231.

⁸¹⁾ BGBl. II, S. 1018.

⁸²⁾ BGBl. II, S. 33.

Die Bundesrepublik hat am 25. Mai 1971 mit Mauritius ein Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen unterzeichnet⁸³⁾. Der Vertrag entspricht im wesentlichen dem deutschen Mustergesetz⁸⁴⁾.

Vorrechte und Befreiungen

35. Im Berichtszeitraum hat die Bundesrepublik durch Verordnungen⁸⁵⁾ folgenden internationalen Organisationen Vorrechte und Befreiungen gewährleistet: der Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre, dem Internationalen Zinnrat und der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL)⁸⁶⁾. Bezweckt ist dabei die Erleichterung der Wahrnehmung der Befugnisse und Aufgaben dieser Organisationen. Ebenso hat die Bundesrepublik durch Verordnungen Vorrechte und Befreiungen an eine Reihe von Sonderorganisationen der UN eingeräumt⁸⁷⁾. Schließlich ist das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Weltraumforschungsorganisation in Kraft getreten⁸⁸⁾.

⁸³⁾ Vgl. BR-Drs. 276/72.

⁸⁴⁾ Vgl. im einzelnen die Denkschrift der Bundesregierung, BR-Drs. 276/72, S. 12; siehe auch Böckstiegel, Der Staat als Vertragspartner ausländischer Unternehmer (1972). — Der sechste Bundestag hat die Zustimmung nicht mehr erteilt.

⁸⁵⁾ Grundlage für den Erlaß solcher Verordnungen ist Art. 3 des Gesetzes vom 22. 6. 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. 11. 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II, S. 639), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. 2. 1964 (BGBl. II, S. 187).

⁸⁶⁾ Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre, Verordnung vom 6. 3. 1971 (BGBl. II, S. 116). — Internationaler Zinnrat, Verordnung vom 9. 11. 1971 (BGBl. II, S. 1197). Das vierte Internationale Zinn-Übereinkommen vom 15. 5. 1970 und die dazugehörigen Anlagen werden im BGBl. (S. 1198) veröffentlicht. Das Übereinkommen ist im Berichtszeitraum in Kraft getreten (laut Bek. vom 4. 2. 1972, BGBl. II, S. 76). Daher ist auch die Verordnung in Kraft getreten, da ihr § 3 Abs. 1 ausdrücklich vorsieht, daß sie an demselben Tage wie das Übereinkommen in Kraft tritt. — Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL), Verordnung vom 26. 7. 1972, BGBl. II, S. 814; dort S. 816 ist das Zusatzprotokoll zum Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt »EUROCONTROL« und das dazugehörige Zeichnungsprotokoll veröffentlicht. Das Protokoll ist im Berichtszeitraum nicht in Kraft getreten. § 10 der Verordnung sieht jedoch ausdrücklich vor, daß die Verordnung an demselben Tage wie das Protokoll in Kraft tritt. Daraus ist zu entnehmen, daß die Verordnung noch nicht gilt.

⁸⁷⁾ Verordnung vom 18. 3. 1971 (BGBl. II, S. 129). Es handelt sich um folgende UN-Sonderorganisationen: ILO, FAO, ICAO, UNESCO, FUND, BANK (Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung), WHO, UPU, ITU, WMO, IMCO, IFC, IDA. Über das jeweilige Inkrafttreten der Verordnung vgl. ihren § 3. Im BGBl. sind nachstehend die Anlagen für jede Sonderorganisation veröffentlicht (BGBl. 1971 II, S. 131).

⁸⁸⁾ Laut Bek. vom 3. 2. 1972 (BGBl. II, S. 75).

Diplomatischer Schutz

36. Auf die Frage, was die Bundesregierung unternommen habe, um zu einer geschlossenen Abwehrhaltung der EG-Partner gegenüber dem **Flaggenprotektionismus lateinamerikanischer Staaten** — hier insbesondere Argentinien — beizutragen, nahm der parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen, Offergeld, wie folgt Stellung:

»Die Bundesregierung hat sich bemüht, sowohl auf dem direkten diplomatischen Weg als auch durch ein gemeinsames Vorgehen der EG-Partner auf diplomatischer Ebene einen **Abbau des Schiffahrtsprotektionismus** zu erreichen. Da diese Aktionen nicht den gewünschten Erfolg hatten, hatte die Bundesregierung gefordert, die Schiffahrtsfrage in die Handelsverhandlungen der EG mit Argentinien einzubeziehen. Die Aufnahme einer Nichtdiskriminierungsklausel für die Schiffahrt in den Handelsvertrag war allerdings bisher nicht durchsetzbar«⁸⁹⁾.

Diplomatie und Konsularwesen

37. Nachdem durch den Warschauer Vertrag vom 7. Dezember 1970⁹⁰⁾ die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und der **Volksrepublik Polen** geregelt wurden, beschlossen die beiden Staaten am 14. September 1972, **diplomatische Beziehungen** aufzunehmen⁹¹⁾. — Als Folge der völkerrechtlichen Anerkennung der **Volksrepublik Bangla Desh** schlug die Bundesregierung dem neuen Staat die Aufnahme diplomatischer Beziehungen vor⁹²⁾. Diplomatische Beziehungen hat die Bundesrepublik ferner mit **Oman, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Bahrain und Westsamoa** aufgenommen⁹³⁾; mit **Kuwait** wurden entsprechend einer früheren Vereinbarung Botschafter ausgetauscht⁹⁴⁾.

⁸⁹⁾ 6. BT, Sten.Ber., S. 11689. Hervorhebung hinzugefügt. Vgl. auch hierzu BT-Drs. VI/3816, S. 122 f., wo das Schwergewicht der Frage auf den Flaggenprotektionismus Brasiliens fällt.

⁹⁰⁾ Vgl. VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 751 f.

⁹¹⁾ Bull. 1972, S. 1553 ff., 1579.

⁹²⁾ Bull. 1972, S. 172. Vgl. auch oben im Abschnitt »Staaten und Regierungen« Nr. 7.

⁹³⁾ Sultanat Oman ab 16. 5. 1972 (BAnz. 1972 I Nr. 96, S. 3; Bull. 1972, S. 1056); Vereinigte Arabische Emirate ab 17. 5. 1972 (BAnz. 1972 I Nr. 96, S. 3; Bull. 1972, S. 1056); Bahrain ab 17. 5. 1972 (BAnz. 1972 I Nr. 96, S. 3); Westsamoa (Bull. 1972, S. 1108).

⁹⁴⁾ Infolge der Krise in den Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und den arabischen Staaten im Jahre 1965 war die Durchführung der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik und Kuwait, diplomatische Beziehungen aufzunehmen, nicht möglich gewesen (Bull. 1972, S. 2016).

38. Die am 11. Oktober 1972 erfolgte **Aufnahme diplomatischer Beziehungen** zwischen der Bundesrepublik und der Volksrepublik China bedeutete einen wichtigen Schritt der deutschen Außenpolitik. Die diesbezügliche Vereinbarung unterzeichnete Bundesaußenminister Scheel während seines offiziellen Besuches in China⁹⁵). In einer Ansprache führte der Bundesaußenminister u. a. aus:

»Heute wird eine neue Seite im Verhältnis unserer beiden Völker aufgeschlagen. Wir haben die diplomatischen Beziehungen zwischen der Volksrepublik China und der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen . . .

Der Schritt, den die Regierung der Bundesrepublik Deutschland heute tut, entspricht den erklärten Zielen ihrer Politik. Diese Politik ist Friedenspolitik. Sie beruht auf den Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen. Sie ist darauf gerichtet, überall auf der Welt Konflikte zu verhindern, Spannungen abzubauen und die Grundlage für einen konstruktiven Austausch zwischen allen Staaten dieser Erde zu leisten . . .

Die Aufnahme diplomatischer Beziehungen ist für uns mehr als ein formaler Akt. Wir verbinden damit zugleich die Absicht, zielstrebig und geduldig die vielfältigen Möglichkeiten des Austausches, die sich unseren beiden Völkern bieten, zu nutzen. Durch ein kontinuierliches politisches Gespräch, durch die Belebung der wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen und kulturellen Kontakte, durch die Begegnung zwischen Chinesen und Deutschen wollen wir eine bleibende Verständigung erreichen . . .

Die Volksrepublik China hat den ihr zustehenden Platz in den Vereinten Nationen eingenommen. Der Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Weltorganisation wird — so hoffen wir — in nächster Zukunft erfolgen. Diese Ereignisse erhalten ihre tiefe, historische Bedeutung in gemeinsamen Bemühungen um Stabilität und Wohlstand überall auf der Welt«⁹⁶)⁹⁷).

39. Im Berichtszeitraum hat die Bundesrepublik die abgebrochenen **diplomatischen Beziehungen** mit folgenden arabischen Staaten **wiederaufgenommen**: der Arabischen Republik Ägypten, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, der Demokratischen Republik Sudan und der Libanesischen Republik⁹⁸).

40. Am 7. Oktober 1971 sind das **Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen** vom 24. April 1963 sowie die Fakultativprotokolle über den Erwerb der Staatsangehörigkeit und über die obligato-

⁹⁵) Bull. 1972, S. 1654, 1721 ff.; BAnz. 1972 II Nr. 226, S. 6.

⁹⁶) Bull. 1972, S. 1722.

⁹⁷) Vgl. dazu noch »Deutschlands Rechtslage« Nr. 95.

⁹⁸) Algerien ab 21. 12. 1971 (Bull. 1971, S. 2088); Sudan ab 23. 12. 1971 (Bull. 1971, S. 2104); Libanon ab 30. 3. 1972 (Bull. 1972, S. 712); Ägypten ab 8. 6. 1972 (BAnz. 1972 I Nr. 106, S. 4; Bull. 1972, S. 1184).

rische Beilegung von Streitigkeiten vom selben Tage in Kraft getreten⁹⁹⁾. Außerdem hat die Bundesrepublik die Zuständigkeit des IGH für alle Streitigkeiten, die zwischen ihr und einer der Vertragsparteien der obigen Vereinbarungen entstehen sollten, anerkannt¹⁰⁰⁾.

41. Zum Zwecke der Modernisierung der Regelung des Konsularwesens und der Anpassung an das inzwischen für die Bundesrepublik in Kraft getretene Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963¹⁰¹⁾ brachte die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf über die Konsularbeamten der Bundesrepublik Deutschland, ihre Aufgaben und Befugnisse (Konsulargesetz) ein. Der Gesetzesentwurf regelt umfassend das Konsularwesen und sieht zahlreiche Änderungen des hierzu geltenden innerstaatlichen Rechts vor¹⁰²⁾.

Zusammenarbeit der Staaten

42. Im Berichtszeitraum sind fünf Kulturabkommen in Kraft getreten¹⁰³⁾.

Am 10. Februar 1972 ist das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik und der Regierung der Französischen Republik über die Errichtung **deutsch-französischer Gymnasien** und die Schaffung des

⁹⁹⁾ Laut Bek. vom 30. 11. 1971 (BGBl. II, S. 1285). Zum Inhalt des Übereinkommens und der Fakultativprotokolle vgl. VRPr. 1967/68, ZaöRV Bd. 30, S. 674 f. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim UN-Generalsekretär am 7. 9. 1971 gab der Beobachter der Bundesrepublik bei den UN eine Erklärung ab, wonach die Bundesregierung die Vorbehalte der Regierung der Vereinigten Arabischen Republik zu den Art. 46, 49, 62 und 65 nicht als rechtswirksam betrachte. Diese Erklärung könne jedoch nicht so ausgelegt werden, daß die Bundesrepublik das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen ihr und der Vereinigten Arabischen Republik verhindert (BGBl. *ibid.*).

¹⁰⁰⁾ Bek. vom 18. 5. 1972 (BGBl. II, S. 613).

¹⁰¹⁾ Vgl. dazu VRPr. 1967/68, ZaöRV Bd. 30, S. 674 f.

¹⁰²⁾ Vgl. BT-Drs. VI/3763; BR-Drs. 308/72. Die Bundesregierung hatte bereits am 8. 1. 1965 einen Gesetzesentwurf über die Rechtsstellung und die Befugnisse der Konsuln bei den gesetzgebenden Körperschaften eingebracht; dieser konnte aber wegen Ablaufs der Legislaturperiode nicht weiter behandelt werden (BT-Drs. VI/3763, S. 7 f.).

¹⁰³⁾ Kulturabkommen mit Brasilien vom 9. 6. 1969, in Kraft getreten am 17. 12. 1970 (Bek. vom 27. 1. 1971, BGBl. II, S. 117); mit El Salvador vom 2. 12. 1971, in Kraft getreten am 30. 6. 1972 (Bek. vom 9. 8. 1972, BGBl. II, S. 1061); mit der Republik Korea vom 16. 5. 1970, in Kraft getreten am 16. 8. 1972 (Bek. vom 22. 8. 1972, BGBl. II, S. 1461); ergänzende Vereinbarungen zum Kulturabkommen mit der Türkischen Republik, in Kraft getreten am 4. 6. 1970 (Bek. vom 16. 6. 1972, BGBl. II, S. 696); mit der Zypriotischen Republik vom 4. 2. 1971, in Kraft getreten am 5. 2. 1972 (Bek. vom 9. 6. 1972, BGBl. II, S. 689). — Im Berichtszeitraum haben ferner Verhandlungen über ein Kulturabkommen zwischen der Bundesrepublik und der UdSSR stattgefunden (Bull. 1972, S. 1691, 1728). Zur auswärtigen Kulturpolitik der Bundesrepublik vgl. auch VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 711 f.

deutsch-französischen Abiturs sowie die Bedingungen für die Zuerkennung des Abiturzeugnisses vom selben Tage in Kraft getreten¹⁰⁴).

Durch Notenwechsel wurden zwischen der Bundesrepublik und der Italienischen Republik zwei Vereinbarungen getroffen, die deutsche wissenschaftliche Institute in Italien betreffen. Die Vereinbarungen sind bereits in Kraft getreten¹⁰⁵).

43. Im Berichtszeitraum traten fünf bilaterale Abkommen über Zusammenarbeit auf dem wissenschaftlichen und technologischen Gebiet in Kraft¹⁰⁶).

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik und Indien vom 5. Oktober 1971 über Zusammenarbeit bei der friedlichen Verwendung der Kernenergie und der Weltraumforschung ist am 19. Mai 1972 in Kraft getreten¹⁰⁷).

Die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik und den USA über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der magnetohydrodynamischen Energieumwandlung vom 21. April 1971 ist am selben Tag in Kraft getreten¹⁰⁸).

¹⁰⁴) Bek. vom 29. 5. 1972, BGBl. II, S. 569.

¹⁰⁵) Es handelt sich um folgende Vereinbarungen: a) über das Fraunhofer-Institut, Capri, vom 5./10. 2. 1972 (in Kraft getreten am 10. 2. 1972 laut Bek. vom 10. 3. 1972, BGBl. II, S. 287) und b) über die Bezeichnung der »Bibliotheca Hertziana Max-Planck-Institut« in Rom vom 20./27. 9. 1972 (in Kraft getreten am 27. 9. 1972 laut Bek. vom 9. 11. 1972, BGBl. II, S. 1606).

¹⁰⁶) Abkommen zwischen der Bundesrepublik und der Republik Chile über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung vom 28. 8. 1970, in Kraft getreten am 23. 10. 1970 (Bek. vom 13. 1. 1971, BGBl. II, S. 106). — Rahmenabkommen zwischen der Bundesrepublik und Spanien über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung vom 23. 4. 1970, in Kraft getreten am 10. 3. 1971 (Bek. vom 3. 5. 1971, BGBl. II, S. 1005). — Abkommen zwischen der Bundesrepublik und der Republik Indonesien über technische Zusammenarbeit vom 8. 4. 1971, in Kraft getreten am 8. 4. 1971 (Bek. vom 14. 12. 1971, BGBl. 1972 II, S. 11). — Abkommen zwischen der Bundesrepublik und Kanada über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit vom 16. 4. 1971, in Kraft getreten am 30. 6. 1971 (Bek. vom 22. 3. 1972, BGBl. II, S. 566). — Abkommen zwischen der Bundesrepublik und Indien über technische Zusammenarbeit vom 31. 12. 1971, in Kraft getreten am 31. 12. 1971 (Bek. vom 14. 11. 1972, BGBl. II, S. 620). — Ferner begannen am 7. 2. 1972 Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik und Rumänien über den Abschluß eines Rahmenabkommens über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung und eine Vereinbarung über Zusammenarbeit bei der friedlichen Verwendung der Kernenergie (Bull. 1972, S. 172). Zur Zusammenarbeit auf wissenschaftlich-technologischem Gebiet vgl. auch VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 712 f.

¹⁰⁷) Bek. vom 2. 7. 1972, BGBl. II, S. 1013.

¹⁰⁸) Bek. vom 12. 6. 1971, BGBl. II, S. 1010.

44. Am 18. Mai 1971 erging das Gesetz zu den **Verträgen des Weltpostvereins vom 14. November 1969**¹⁰⁹⁾. Es handelt sich dabei um die in Tokio im Jahre 1969 anlässlich des 16. Weltpostkongresses erfolgte Revision der Verträge des Weltpostvereins. Die Revision besteht aus einem Zusatzprotokoll zur Satzung der Weltpostorganisation und aus der Neufassung einiger Einzelabkommen über Postdienstleistungen, wie z. B. dem Postüberweisungsabkommen und dem Postzeitungsabkommen. Die Verträge sind bereits am 1. Juli 1971 in Kraft getreten¹¹⁰⁾.

45. Am 24. März 1971 ist zum Abschluß einer diplomatischen Konferenz das **Straßburger Übereinkommen über die Internationale Patentklassifikation** von der Bundesrepublik unterzeichnet worden. Die Konferenz war vom Europarat gemeinsam mit der Weltorganisation für geistiges Eigentum einberufen worden¹¹¹⁾. Das neue Straßburger Übereinkommen soll die gleichnamige Europäische Übereinkunft vom 19. Dezember 1954¹¹²⁾ ersetzen.

46. Am 1. Juli 1971 erging das Gesetz zu den **Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1965**¹¹³⁾. Es handelt sich um die neuen Vorschriften, welche die Internationale Gesundheitsorganisation auf ihrer 22. Versammlung beschlossen hat und die an die Stelle der Vorschriften in der Fassung von 1951 mit ihren späteren Zusatzvorschriften treten. Sie verfolgen das Ziel, bestimmte auf den Menschen übertragbare Krankheiten, die durch den internationalen Reiseverkehr verbreitet werden können, zu überwachen und zu bekämpfen.

¹⁰⁹⁾ BGBl. 1971 II, S. 245. Vgl. auch BT-Drs. VI/1789, 2049; BR-Drs. 671/70, 225/71.

¹¹⁰⁾ Bek. vom 1. 12. 1971 (BGBl. II, S. 1314). Die Vollzugsordnungen zu den einzelnen Weltpostverträgen sind durch die Verordnung vom 4. 6. 1971 am 1. 7. 1971 in Kraft getreten (BGBl. II, S. 489).

¹¹¹⁾ Bull. 1971, S. 514.

¹¹²⁾ BGBl. 1956 II, S. 659.

¹¹³⁾ BGBl. II, S. 865. Vgl. ferner BT-Drs. VI/1567, 1862; BR-Drs. 526/70, 149/71. Das Zustimmungsgesetz ermächtigt die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrats Durchführungsverordnungen zu den Gesundheitsvorschriften zu erlassen, soweit diese den Mitgliedstaaten der Organisation bestimmte Maßnahmen anheimstellen (Art. 2). Ferner können auf Grund der Ermächtigung des Art. 3 Änderungen und Ergänzungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften durch Rechtsverordnung in Kraft gesetzt werden, so daß in diesen Fällen eine Vorlage an die gesetzgebenden Körperschaften nicht mehr erforderlich ist. Gemäß diesen Bestimmungen wurden im Berichtszeitraum zwei Verordnungen erlassen: a) Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. 7. 1969 im Luftverkehr vom 11. 11. 1971 (BGBl. I, S. 1809) und b) Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. 7. 1969 in Häfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 11. 11. 1971 (BGBl. I, S. 1811).

47. Die Bundesrepublik hat das Netz der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung weiter ausgebaut und modernisiert¹¹⁴). Hervorzuheben ist das Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik und der Schweiz zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen¹¹⁵). Es revidiert das bisher geltende Abkommen vom 15. Juli 1931¹¹⁶) und zielt darauf ab, der Steuerflucht zu begegnen. Die erfolgte Revision des Abkommens von 1931 steht im Zusammenhang mit der Reform des Außensteuerrechts, deren Aufgabe es ist, die Grundsätze der Gleichmäßigkeit und Wettbewerbsneutralität gegenüber einer gezielten Ausnutzung von Steuergefällen zu wahren.

48. Im Berichtszeitraum sind folgende ILO-Abkommen in Kraft getreten¹¹⁷):

a) das Übereinkommen Nr. 121 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 8. Juli 1964 über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten¹¹⁸);

b) das Übereinkommen Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1964 über die Beschäftigungspolitik¹¹⁹)¹²⁰).

¹¹⁴) Im Berichtszeitraum wurden — mit Ausnahme der bereits in VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 692 f., aufgeführten — folgende Vorgänge verzeichnet: Am 14. 6. 1971 ist das Abkommen zwischen der Bundesrepublik und Kolumbien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Schifffahrt- und Luftfahrtunternehmen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 10. 9. 1965 in Kraft getreten (Bek. vom 3. 6. 1971, BGBl. II, S. 855). — Unterzeichnet wurden Doppelbesteuerungsabkommen am 7. 6. 1972 mit Marokko (BAnz. 1972 Nr. 114, S. 5), am 24. 11. 1972 mit Australien (Bull. 1972, S. 1980 = BAnz. 1972 Nr. 224, S. 5), am 18. 12. 1972 mit Polen (Bull. 1972, S. 2016 = BAnz. 1972 Nr. 239, S. 7). — Paraphiert wurden Doppelbesteuerungsabkommen am 15. 9. 1972 mit Jamaika (Bull. 1972, S. 1635) und am 21. 9. 1972 mit Luxemburg (BAnz. 1972 Nr. 184, S. 4 — Ergänzungsprotokoll). — Ferner wurden mit Rumänien Verhandlungen zum Abschluß eines Doppelbesteuerungsabkommens geführt (Bull. 1972, S. 1960).

¹¹⁵) Zustimmungsgesetz vom 5. 9. 1972 (BGBl. II, S. 1021), in Kraft getreten am 29. 12. 1972 (Bek. vom 19. 1. 1973, BGBl. II, S. 74). Vgl. ferner hierzu BT-Drs. VI/3233, 3503; BR-Drs. 32/72, 354/72.

¹¹⁶) RGBl. 1934 II, S. 37, 52.

¹¹⁷) Vgl. dazu noch VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 693 f.

¹¹⁸) Zustimmungsgesetz vom 29. 10. 1971 (BGBl. II, S. 1169), in Kraft getreten am 1. 3. 1973 (Bek. vom 14. 7. 1972, BGBl. II, S. 840). Vgl. dazu auch BT-Drs. VI/2097, 2187; BR-Drs. 572/70, 321/71.

¹¹⁹) Zustimmungsgesetz vom 15. 2. 1971 (BGBl. II, S. 57); laut Bek. vom 22. 7. 1971 ist das Abkommen am 17. 6. 1972 in Kraft getreten (BGBl. II, S. 1022). Vgl. dazu BT-Drs. VI/1243, 1450; BR-Drs. 461/70, 678/70.

¹²⁰) Dagegen wurden folgende dem Bundestag zugeleitete Gesetzesentwürfe nicht verabschiedet: a) der Gesetzesentwurf zu dem Übereinkommen Nr. 115 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 22. 6. 1960 über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden

49. Im Berichtszeitraum hat die Bundesrepublik nahezu 70 **Abkommen über Kapitalhilfe** mit 44 Ländern ¹²¹⁾ abgeschlossen ¹²²⁾.

50. Die durch Notenwechsel vom 2. und 9. September 1971 abgeschlossene **Vereinbarung** zwischen der Regierung der Bundesrepublik und der Regierung des Königreichs **Norwegen** über den **Austausch amtlicher Schriften** ist am 9. September 1971 in Kraft getreten ¹²³⁾.

Rechtshilfe und Auslieferung

51. Die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik haben am 24. Juli 1972 dem **Übereinkommen** vom 27. September 1968 über die **gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen** sowie dem dazugehörigen Protokoll zugestimmt ¹²⁴⁾. Das Übereinkommen erfüllt die gemäß Art. 220 des EWG-Vertrags den Parteien auferlegte Verpflichtung, die Vereinfachung der Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung richterlicher Entscheidungen und Schiedssprüche in der Gemeinschaft durch Verhandlungen sicherzustellen. Das neue Abkommen bedeutet einen wesentlichen Beitrag zur Rechtsvereinheitlichung und Rechtssicherheit in der Gemeinschaft ¹²⁵⁾.

Ebenso ist im Berichtszeitraum das Zustimmungsgesetz zum **Protokoll** vom 3. Juni 1971 betreffend die **Auslegung des Übereinkommens** vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch

Strahlen (BT-Drs. VI/3573) und b) der Gesetzesentwurf zu dem Übereinkommen Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. 6. 1969 über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft (BT-Drs. VI/3751).

¹²¹⁾ Äthiopien, Bolivien, Brasilien, Burma, Dahome, Elfenbeinküste, Gabun, Ghana, Indien, Indonesien, Iran, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kamerun, Kenia, Kolumbien, Korea, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Nicaragua, Niger, Nigeria, Obervolta, Ostafrikanische Gemeinschaft, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Sierra Leone, Sudan, Tansania, Thailand, Togo, Tschad, Türkei, Tunesien, Uganda, Volta, Zaïre, Zypern.

¹²²⁾ Die bisherige Praxis des Berichts, die betreffenden Abkommen mit Fundstellen im einzelnen aufzuführen, wird hiermit aus Raumgründen aufgegeben. Die Abkommen sind im übrigen im Fundstellennachweis B, Beilage zum BGBl. II.

¹²³⁾ Laut Bek. vom 8. 10. 1971, BGBl. II, S. 1266.

¹²⁴⁾ Gesetz vom 24. 7. 1972 (BGBl. II, S. 773). Vgl. dazu BT-Drs. VI/1973, 3263; BR-Drs. 18/71, 234/72. Das Übereinkommen ist am 1. 2. 1973 in Kraft getreten (BGBl. II, S. 60). Ferner ist am 29. 7. 1972 ein besonderes Ausführungsgesetz zu ihm ergangen (BGBl. I, S. 1328).

¹²⁵⁾ Vgl. die Denkschrift der Bundesregierung und den anliegenden Bericht zu der Denkschrift (BT-Drs. VI/1973, S. 44 ff.).

den Gerichtshof ergangen¹²⁶⁾. Durch das Protokoll werden Streitigkeiten aus dem obigen Übereinkommen dem Europäischen Gerichtshof übertragen; damit sollen unterschiedliche Auslegungen des Übereinkommens von 1968 und des Protokolltextes verhindert werden. Die neue Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofes ist grundsätzlich dem Art. 177 des EWG-Vertrages nachgebildet¹²⁷⁾.

52. Der Bundestag hat am 2. Februar 1972 dem **Übereinkommen vom 29. Februar 1968 über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen** zugestimmt¹²⁸⁾. Das Übereinkommen soll den Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts einschließlich der Genossenschaften sowie den sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die eine entgeltliche wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die gegenseitige Anerkennung sichern. Voraussetzungen hierfür sind: a) daß die Gesellschaften und die juristischen Personen nach dem Recht des Vertragsstaates gegründet worden sind, b) daß sie nach dem Recht des Vertragsstaates Träger von Rechten und Pflichten sein können und c) daß sie ihren satzungsmäßigen Sitz innerhalb der Hoheitsgebiete der EWG-Staaten haben. Das Übereinkommen stellt im wesentlichen eine Kodifizierung des auf diesem Gebiet in den EWG-Staaten bereits bestehenden internationalen Privatrechts dar. Bemerkenswert ist, daß das Übereinkommen das Ergebnis von Verhandlungen ist, zu denen Art. 220 des EWG-Vertrages die Vertragsstaaten verpflichtet, um die Vorschrift des Art. 58 Abs. 2 zu erfüllen¹²⁹⁾.

Ebenso ist am 14. August 1972 das Vertragsgesetz zum **Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 29. Februar 1968 über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen durch den Gerichtshof** ergangen¹³⁰⁾. Durch das Protokoll wird dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Zuständigkeit übertragen, auf Vorlage der nationalen Gerichte im Wege der Vorabentscheidung¹³¹⁾ über die Auslegung des Abkommens zu entscheiden, damit eine unterschiedliche Auslegung verhindert werden kann¹³²⁾.

¹²⁶⁾ Gesetz vom 7. 8. 1972 (BGBl. II, S. 845). Vgl. dazu BT-Drs. VI/3294, 3548; BR-Drs. 61/72, 388/72.

¹²⁷⁾ Vgl. dazu die Denkschrift der Bundesregierung und den anliegenden Bericht zu der Denkschrift (BT-Drs. VI/3294, S. 16 ff.).

¹²⁸⁾ Gesetz vom 18. 5. 1972 (BGBl. II, S. 369). Vgl. auch BT-Drs. VI/1976, 3076; BR-Drs. 446/70, 73/72.

¹²⁹⁾ Dazu vgl. insbesondere die Denkschrift der Bundesregierung und den anliegenden Bericht (BT-Drs. VI/1976).

¹³⁰⁾ Gesetz vom 14. 8. 1972 (BGBl. II, S. 857). Vgl. auch BT-Drs. VI/3234, 3529; BR-Drs. 33/72, 386/72.

¹³¹⁾ Gemäß Art. 177 des EWG-Vertrages.

¹³²⁾ Vgl. die Denkschrift der Bundesregierung (BT-Drs. VI/3234).

53. Der Vertrag vom 30. August 1962 zwischen der Bundesrepublik und den Niederlanden über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen¹³³⁾ wird gemäß einer durch Notenwechsel vom 4. Januar 1971 erfolgten Vereinbarung auch auf die Niederländischen Antillen Anwendung finden¹³⁴⁾. — Im Berichtszeitraum haben Verhandlungen über ein Rechtsverkehrsabkommen in Zivil- und Handelssachen zwischen der Bundesrepublik und Jugoslawien stattgefunden¹³⁵⁾. Außerdem wurde bei einem Treffen der Justizminister der Bundesrepublik und Frankreichs eine Reihe von Fragen über das Rechtswesen der beiden Staaten erörtert¹³⁶⁾.

54. Im Berichtszeitraum sind die Verträge über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen mit Kenia¹³⁷⁾ und Senegal¹³⁸⁾ in Kraft getreten. Weiter haben die Bundesrepublik und die Österreichische Republik am 31. Januar 1972 zwei Verträge über die Ergänzung des europäischen Auslieferungsabkommens vom 13. Dezember 1957 und über die Ergänzung des europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 unterzeichnet¹³⁹⁾¹⁴⁰⁾.

Die Gesetzentwürfe zu den Verträgen zwischen der Bundesrepublik und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vom 1. Oktober 1971 über die Rechtshilfe in Strafsachen und vom 26. November 1970 über die Auslieferung konnten aus Zeitmangel in der 6. Wahlperiode des deutschen Bundestages nicht mehr verabschiedet werden¹⁴¹⁾. Ebenso konnte der Gesetzentwurf zu dem Abkommen vom 2. Februar 1971 zwischen der Bundesrepublik und der Französischen Republik über

¹³³⁾ BGBl. 1965 II, S. 26.

¹³⁴⁾ Laut Bek. vom 14. 1. 1971 (BGBl. II, S. 11).

¹³⁵⁾ Bull. 1971, S. 1354; BAnz. 1972 I Nr. 61, S. 3.

¹³⁶⁾ Das Arbeitstreffen fand vom 9.—14. 9. 1971 in Bonn statt. Vgl. Bull. 1971, S. 1454—56.

¹³⁷⁾ Bek. vom 19. 3. 1971, BGBl. II, S. 924.

¹³⁸⁾ Bek. vom 22. 11. 1971, BGBl. II, S. 1309.

¹³⁹⁾ Die Verträge bezwecken die Ergänzung der genannten europäischen Abkommen, insbesondere aber die Erleichterung ihrer Anwendung.

¹⁴⁰⁾ Zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Anerkennung von Strafurteilen vom 28. 5. 1970 vgl. VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 718 ff.

¹⁴¹⁾ Durch diese Verträge sollte der reibungslose Ablauf des ständig zunehmenden Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen bzw. der reibungslose Ablauf des Auslieferungsverkehrs zwischen den Vertragsparteien sichergestellt werden. Vgl. BT-Drs. VI/3774 bzw. 3775; vgl. ferner Bull. 1971, S. 1525 bzw. 1972, S. 1292.

die deutsche Gerichtsbarkeit für die Verfolgung bestimmter Verbrechen nicht verabschiedet werden ¹⁴²⁾ ¹⁴³⁾.

Handel und Verkehr

55. Der Ausbau der wirtschaftlichen Verbindungen zwischen Spanien und der Bundesrepublik und die damit verbundene Notwendigkeit der Einhaltung der Zollbestimmungen waren der Anlaß für den **Vertrag zwischen der Bundesrepublik und Spanien über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltung vom 27. November 1969** ¹⁴⁴⁾, der seit Mai 1971 in Kraft ist.

Der Vertrag sieht vor, daß die Zollverwaltungen der Vertragsstaaten Aufstellungen von Waren austauschen, von denen bekannt ist, daß sie unter Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze gehandelt werden. Auf Ersuchen des Vertragspartners überwachen die Zollverwaltungen solche Bereiche besonders sorgfältig, in denen die Zollgesetze des anderen Staates gefährdet sind; dazu gehört auch das Ausstellen von Bescheinigungen für Waren, die ordnungsgemäß eingeführt wurden. In schweren Fällen können die entsprechenden Informationen auch ohne Antrag weitergeleitet werden. Im übrigen regelt der Vertrag noch das weitere Verfahren bei der gegenseitigen Hilfe der Zollverwaltungen ¹⁴⁵⁾.

56. Die Bundesrepublik hat zwischen 1970 und 1972 mit sechs **osteuropäischen Staaten** Abkommen geschlossen, die eine Ausweitung der **Handelsbeziehungen** anstreben. Die Vereinbarungen mit Rumänien, Polen, Ungarn, der ČSSR und Bulgarien sind dabei im wesentlichen auf der Basis einer gemeinsamen Grundkonzeption ausgehandelt worden. So findet sich jeweils in Art. 1 die übergreifende Bestimmung, nach der die Vertragspartner die bestehenden Möglichkeiten für eine weitere Intensivierung des Warenverkehrs in vollem Umfang nutzen wollen. Dieser Verkehr soll unter möglichst günstigen Voraussetzungen für den freien

¹⁴²⁾ Das Abkommen wurde am 2. 2. 1971 unterzeichnet (Bull. 1971, S. 172). Es erkennt die Zuständigkeit deutscher Gerichte für solche strafbaren Handlungen an, die Gegenstand eines in Abwesenheit des Angeklagten durchgeführten Verfahrens vor einem französischen Gericht waren, soweit sie nach deutschem Recht heute noch verfolgbar sind. Die Verfolgung dieser strafbaren Handlungen ist den deutschen Behörden durch Art. 3 Abs. 3 b des 1. Teils des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen in der Fassung des Protokolls vom 23. 10. 1954 untersagt.

¹⁴³⁾ Zur Rechtshilfe in Strafsachen vgl. ferner im Abschnitt »Luft- und Weltraum« Nr. 20.

¹⁴⁴⁾ BGBl. 1971 II, S. 92; laut Bek. vom 21. 5. 1971, in Kraft seit 28. 5. 1971, BGBl. II, S. 842.

¹⁴⁵⁾ BT-Drs. VI/1240, 1435; BR-Drs. 450/70, 679/70.

Zugang von Waren stattfinden¹⁴⁶⁾, wobei die Bedingungen im einzelnen von einer Gemischten Kommission¹⁴⁷⁾ in der Form von Jahresprotokollen¹⁴⁸⁾ festgelegt werden sollen. Der Zahlungsverkehr wickelt sich in Deutscher Mark oder in anderen frei konvertierbaren Währungen ab¹⁴⁹⁾. In allen Abkommen behalten sich die Vertragsparteien im Hinblick auf ihre internationalen Verpflichtungen Konsultationen vor, ohne daß diese die Grundlagen der Zielsetzungen der Abkommen in Frage stellen dürfen¹⁵⁰⁾. Zum Teil enthalten die Abkommen noch Bestimmungen über wissenschaftliche¹⁵¹⁾ und technische¹⁵²⁾ Zusammenarbeit.

Das Abkommen mit der Sowjetunion entspricht in seinem Aufbau nur in geringerem Umfang dem obigen Muster, enthält jedoch ebenfalls Bestimmungen über den Zahlungsverkehr in Deutscher Mark oder anderen frei konvertierbaren Währungen (Art. 7), über eine Gemischte Kommission (Art. 8) und über die Möglichkeit der gegenseitigen Konsultation im Hinblick auf internationale Verpflichtungen (Art. 9).

a) Am 12. Februar 1971 unterzeichneten die Bundesrepublik und **Bulgarien** in Bonn das Langfristige Abkommen über den Warenverkehr, über die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet und über die Handelsvertretungen¹⁵³⁾. Die darin vorgesehene Intensivierung des Warenverkehrs zwischen den beiden Staaten soll vor allem durch den freien Zugang auf dem Markt des Vertragspartners und durch die Gewährung der Meistbegünstigung der bei der Einfuhr zu erhebenden Zölle und Zollformalitäten erreicht werden. Der Warenverkehr wird in Zukunft durch Jahresprotokolle geregelt¹⁵⁴⁾.

¹⁴⁶⁾ Art. 3 des rumänischen, Art. 3 des polnischen, Art. 2 des ungarischen, Art. 3 des tschechoslowakischen, Art. 2 des bulgarischen Vertrags.

¹⁴⁷⁾ Art. 6 des rumänischen, Art. 9 des polnischen, Art. 6 des ungarischen, Art. 11 des tschechoslowakischen, Art. 9 des bulgarischen Vertrags.

¹⁴⁸⁾ Art. 2 des rumänischen, Art. 4 des polnischen, Art. 3 des ungarischen, Art. 4 des tschechoslowakischen, Art. 5 des bulgarischen Vertrags.

¹⁴⁹⁾ Art. 4 des rumänischen, Art. 12 des polnischen, Art. 5 des ungarischen, Art. 10 des tschechoslowakischen, Art. 11 (in Verbindung mit dem Briefwechsel) des bulgarischen Vertrags.

¹⁵⁰⁾ Art. 9 des rumänischen, Art. 11 des polnischen, Art. 8 des ungarischen, Art. 14 Abs. 3 des tschechoslowakischen, Art. 10 des bulgarischen Vertrags.

¹⁵¹⁾ Vgl. Art. 6 des polnischen, Art. 5 des tschechoslowakischen Vertrags sowie den Briefwechsel mit Bulgarien.

¹⁵²⁾ Art. 6 des polnischen, Art. 4 des ungarischen, Art. 5 des tschechoslowakischen, Art. 5 des bulgarischen Vertrags.

¹⁵³⁾ BAnz. 1971 Nr. 69, S. 2.

¹⁵⁴⁾ Zur weiteren Entwicklung vgl. BAnz. 1971 Nr. 189, S. 1; Bull. 1971, S. 948, 1648; BAnz. 1972 Nr. 116, S. 5, Nr. 143, S. 2; Bull. 1972, S. 1260, 2000.

b) Das Langfristige Abkommen über den Warenverkehr und die Kooperation auf wirtschaftlichem und wissenschaftlich-technischem Gebiet vom 17. Dezember 1970 zwischen der Bundesrepublik und der ČSSR ¹⁵⁵⁾ wurde durch die Protokolle aus den Jahren 1971 ¹⁵⁶⁾, 1972 ¹⁵⁷⁾ und 1973 ¹⁵⁸⁾ weitergeführt.

c) Das Langfristige Abkommen zwischen der Bundesrepublik und Ungarn über den Warenverkehr und die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet ¹⁵⁹⁾ wurde am 4. November 1970 in Budapest unterzeichnet. Die Protokolle von 1971 ¹⁶⁰⁾, 1972 ¹⁶¹⁾ und 1973 ¹⁶²⁾ führten zu einer erheblichen Ausweitung des Handels mit Ungarn.

d) Das Langfristige Abkommen zwischen der Bundesrepublik und Polen über den Warenverkehr und die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und wissenschaftlich-technischem Gebiet ¹⁶³⁾ wurde am 22. Oktober 1970 in Warschau abgeschlossen. Die Weiterführung erfolgte durch die Protokolle aus den Jahren 1971 ¹⁶⁴⁾ und 1972 ¹⁶⁵⁾ sowie 1973 ¹⁶⁶⁾.

e) Der Inhalt des Abkommens vom 22. Dezember 1969 über den Warenverkehr und die Erweiterung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik und Rumänien ¹⁶⁷⁾ wurde im Berichtszeitraum durch die Protokolle zu den Jahren 1971 ¹⁶⁸⁾ und 1972 ¹⁶⁹⁾ ergänzt und erweitert.

f) Im Langfristigen Abkommen zwischen der Bundesrepublik und der UdSSR über den Handel und die wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 5. Juli 1972 ¹⁷⁰⁾ findet sich die zentrale Bestimmung in Art. 1. Dort vereinbaren die Parteien, einen möglichst hohen Stand des Handels anzustreben und zu diesem Zwecke günstige Voraussetzungen für die Ein- und Ausfuhr von Waren und für den Dienstleistungsverkehr zu schaffen,

¹⁵⁵⁾ BAnz. 1971 Nr. 1, S. 1.

¹⁵⁶⁾ Bull. 1971, S. 1132; BAnz. 1971 Nr. 123, S. 1.

¹⁵⁷⁾ Bull. 1972, S. 184; BAnz. 1972 Nr. 27, S. 1, Nr. 50, S. 3, Nr. 67, S. 3.

¹⁵⁸⁾ Bull. 1972, S. 1660.

¹⁵⁹⁾ BAnz. 1970 Nr. 218, S. 3.

¹⁶⁰⁾ Bull. 1971, S. 1100, 1520; BAnz. 1971 Nr. 188, S. 1.

¹⁶¹⁾ Bull. 1972, S. 536, 1095; BAnz. 1972 Nr. 146, S. 5, Nr. 98, S. 3, Nr. 110, S. 2.

¹⁶²⁾ Bull. 1972, S. 1931.

¹⁶³⁾ BAnz. 1970 Nr. 211, S. 1.

¹⁶⁴⁾ Bull. 1971, S. 212, 572; BAnz. 1971 Nr. 75, S. 1.

¹⁶⁵⁾ Bull. 1971, S. 2068; BAnz. 1972 Nr. 55, S. 1.

¹⁶⁶⁾ Bull. 1972, S. 1980; BAnz. 1972 Nr. 235, S. 5.

¹⁶⁷⁾ BAnz. 1970 Nr. 71, S. 2.

¹⁶⁸⁾ BAnz. 1971 Nr. 33, S. 1; vgl. dazu Bull. 1971, S. 88.

¹⁶⁹⁾ Bull. 1972, S. 1544; BAnz. 1972 Nr. 64, S. 6.

¹⁷⁰⁾ BAnz. 1972 Nr. 151, S. 1.

die Struktur des Warenverkehrs zu verbessern und den Handel mit allen Waren zu entwickeln.

Der Handelsvertrag beendet den seit 1963 bestehenden vertraglosen Zustand im Bereich der Handelsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik und der UdSSR. Damals war das Abkommen vom 31. Dezember 1960 nicht verlängert worden, da sich die beiden Seiten bereits in den grundsätzlichen Fragen nicht einig wurden¹⁷¹⁾.

57. Durch Gesetz vom 19. Februar 1971¹⁷²⁾ wurde dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik und der Schweiz über die **Schadendeckung bei Verkehrsunfällen** vom 30. Mai 1969 zugestimmt¹⁷³⁾. Die wesentliche Bestimmung des Vertrages sieht in Art. 1 vor, daß die Angehörigen der Parteien bei Verkehrsunfällen Inländerbehandlung genießen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das den Schaden verursachende Fahrzeug versichert, inländisch oder entwendet war. Den Staatsangehörigen werden solche Personen gleichgestellt, die mehr als ein Jahr im Staatsgebiet wohnen. Der Vertrag gilt auch für das Fürstentum Liechtenstein¹⁷⁴⁾.

58. Die Bundesrepublik und Pakistan haben am 25. November 1971 ein **Schiffahrtsabkommen** unterzeichnet¹⁷⁵⁾. Dabei wird in Art. 2 Abs. 1 vereinbart, daß sich jede Partei diskriminierender Maßnahmen enthält, die die Seeschifffahrt der anderen Partei benachteiligen und eine freie Flaggenwahl beeinträchtigen könnten.

59. Der **Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag** zwischen der Bundesrepublik und Thailand vom 30. Dezember 1937¹⁷⁶⁾ ist von den Parteien bis zum 27. Februar 1973 verlängert worden¹⁷⁷⁾. Zuvor hatte Thailand den Vertrag am 27. Februar 1970 gekündigt, und die Parteien hatten — auf den Vorschlag Thailands hin — durch Notenwechsel vereinbart, den Vertrag bis zum 27. Februar 1972 zu verlängern¹⁷⁸⁾.

¹⁷¹⁾ Zu den Vorbereitungen des neuen Abkommens vgl. Bull. 1971, S. 356; AdG 1972, S. 17012, 17196; im Anschluß an den Handelsvertrag unterzeichneten die Parteien am 6. 7. 1972 einen Vertrag bestehend aus einem Abkommen über die Lieferung von sowjetischem Erdgas an die Bundesrepublik, deutscher Großrohre an die UdSSR sowie über die Gewährung eines Kredits für die Zahlung der Rohre (vgl. AdG 1972, S. 17197).

¹⁷²⁾ BGBl. II, S. 90.

¹⁷³⁾ Der Vertrag ist am 22. 7. 1971 in Kraft getreten, BGBl. II, S. 967.

¹⁷⁴⁾ Vgl. zum Vertrag im ganzen BT-Drs. VI/780, 1499; BR-Drs. 125/70, 683/70.

¹⁷⁵⁾ BGBl. 1972 II, S. 49; das Abkommen ist am Tage der Unterzeichnung in Kraft getreten, Bek. vom 17. 12. 1971, BGBl. 1972 II, S. 49.

¹⁷⁶⁾ RGBl. 1938 II, S. 51.

¹⁷⁷⁾ BAnz. 1972 II Nr. 50, S. 6.

¹⁷⁸⁾ BGBl. 1971 II, S. 213.

60. Durch Notenwechsel vom 20. Oktober 1971 haben die Bundesrepublik und Spanien vereinbart, das 5. Protokoll vom 9. Oktober 1964 zum Handelsabkommen vom 20. Juli 1960¹⁷⁹⁾ für ein weiteres Jahr, d. h. bis zum 30. April 1972, zu verlängern. Der Rat der Europäischen Gemeinschaft hat der Regelung gemäß Art. 113 EWG-Vertrag zugestimmt¹⁸⁰⁾.

61. Das Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken ist am 22. Dezember 1970 gemäß Art. 14 Abs. 4 (a) in der am 14. Juli 1967 in Stockholm revidierten Fassung¹⁸¹⁾ für die Bundesrepublik in Kraft getreten¹⁸²⁾.

Internationale Gerichtsbarkeit

62. In dem Rechtsstreit zwischen der Bundesrepublik und Island um die Erweiterung der Fischereihoheit Islands hat die Bundesrepublik am 5. Mai 1972 die Zuständigkeit des IGH anerkannt¹⁸³⁾. Dies geschah auf Grund der in Nr. 5 des deutsch-isländischen Fischereiabkommens vom 19. Juli 1961¹⁸⁴⁾ enthaltenen Option.

Island hatte vorher — unter Hinweis auf die absolute Notwendigkeit der Erhaltung des Fischbestandes in den isländischen Küstengewässern — seine Fischereigrenzen durch einseitiges Dekret vom 15. Februar 1971 von 12 auf 50 sm ausgedehnt. Daraufhin stellte die Bundesrepublik zusammen mit Großbritannien vor dem IGH den Antrag, den isländischen Beschluß als völkerrechtswidrig zu bezeichnen und zu verurteilen. In der Begründung verwies die Bundesrepublik darauf, daß durch den isländischen Beschluß die Arbeitsplätze von etwa 4000 bis 8000 Fischern gefährdet wurden. Da mit einem Urteil in der Hauptsache nicht vor dem 1. September 1971 gerechnet werden konnte, ersuchten die Antragsteller den IGH, eine einstweilige Verfügung zu erlassen; diese sollte nach den Ausführungen der Bundesrepublik folgende Punkte berücksichtigen:

¹⁷⁹⁾ BAnz. 1964 Nr. 213, S. 1.

¹⁸⁰⁾ BAnz. 1971 Nr. 237, S. 2.

¹⁸¹⁾ BGBl. II, S. 293, 418.

¹⁸²⁾ BGBl. 1971 II, S. 200; vgl. dazu auch die Stockholmer Übereinkünfte auf dem Gebiet des geistigen Eigentums von 1967, BGBl. 1970 II, S. 293, 418; dazu VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 722; vgl. Peter, Die Weltorganisation für geistiges Eigentum, Börsenblatt für den deutschen Buchhandel, Frankfurter Ausgabe 1971, S. 212; Krieger/Mast/Tilman, Die Konstituierung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), GRUR Int. 1971, S. 29.

¹⁸³⁾ BGBl. II, S. 551.

¹⁸⁴⁾ BAnz. 1961 Nr. 172, S. 1.

1. die Regierungen sollten einander versichern, daß keine streitverschärfenden Maßnahmen ergriffen würden, 2. Island sollte von Maßnahmen gegen deutsche Fischereiboote außerhalb der 12-Meilenzone absehen; die Bundesregierung stelle dagegen sicher, daß deutsche Fischereiboote pro Jahr nicht mehr als 120 000 t Fisch in den isländischen Gewässern fischen, und 3. beide Regierungen sollten versichern, keine Maßnahmen zu treffen, welche die Rechte des anderen nach dem Urteilsspruch des IGH in der Hauptsache präjudizieren könnten. — Die isländische Regierung stellte fest, daß sie die Jurisdiktion des IGH nicht anerkenne, da die Vereinbarung aus dem Jahre 1961 nur auf einen damals anhängigen Streitfall anwendbar gewesen sei.

Am 17. August 1972 erließ der IGH dennoch seine einstweilige Verfügung mit 14 gegen 1 Stimme, wobei er inhaltlich im wesentlichen dem Antrag der Bundesrepublik folgte¹⁸⁵⁾.

63. Die Bundesrepublik hat im Oktober 1971 für die Streitigkeiten aus dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 die Zuständigkeit des IGH anerkannt¹⁸⁶⁾.

Internationale Organisationen

64. Der Wirtschafts- und Sozialrat der UN hat die Bundesrepublik im Jahre 1971 erneut zum Mitglied des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen gewählt, obwohl die Bundesrepublik damals noch nicht Mitglied der UN war. Die Wahl gilt für die Jahre 1972 bis 1974¹⁸⁷⁾.

Europäische Organisationen

65. Bundeskanzler Brandt hat sich im Jahre 1971 zur Frage der rechtlichen Gestalt eines zukünftigen europäischen Staates geäußert. Nach seiner Auffassung sollte sich die Diskussion weniger als bisher auf die klassischen Kategorien Bundesstaat und Staatenbund konzentrieren¹⁸⁸⁾.

¹⁸⁵⁾ In seiner *dissenting opinion* stellte Richter Padillo Nervo u. a. fest, daß die isländische Ausdehnung der Fischereihoheit nicht völkerrechtswidrig sei und daß die einstweilige Verfügung unzulässigerweise nicht die Rechte von Regierungen, sondern von privaten Fischereiunternehmen schütze, AdG 1972, S. 17273; vgl. auch die Kleine Anfrage, BT-Drs. VI/3673, und die Antwort der Bundesregierung, BT-Drs. VI/3703.

¹⁸⁶⁾ Vgl. im Abschnitt »Diplomatie und Konsularwesen« Nr. 40.

¹⁸⁷⁾ Bull. 1971, S. 1224.

¹⁸⁸⁾ Vgl. die Rede vor dem Aktionskomitee für Europa am 23. 2. 1971 in Bonn, Bull. 1971, S. 293. »Wenn ich an den zuweilen etwas abstrakten Meinungsstreit denke, den

66. Dem Vertragswerk vom 22. Januar 1972 über den Beitritt des Königsreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur Europäischen Atomgemeinschaft und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wurde durch Gesetz vom 2. Oktober 1972¹⁸⁹⁾ zugestimmt¹⁹⁰⁾. Norwegen hat den Vertrag nach einer Volksabstimmung nicht ratifiziert¹⁹¹⁾.

Das Vertragswerk besteht aus dem Vertrag zwischen den alten und den neuen Mitgliedstaaten über den Beitritt zur EG und zur EAG (Beitrittsvertrag); aus dem Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften gemäß Art. 98 EGKS-Vertrag über den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur EGKS (Beitrittsbeschluß); aus der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassung der Verträge (Beitrittsakte); aus elf Anhängen, 30 Protokollen, einem Briefwechsel, den neuen verbindlichen Sprachfassungen der ursprünglichen Verträge (mit Ausnahme des

Föderalisten und Konföderalisten in vergangenen Jahren ausgetragen haben, so scheint mir eine stärkere Hinwendung zum eigentlichen Ziel feststellbar zu sein. Wie immer die Zuständigkeiten abgegrenzt werden — und dabei mögen sogar Erfahrungen einzubringen sein, die wir in der Bundesrepublik mit dem in der Verfassung verankerten Instrument der »konkurrierenden Gesetzgebung« gemacht haben —, das Ziel ist doch offensichtlich eine vernünftig organisierte europäische Regierung, die auf dem Gebiete der gemeinsamen Politik die erforderlichen Entscheidungen treffen kann und deren Amtsführung parlamentarisch kontrolliert wird«. Vgl. weiter das Interview des Bundeskanzlers in Le Monde vom 6. 7. 1971, Bull. 1971, S. 1149: »Die schrittweise Schaffung der Politischen Union, des künftigen gemeinschaftlichen Westeuropa, stellt einen Vorgang dar, für den es in der Geschichte kein Vorbild gibt. Die klassische Unterscheidung zwischen Staatenbund und Bundesstaat hilft uns vermutlich nicht viel weiter. Die Zusammenarbeit in der Gemeinschaft heute ist schon etwas qualitativ Neues. In ihr haben wir bereits Elemente einer europäischen Regierung und Formen der Kooperation, die über die klassische zwischenstaatliche Zusammenarbeit hinausgehen«.

¹⁸⁹⁾ BGBl. II, S. 1125; vgl. dazu: E h r h a r d t, Das neue Bild der europäischen Gemeinschaften, Außenpolitik Jg. 22 (1971), S. 517; d e r s., Die Dimensionen der EWG-Erweiterung, Außenpolitik Jg. 23 (1972), S. 573; N a s s, Der Beitrittsvertrag, Europa-recht Jg. 7 (1972), S. 103; T i m m, Die Erweiterung der Europäischen Gemeinschaften, Internationale Wirtschaftsbriefe 1972, S. 87.

¹⁹⁰⁾ Zur Frage der Zustimmungsbefähigung durch den Bundesrat vgl. im Abschnitt »Auswärtige Gewalt« Nr. 4; zum Ausgang der Volksbefragung in Dänemark vgl. die Stellungnahme der Bundesregierung in Bull. 1972, S. 1677; zur Vorgeschichte und zu innerstaatlichen Fragen des englischen Beitritts vgl. R a s c h a u e r, Der Beitritt Großbritanniens zu den Europäischen Gemeinschaften, ZaöRV Bd. 32, S. 616 ff.; zu den Beitrittsverhandlungen mit Großbritannien vgl. die Stellungnahmen der Bundesregierung in Bull. 1971, S. 2023; AdG 1971, S. 16245; zu der positiven Abstimmung im britischen Unterhaus vgl. die Stellungnahmen der Bundesrepublik, 6. BT, Sten.Ber., S. 7666 ff.; Bull. 1971, S. 1695; allgemein zur Vorgeschichte vgl. die Denkschrift der Bundesregierung zu dem Beitrittsvertrag, BR-Drs. 127/72, S. 113 ff.; Bull. 1971, S. 1223; AdG 1971, S. 16356.

¹⁹¹⁾ Vgl. dazu die Äußerung von Staatssekretär A h l e r s, Bull. 1972, S. 1642.

EGKS-Vertrags, der weiterhin nur in der französischen Fassung verbindlich ist) und schließlich aus einer Schlußakte.

Im Beitrittsvertrag ist das Abkommen enthalten, wie es in Art. 237 Abs. 2 EWG-Vertrag und Art. 205 Abs. 2 EAG-Vertrag im Falle des Beitritts neuer Mitgliedstaaten gefordert ist. In seinem Art. 1 legt er die Rechtsfolgen, in Art. 2 die Ratifikationsbedürftigkeit des Beitritts fest.

Der Beitrittsbeschluß wurde — wegen seines sachlichen Zusammenhangs mit dem Beitrittsvertrag und der Beitrittsakte — in das Vertragswerk mit aufgenommen, obgleich er nicht ratifikationsbedürftig ist.

In der Beitrittsakte sind im Ersten Teil die eigentlichen Beitrittsbedingungen enthalten. Der Zweite Teil über die Anpassung der Verträge enthält Vorschriften über die Organe und sonstige Anpassungen. Im Dritten Teil finden sich die Bestimmungen über die Anpassung der Rechtsakte der Organe. Der Vierte Teil regelt den Ablauf der Übergangsmaßnahmen im Bereich des freien Warenverkehrs, der Landwirtschaft, der auswärtigen Beziehungen, der Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete, des Kapitalverkehrs und der Finanzvorschriften. Im Fünften Teil wird festgelegt, welches Verfahren bei der durch den Beitritt geforderten Neuorganisation der Organe gelten soll.

In den Protokollen werden meist Regelungen getroffen, die für ein einzelnes der neuen Länder von besonderer Bedeutung waren, sei es im Hinblick auf die räumliche Geltung oder die sachliche Begrenzung des Vertrages o. ä.

Der Schlußakte sind eine Reihe multilateraler oder einseitiger Erklärungen über einzelne Bereiche beigefügt, die die Bevollmächtigten und der Rat annahmen oder zur Kenntnis nahmen.

Der Vertrag trat am 1. Januar 1973 in Kraft¹⁹²⁾ 193).

67. Das Gesetz zum Zusatzprotokoll vom 23. November 1970¹⁹⁴⁾ zum Abkommen vom 12. September 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der EG und der Türkei für eine Übergangsphase¹⁹⁵⁾ leitet die zweite Phase (Übergangsphase) auf dem Weg zur Errichtung einer Zollunion zwischen der EG und der Türkei ein¹⁹⁶⁾.

¹⁹²⁾ BGBl. II, S. 175; Bek. vom 8. 3. 1973.

¹⁹³⁾ Zur Würdigung des Vertrags durch die Bundesregierung vgl. BR-Drs. 127/72, S. 114 ff.

¹⁹⁴⁾ BGBl. 1972 II, S. 385.

¹⁹⁵⁾ BGBl. 1964 II, S. 509.

¹⁹⁶⁾ Vgl. dazu W o c k e n f o t h, Assoziierungsabkommen EWG—Türkei, AWD 1970, S. 574; allgemein zu Fragen des Assoziationsrechts E. U. P e t e r s m a n n, Struktur und aktuelle Rechtsfragen des Assoziationsrechts, ZaöRV Bd. 33, S. 266 ff.

Die Überleitung zur Übergangsphase war nicht automatisch vorgesehen, sondern an einen Beschluß des Assoziationsrats gebunden. Dieser hatte auf seiner Tagung vom 9. Dezember 1968 beschlossen, das Verfahren zur Regelung der Übergangsphase einzuleiten. Im Zusatzprotokoll ist jetzt vorgesehen, daß die Übergangsphase, d. h. der Abbau aller Zollvorschriften, nicht länger als 22 Jahre dauern soll. — Bei der Ausarbeitung des Zusatzprotokolls wurde einerseits eine Zollunion angestrebt, andererseits mußte eine allzu plötzliche Konfrontation der türkischen Wirtschaft mit der Wirtschaft der Sechs vermieden werden¹⁹⁷). Zu diesem Zweck verpflichtet sich die Gemeinschaft auf dem gewerblichen Sektor — mit wenigen Ausnahmen — zur vollständigen Beseitigung der Zölle und der mengenmäßigen Beschränkungen. Die Türkei verpflichtet sich, ihren Agrarsektor dem der Gemeinschaft in den kommenden 22 Jahren anzupassen, um damit die Voraussetzung für einen freien Warenverkehr bei Agrarerzeugnissen zu schaffen. Die Freizügigkeit und der freie Dienstleistungsverkehr zwischen den Vertragsstaaten sollen nach dem Wunsch der Türkei in den kommenden Jahren möglichst rasch sichergestellt werden; dabei wird der Assoziationsrat die einzelnen Schritte festlegen.

Hinsichtlich der Harmonisierung der allgemeinen Wirtschaftspolitik wird der Assoziationsrat in Zukunft ebenfalls die erforderlichen Schritte zu bestimmen haben. Das Zusatzprotokoll wurde sowohl von der EG als auch von ihren Mitgliedstaaten geschlossen, weil die geregelten Materien nicht in vollem Umfang unter die Vertragsschließungskompetenz der EG fielen. — Neben dem Zusatzprotokoll wurde zur Bereitstellung neuer Darlehen für die Türkei ein Finanzprotokoll geschlossen; die Lastenverteilung innerhalb der Gemeinschaft ist im Internen Abkommen über das Finanzprotokoll geregelt. Schließlich hat es sich als notwendig erwiesen, EGKS-Erzeugnisse nicht — wie in Art. 26 des Abkommens von 1963 vorgesehen — aus der Zollunion auszuklammern. Das Abkommen über die EGKS-Erzeugnisse sieht deshalb auch auf diesem Sektor einen schrittweisen Abbau der Hemmnisse im Handel zwischen den Partnerstaaten vor.

In der Schlußakte wird zur Klarstellung der Begriff des »Deutschen Staatsangehörigen« festgelegt und die Geltung des EGKS-Abkommens für Berlin vereinbart (das Zusatzprotokoll ist bereits nach Art. 62 des Abkommens von 1963 auf Berlin anwendbar). Das Protokoll zum EWG-Vertrag über den innerdeutschen Handel wurde dem Zusatzprotokoll und dem Abkommen über die EGKS-Erzeugnisse hinzugefügt.

¹⁹⁷⁾ Vgl. Denkschrift der Bundesregierung, BR-Drs. 609/71, S. 63.

68. Das **Europäische Übereinkommen über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland vom 12. Dezember 1969** ist für die Bundesrepublik am 2. Oktober 1971 in Kraft getreten ¹⁹⁸⁾.

Die Bundesrepublik hat am 3. Februar 1971 der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse vom 11. Dezember 1953 ¹⁹⁹⁾ sowie dem Zusatzprotokoll vom 3. Juni 1964 zugestimmt ²⁰⁰⁾.

69. Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum versucht, die **Integration Europas auch auf dem Bildungssektor voranzutreiben** ²⁰¹⁾. Sie trat dabei insbesondere dafür ein, daß nicht nur die nationalen Bildungsprogramme koordiniert werden, sondern bemühte sich auch um eine engere Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinschaft. Für erste Schritte in dieser Richtung eignen sich ihrer Auffassung nach vor allem bildungspolitische Aspekte des Bereichs der gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, Fragen der Mobilität der Lehrkräfte und der Studierenden sowie der Bereich der Entwicklung neuer Lehrmethoden. Die Bundesrepublik war auch maßgeblich beteiligt an den Vorarbeiten für das Übereinkommen der EG-Partner über die Gründung eines europäischen Hochschulinstituts in Florenz am 19. April 1972. Das Institut soll Postgraduierten die Möglichkeit für Studien auf dem Gebiet der Geisteswissenschaften bieten ²⁰²⁾.

70. Die Bundesrepublik hat durch Gesetz vom 10. Mai 1972 ²⁰³⁾ dem Abkommen vom 22. Juli 1971 zur Verlängerung des Abkommens vom 21. Mai 1965 ²⁰⁴⁾ über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der EG und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits zugestimmt. — Das alte Abkommen

¹⁹⁸⁾ BGBl. II, S. 1261. Darin kamen Mitgliedstaaten des Europarats in Art. 3 überein, Stipendien auch dann weiterzuzahlen, wenn der Empfänger seine Studien an einer Hochschule im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei fortsetzt. Allerdings bleibt Voraussetzung, daß das zuständige nationale Gremium des Heimatstaats seine Genehmigung erteilt; vgl. dazu das Europäische Kulturabkommen vom 19. 12. 1954, in Kraft getreten für die Bundesrepublik am 17. 11. 1955, BGBl. II, S. 1128.

¹⁹⁹⁾ Ratifiziert am 3. 11. 1955, vgl. BGBl. II, S. 599.

²⁰⁰⁾ BGBl. 1971 II, S. 17.

²⁰¹⁾ Vgl. allgemein die Antwort des Bundesministers für Wissenschaft und Bildung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten *Hermesdorf* und *Koll*, BT-Drs. VI/2990. Zum Gesamtstand der Integration auf diesem Gebiet (und im allgemeinen) vgl. den Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften vom 26. 4. 1971, BT-Drs. VI/2121.

²⁰²⁾ BAN. 1972 Nr. 76, S. 6. Das Projekt war 1969 im Haag auf der Konferenz der Staats- und Regierungschefs der EWG-Staaten beschlossen worden.

²⁰³⁾ BGBl. II, S. 317; der Vertrag ist im Berichtszeitraum nicht in Kraft getreten.

²⁰⁴⁾ BGBl. 1967 II, S. 1673, in Kraft getreten am 1. 7. 1968, BGBl. 1969 II, S. 1464.

lief am 30. Juni 1971 aus. Es enthält die Verpflichtung der Vertragsparteien zur gegenseitigen Gewährung der Meistbegünstigung gemäß Art. I GATT, sieht einen gemischten Ausschuß zur Überwachung des Handelsverkehrs vor und bestimmt das Verfahren der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der technischen Hilfe. Da die geregelte Materie nicht in vollem Umfang in den Bereich der EG-Kompetenzen gehört, war die Zustimmung der Mitgliedstaaten notwendig. — In Art. 2 des Übereinkommens ist vorgesehen, daß die Bundesregierung künftige Vereinbarungen über die Verlängerung des Abkommens durch Rechtsverordnung in Kraft setzen kann ²⁰⁵⁾.

71. Die Bundesrepublik hat am 14. April 1972 dem Abkommen vom 14. Dezember 1970 über den **Handelsverkehr mit den überseeischen Ländern und Gebieten** betreffend die Erzeugnisse, die unter die Zuständigkeit der EGKS fallen, zugestimmt ²⁰⁶⁾. Das Abkommen war notwendig geworden, weil die Assoziationsregelungen zwischen der EG mit den assoziierten überseeischen Gebieten und Ländern (die völkerrechtlich durch Frankreich und die Niederlande vertreten werden) nicht für Erzeugnisse gelten, die zur Zuständigkeit der EGKS gehören. In ihm wird festgehalten, daß im betreffenden Handel mit den assoziierten Ländern unter bestimmten Voraussetzungen keine Zölle oder Abgaben erhoben werden ²⁰⁷⁾.

Krieg und Neutralität

72. Der Außenminister der **Volksrepublik China** hat in einer Ansprache zum Ausdruck gebracht ²⁰⁸⁾, daß die Volksrepublik China ihre Erklärung vom 7. April 1955 gegenüber der DDR hinsichtlich der **Beendigung des Kriegszustandes** auch für die Bundesrepublik als wirksam betrachtet ²⁰⁹⁾.

²⁰⁵⁾ Vgl. BT-Drs. VI/1019, S. 20, VI/2913, 3113; BR-Drs. 563/71, 155/71.

²⁰⁶⁾ BGBl. 1972 II, S. 293.

²⁰⁷⁾ Die Organe der EGKS besitzen keine Kompetenz zum Abschluß eines solchen Vertrags.

²⁰⁸⁾ Bull. 1972, S. 1721.

²⁰⁹⁾ Die Republik China (Taiwan) hatte gegenüber der Bundesrepublik die Beendigung des Kriegszustandes bereits am 21. 10. 1955 erklärt (vgl. H. Mosler/K. Doehring, Die Beendigung des Kriegszustands mit Deutschland nach dem zweiten Weltkrieg [Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 37] [1963], S. 243 ff.). Dagegen hatte die Volksrepublik China am 7. 4. 1955 der DDR gegenüber die Beendigung des Kriegszustandes erklärt (*ibid.*, S. 407 f.).

73. Das Bundeskabinett hat am 16. Juni 1971 beschlossen, in Zukunft **Lieferungen von Waffen ausschließlich auf Mitglieder der NATO** zu beschränken²¹⁰⁾ ²¹¹⁾. In diesem Zusammenhang hat die Bundesregierung den NATO-Partner Portugal darauf hingewiesen, daß im Rahmen der NATO geliefertes Rüstungsmaterial nicht außerhalb des Geltungsbereichs des NATO-Vertrags verbracht und damit nicht in den portugiesischen Territorien Afrikas eingesetzt werden darf²¹²⁾. Die Bundesregierung strebte wegen der bisherigen Praxis eine schärfere Handhabung der sog. Endverbleibsklauseln an. — Die ausgelaufenen Lieferverträge mit Portugal wurden nicht mehr erneuert²¹³⁾.

74. Die Bundesregierung hat sich dazu entschlossen, von einer Demarche bei der französischen Regierung in der Frage der **französischen Kernwaffenversuche** im Bereich des Mururoa-Atolls im Jahre 1972 abzu-
sehen²¹⁴⁾. Unter Hinweis auf die souveräne politische Entscheidung Frankreichs und das fortgeschrittene Stadium der Versuchsvorbereitungen vertrat die Bundesregierung die Ansicht, daß keine Aussicht bestand, eine Änderung der französischen Politik herbeizuführen.

Friedenssicherung und Bündnisse

75. Auf Wunsch der Bundesregierung wurde das Abkommen zwischen der Bundesrepublik, Großbritannien und Nordirland über die **Durchführung von Manövern und anderen Übungen im Raume Soltau-Lüneburg** vom 3. August 1959²¹⁵⁾ abgeändert; zum Schutze der zivilen deutschen Bevölkerung wurde die Grenzziehung neu festgelegt²¹⁶⁾.

76. In den Berichtszeitraum fällt das Abkommen zwischen der Bundesrepublik und den USA über die **Rentenversicherung gewisser US-Armeeangehöriger**²¹⁷⁾.

²¹⁰⁾ AdG 1971, S. 16 340; bereits seit 1966 liefert die Bundesrepublik keine Waffen in Spannungsgebiete, VRPr. 1966, ZaöRV Bd. 29, S. 156.

²¹¹⁾ Der Beschluß betrifft sowohl die Geschäfte der Regierung als auch die von Privatfirmen. Bestehende Verpflichtungen gegenüber afrikanischen Staaten werden dadurch nicht berührt.

²¹²⁾ 6. BT, Sten.Ber., S. 9095.

²¹³⁾ 6. BT, Sten.Ber., S. 9457.

²¹⁴⁾ Vgl. BT-Drs. VI/3722, S. 2.

²¹⁵⁾ BGBl. 1961 II, S. 1183.

²¹⁶⁾ Vgl. BT-Drs. VI/1864, 2170; die Bundesregierung übersandte in den Jahren 1970 und 1972 dem Bundestag Berichte über die Auswirkungen des Abkommens, BT-Drs. VI/1073, 3643.

²¹⁷⁾ Vgl. dazu VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 739.

77. In dem Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik und Dänemark ²¹⁸⁾ kamen die Vertragspartner überein, die wesentlichen Verpflichtungen aus Art. 41 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut auf diejenigen **dänischen Truppen** anzuwenden, welche sich vorübergehend zur Durchführung von gemeinsamen Manövern mit den britischen Streitkräften **in der Bundesrepublik** aufhalten. Die Abwicklung von Entschädigungsansprüchen nach Art. VIII des NATO-Truppenstatuts und die Geltendmachung weiterer Forderungen erfolgt über das britische Defence Lands and Claims Directorate N. W., Europe. — In dem Abkommen wird ausdrücklich festgestellt, daß die dänischen Streitkräfte durch das Abkommen haftungsrechtlich nicht in vollem Umfang den britischen Streitkräften gleichgestellt werden.

78. In einer Stellungnahme vom 13. August 1971 ²¹⁹⁾ zur Arbeit der Genfer Konferenz des Abrüstungsausschusses hat die Bundesregierung begrüßt, daß die USA und die UdSSR gleichlautende Entwürfe für einen Vertrag über das »Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) Waffen und Toxinen sowie über ihre Vernichtung« vorgelegt haben. Vorher hatte sich die Bundesregierung bereits zustimmend zur UN-Resolution 2662 (XXV) über ein B- und C-Waffenverbot geäußert ²²⁰⁾. Beide Male erinnerte die Bundesregierung an die vertragliche Bindung der Bundesrepublik an das Genfer Protokoll aus dem Jahre 1925 und den Brüsseler Vertrag von 1954. Die Bundesregierung hat schließlich am 10. April 1972 das Übereinkommen in den Hauptstädten der drei Depositarmächte unterzeichnet ²²¹⁾.

79. In einer Erklärung zur Wiedereröffnung der Genfer Konferenz des Abrüstungsausschusses am 23. Februar 1971 hat sich die Bundesregierung zustimmend über die Resolution 2663 A (XXV) der UN-Generalversammlung geäußert, in der die **Kontrolle eines vollständigen Teststops** durch einen internationalen seismischen Datenaustausch vorgesehen ist ²²²⁾. Bereits im August 1970 hatte die Bundesrepublik gegenüber dem UN-Generalsekretär ihre Bereitschaft erklärt, sich an einem entsprechenden internationalen Austausch seismischer Daten zu beteiligen.

²¹⁸⁾ Veröffentlicht am 20. 8. 1971, BGBl. II, S. 1092, in Kraft seit 11. 6. 1971, Bek. vom 20. 8. 1971, BGBl. II, S. 1092.

²¹⁹⁾ Bull. 1971, S. 1295.

²²⁰⁾ Bull. 1971, S. 295.

²²¹⁾ Vgl. Bull. 1972, S. 728; vgl. weiter Bothe, Das völkerrechtliche Verbot des Einsatzes chemischer und bakteriologischer Waffen (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 59) (1973).

²²²⁾ Bull. 1971, S. 295.

In derselben Erklärung würdigt die Bundesregierung die Resolution 2662 (XXV) über ein B- und C-Waffenverbot, die Resolution 2661 (XXV) über ein umfassendes Abrüstungsprogramm und 2667 (XXV) über wirtschaftliche und soziale Folgen des Wettrüstens.

80. Die Bundesrepublik und die USA haben gemäß Art. 71 Abs. 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut im Jahre 1972 zwei Verwaltungsabkommen über die **Rechtsstellung amerikanischer Universitäten in der Bundesrepublik** getroffen ²²³⁾.

81. Das Abkommen vom 16. Mai 1961 zwischen der Bundesrepublik und den Niederlanden zur Ergänzung des am 21. September 1960 in Paris unterzeichneten NATO-Übereinkommens über die **wechselseitige Geheimbehandlung verteidigungswichtiger Erfindungen**, die den Gegenstand von Patentanmeldungen bilden ²²⁴⁾, ist gemäß seinem Art. 5 Abs. 1 am 8. Oktober 1971 in Kraft getreten ²²⁵⁾.

82. Am 21. Oktober 1971 unterzeichnete die Bundesrepublik zusammen mit den anderen NATO-Staaten ein **Abkommen zur Änderung des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut** ²²⁶⁾. — Mit diesem Abkommen ²²⁷⁾ wird die Anwendbarkeit des deutschen Arbeitsrechts auf die Arbeitnehmer der Stationierungstreitkräfte erweitert ²²⁸⁾.

²²³⁾ BGBl. II, S. 84, 701.

²²⁴⁾ BAnz. 1964 Nr. 168, S. 1.

²²⁵⁾ BGBl. 1972 II, S. 106.

²²⁶⁾ BGBl. 1961 II, S. 1183, 1218. — Der Gesetzentwurf zu dem Vertrag wurde nicht verabschiedet, da es zwischen der Bundesregierung und dem Bundesrat zu einer Kontroverse hinsichtlich der Zustimmungsbedürftigkeit des Vertragsgesetzes kam, vgl. BT-Drs. VI/3600, Anlagen 2, 3. Zur Ausdehnung der Rentenversicherung gewisser US-Armeeangehöriger im Jahre 1972 vgl. VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 740.

²²⁷⁾ Vgl. dazu W a r g i n, Soziale Sicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften, Bull. 1971, S. 155; weiter BT-Drs. VI/3600; MBl. des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen — Bereich Finanzen — 1971 Nr. 30, S. 669.

²²⁸⁾ Während nämlich Art. IX Abs. 4 des NATO-Truppenstatuts davon ausgeht, daß für diese Rechtsverhältnisse das gleiche Recht gilt wie für die zivilen Bediensteten der Bundeswehr, sah Art. 56 des Zusatzabkommens erhebliche Einschränkungen für diese Regelung vor. Das neue Abkommen stellt einen Ausgleich zwischen den Forderungen der Arbeitnehmer nach uneingeschränkter Geltung des deutschen Rechts und den militärischen Belangen der Entsendestaaten dar. Danach wird die Anwendbarkeit des deutschen Arbeitsrechts jetzt nur mehr insofern beschränkt, als den Arbeitnehmern der Stationierungstreitkräfte kein Recht auf tatsächliche Beschäftigung zusteht und eine Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses auch dann Bestand hat, wenn sie nach Feststellung eines deutschen Gerichts für Arbeitssachen unwirksam wäre, aber die oberste Dienstbehörde der Streitkraft in einer bestimmten Frist erklärt, daß die Kündigung durch »besonders schutzwürdige, militärische Interessen« bedingt ist. — Im Bereich des Personalvertretungsrechts wird durch das Abkommen die Mitbestimmung erstmals für bestimmte Fallgruppen zugelassen.

83. Der Bundestag hat durch Gesetz vom 12. Mai 1972²²⁹⁾ dem in London, Moskau und Washington am 8. Juni 1971 von der Bundesrepublik unterzeichneten Vertrag vom 11. Februar 1971 über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden²³⁰⁾ und im Meeresuntergrund (**Meeresbodenvertrag**) zugestimmt²³¹⁾. — Bis zum 1. März 1972 war der Vertrag von 89 Staaten unterzeichnet und von 26 Staaten ratifiziert worden.

Der Vertrag war das Ergebnis fast zweijähriger Verhandlungen der Conference of the Committee on Disarmament (CCD); dabei hatten sich insbesondere im Hinblick auf den Umfang der Entmilitarisierung des Meeresbodens, die Ausdehnung der Freizone und die Modalitäten des Kontrollmechanismus Schwierigkeiten ergeben. Die endgültige Fassung wurde am 7. Dezember 1970 von der XXV. UN-Generalversammlung mit 104 gegen 2 Stimmen angenommen²³²⁾.

Die Bundesregierung hat zur sachlichen Bedeutung des Vertrags eine besondere Erklärung abgegeben²³³⁾.

Umweltschutz

84. Die vom Ministerrat des Europarats angenommenen **Resolutionen zur Luftreinhaltung** wurden im Bundesgesetzblatt veröffentlicht²³⁴⁾. Die rechtliche Bedeutung dieses technischen Vorgehens ist allerdings zweifelhaft. Es handelt sich um folgende Resolutionen:

a) Deklaration über Grundsätze zur Reinhaltung der Luft (Entschlie-ßung [68] 4 vom 8. März 1968),

b) Entschlie-ßung [70] 11 vom 7. März 1970 über die Koordinierung zwischen Stadt- und Landplanung und Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft,

c) Entschlie-ßung [70] 12 vom 7. März 1970 über die Begrenzung der Schwefeldioxid-Emissionen in der Luft,

— Die Vorschrift des Art. 56 Abs. 1 f des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, nach der die Tätigkeit bei den Stationierungsstreitkräften kein deutscher öffentlicher Dienst ist, wurde in dem Abkommen nicht gestrichen. Durch den Tarifvertrag zwischen dem Bund und den Gewerkschaften vom 31. 8. 1971 wurde die soziale Sicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften jedoch weiter verbessert.

²²⁹⁾ BGBl. II, S. 325.

²³⁰⁾ Feigl, Die Eroberung des Meeresbodens, Europa-Archiv Jg. 26, S. 303.

²³¹⁾ Vgl. dazu die Erklärungen der Bundesrepublik und der Westmächte, in denen eine völkerrechtliche Anerkennung der DDR in Abrede gestellt wurde, unten im Abschnitt »Deutschlands Rechtslage« Nr. 92, 95.

²³²⁾ A/Res/2660 (XXV).

²³³⁾ BT-Drs. VI/2761, S. 12.

²³⁴⁾ BGBl. 1971 II, S. 972.

d) Entschließung [71] 5 vom 26. März 1971 über die Luftverunreinigung in Grenzgebieten und

e) Entschließung [71] 6 vom 26. März 1971 über die Begrenzung der Luftverunreinigung durch Kraftfahrzeuge.

85. Das von der Bundesrepublik ratifizierte Übereinkommen vom 29. April 1958 über die Hohe See²³⁵⁾ verpflichtet die Vertragsstaaten, Vorschriften zu erlassen, um die **Verschmutzung der See** infolge des Ablassens von Öl aus Schiffen oder Rohrleitungen oder infolge der Ausbeutung und Erforschung des Meeresgrundes und Meeresuntergrundes zu verhüten²³⁶⁾.

Deutschlands Rechtslage

86. Im Zuge der Ostpolitik der Bundesregierung wurden der Vertrag zwischen der Bundesrepublik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 12. August 1970²³⁷⁾ und der Vertrag zwischen der Bundesrepublik und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen vom 7. Dezember 1970²³⁸⁾ geschlossen. Die Zustimmungsgesetze ergingen am 23. Mai 1972²³⁹⁾. Beide Verträge sind am 3. Juni 1972 in Kraft getreten²⁴⁰⁾. Der Moskauer Vertrag erlangte auch dadurch seine besondere Bedeutung, daß er den Weg zur Neubestimmung des Verhältnisses zur DDR bereitete.

Die parteipolitischen Kräfteverhältnisse im Bundestag während der zweiten Lesung der Moskauer Verträge führten dazu, daß der Bundestag (ohne Gegenstimme) eine Gemeinsame Entschließung für die Ostverträge abgab²⁴¹⁾. Erst nach der Verabschiedung dieser Entschließung fanden die Ostverträge eine sichere Mehrheit im Bundestag. Die Entschließung hat folgenden Text:

²³⁵⁾ Vgl. oben im Abschnitt »Seerecht« Nr. 12.

²³⁶⁾ Art. 24 des Übereinkommens.

²³⁷⁾ Vgl. dazu VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 749.

²³⁸⁾ Vgl. dazu *ibid.*, S. 751.

²³⁹⁾ BGBl. II, S. 353, 361.

²⁴⁰⁾ Bek. vom 12. 6. 1972, BGBl. II, S. 650 f.

²⁴¹⁾ Am 12. 4. 1972 hatte Außenminister Gromyko vor den Auswärtigen Ausschüssen des Obersten Sowjet eine Rede gehalten, in der er den Charakter des Moskauer Vertrags als Grenzanerkennungsvertrag betonte. Diese Rede war an Außenminister Scheel notifiziert worden. Nach Auffassung der CDU/CSU-Opposition sollte demgegenüber deutlich gemacht werden, daß der Vertrag eine friedensvertragliche Regelung für Deutschland nicht vorwegnehme; vgl. Die Welt, 15. 5. 1972, S. 2. Die sowjetische Regierung hatte nach Zeitungsmeldungen zuvor den Abschluß eines Interpretationsabkommens abgelehnt, vgl. Die Welt, 5. 5. 1972, S. 2.

»Im Zusammenhang mit der Abstimmung über den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 12. August 1970 und den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen vom 7. Dezember 1970 erklärt der Deutsche Bundestag:

— Zu den maßgebenden Zielen unserer Außenpolitik gehört die Erhaltung des Friedens in Europa und der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland. Die Verträge mit Moskau und Warschau, in denen die Vertragspartner feierlich und umfassend auf die Anwendung und Androhung von Gewalt verzichten, sollen diesen Zielen dienen. Sie sind wichtige Elemente des Modus vivendi, den die Bundesrepublik Deutschland mit ihren östlichen Nachbarn herstellen will.

— Die Verpflichtungen, die die Bundesrepublik Deutschland in den Verträgen eingegangen ist, hat sie im eigenen Namen auf sich genommen. Dabei gehen die Verträge von den heute tatsächlich bestehenden Grenzen aus, deren einseitige Änderung sie ausschließen. Die Verträge nehmen eine friedensvertragliche Regelung für Deutschland nicht vorweg und schaffen keine Rechtsgrundlage für die heute bestehenden Grenzen.

— Das unveräußerliche Recht auf Selbstbestimmung wird durch die Verträge nicht berührt. Die Politik der Bundesrepublik Deutschland, die eine friedliche Wiederherstellung der nationalen Einheit im europäischen Rahmen anstrebt, steht nicht im Widerspruch zu den Verträgen, die die Lösung der deutschen Frage nicht präjudizieren. Mit der Forderung auf Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts erhebt die Bundesrepublik Deutschland keinen Gebiets- oder Grenzänderungsanspruch.

— Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß die fortdauernde und uneingeschränkte Geltung des Deutschlandvertrages und der mit ihm verbundenen Abmachungen und Erklärungen von 1954 sowie die Fortgeltung des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken am 13. September 1955 geschlossenen Abkommens von den Verträgen nicht berührt wird.

— Die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Deutschland als Ganzes und auf Berlin werden durch die Verträge nicht berührt. Der Deutsche Bundestag hält angesichts der Tatsache, daß die endgültige Regelung der deutschen Frage im Ganzen noch aussteht, den Fortbestand dieser Rechte und Verantwortlichkeiten für wesentlich.

— Hinsichtlich der Bedeutung der Verträge verweist der Deutsche Bundestag darüber hinaus auf die Denkschriften, die die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften zusammen mit den Vertragsgesetzen zum Moskauer und Warschauer Vertrag vorgelegt hat.

— Die Bundesrepublik Deutschland steht fest im Atlantischen Bündnis, auf dem ihre Sicherheit und ihre Freiheit nach wie vor beruhen.

— Die Bundesrepublik Deutschland wird die Politik der europäischen Einigung zusammen mit ihren Partnern in der Gemeinschaft unbeirrt fortsetzen mit dem Ziel, die Gemeinschaft stufenweise zu einer Politischen Union fortzuentwickeln.

Die Bundesrepublik Deutschland geht dabei davon aus, daß die Sowjetunion und andere sozialistische Länder die Zusammenarbeit mit der EWG aufnehmen werden.

— Die Bundesrepublik Deutschland bekräftigt ihren festen Willen, die Bindungen zwischen Berlin (West) und der Bundesrepublik Deutschland gemäß dem Viermächte-Abkommen und den deutschen Zusatzvereinbarungen aufrechtzuerhalten und fortzuentwickeln. Sie wird auch in Zukunft für die Lebensfähigkeit der Stadt und das Wohlergehen ihrer Menschen Sorge tragen.

— Die Bundesrepublik Deutschland tritt für die Normalisierung des Verhältnisses zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR ein. Sie geht davon aus, daß die Prinzipien der Entspannung und der guten Nachbarschaft in vollem Maße auf das Verhältnis zwischen den Menschen und Institutionen der beiden Teile Deutschlands Anwendung finden werden²⁴²⁾.

Die Bundesregierung hat zu dieser Entschließung eigene Erläuterungen abgegeben²⁴³⁾.

Auf Anfrage der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag hinsichtlich der Umstände, unter denen die Entschließung den Vertragspartnern übergeben wurde, antwortete die Bundesregierung:

»Am 19. Mai 1972 empfing der Bundesminister des Auswärtigen im Beisein von Staatssekretär Frank den sowjetischen Botschafter in der Bundesrepublik Deutschland, Valentin Falin, und übergab ihm wie verabredet die Gemeinsame Entschließung des Deutschen Bundestages zu den Verträgen von Moskau und Warschau.

Der Bundesminister erklärte dem sowjetischen Botschafter, daß die Entschließung die Auffassung der Bundesrepublik Deutschland enthalte.

Der sowjetische Botschafter nahm die Entschließung ohne Widerspruch entgegen und erklärte, er werde sie an seine Regierung weiterleiten.

Gleichzeitig übergab der Bundesminister des Auswärtigen dem sowjetischen Botschafter drei Auszüge aus der Rede, die der Herr Bundeskanzler am 10. Mai 1972 im Bundestag gehalten hatte. Diese Auszüge sind in dem Schreiben des Bundesministers des Auswärtigen vom 10. Mai 1972 an die Bundestagsabgeordneten Dr. Dr. h. c. Birrenbach und Prof. Dr. Mikat enthalten.

Der sowjetische Botschafter hat sich gegenüber dem Bundesminister des Auswärtigen dahin gehend geäußert, es könne davon ausgegangen werden, daß die Entschließung dem Präsidium des Obersten Sowjet, das das Ratifikationsverfahren noch nicht abgeschlossen habe, zur Kenntnis kommen werde.

²⁴²⁾ Bull. 1972, S. 1047.

²⁴³⁾ *Ibid.*, S. 1059.

Die sowjetische Regierung ist in der Folgezeit gegenüber der Bundesregierung auf die Entschließung nicht zurückgekommen. Die Zeitung „Izvestiya“ hat die Tatsache der Entschließung erwähnt. Einzelheiten über die Einbeziehung der Entschließung in das sowjetische innerstaatliche Zustimmungsverfahren für den Moskauer Vertrag sind nicht bekannt geworden.

Die Bundesregierung hat nicht behauptet, daß sie mit jedem Satz der Ausführungen des sowjetischen Außenministers Gromyko übereinstimme, die dieser anlässlich des innerstaatlichen sowjetischen Zustimmungsverfahrens vor beiden außenpolitischen Ausschüssen des Obersten Sowjets gemacht hat. Bei dieser Rede handelt es sich um eine in wesentlichen Teilen politisch abgefaßte Gesamtwürdigung des deutsch-sowjetischen Vertrages. Soweit die Rede auf Einzelfragen der Auslegung des Vertrages eingeht, tut sie dies in einer Weise, die mit dem Inhalt der Entschließung des Deutschen Bundestages nicht im Widerspruch steht. Bei der Bewertung der Rede des sowjetischen Außenministers im Verhältnis zur Entschließung des Deutschen Bundestages ist im übrigen zu berücksichtigen, daß sie zeitlich vor der Abfassung und Annahme der Entschließung des Deutschen Bundestages gehalten worden ist. Im übrigen ist die Frage des Verhältnisses der Rede von Außenminister Gromyko zu der Entschließung des Deutschen Bundestages Gegenstand eingehender Erörterungen im Auswärtigen Ausschuß gewesen . . .

Der Bundesminister des Auswärtigen hat den Text der Entschließung am 9. Mai 1972 in Bonn dem Leiter der polnischen Handelsvertretung, Herrn Piatkowski, übergeben.

Am 23. Mai 1972 unterrichtete der Leiter unserer Handelsvertretung in Warschau das polnische Außenministerium mündlich über den Abschluß des deutschen Verfahrens über das Zustimmungsgesetz zum Warschauer Vertrag und teilte mit, daß der Deutsche Bundestag die gemeinsame Entschließung am 17. Mai 1972 angenommen habe; der Bundesrat habe sie sich am 19. Mai 1972 zu eigen gemacht.

Im Einklang mit den im Bundestag abgegebenen Erklärungen wurde der polnischen Seite erläutert, daß die Entschließung in Übereinstimmung mit dem Warschauer Vertrag steht, dessen Sinn und Inhalt sie nicht ändert.

Der Bundesregierung ist ein Widerspruch der polnischen Regierung gegen die Entschließung nicht zugegangen. Das polnische Außenministerium hat den Text der Entschließung in der Zeitschrift „Forum“ veröffentlicht.

Die Entschließung des Deutschen Bundestages, der sich der Bundesrat angeschlossen hat und die von der Bundesregierung übernommen worden ist, ist eine politische Grundsatzklärung, die den Vertragspartnern offiziell zur Kenntnis gelangt ist. Soweit sie Aussagen zu den Verträgen enthält, steht sie mit dem Inhalt der Verträge im Einklang. Da sie den Inhalt der Verträge nicht nachträglich modifiziert, kann sie nicht als Vorbehaltserklärung bezeichnet werden«²⁴⁴).

²⁴⁴) BT-Drs. VI/3540, S. 1 ff.

Nach Zeitungsberichten nimmt die deutsche Ratifikationsurkunde, welche dem Moskauer Botschafter in Bonn überreicht wurde, ausdrücklich auf das Zustimmungsgesetz des Bundestags Bezug, in dem der Notenwechsel mit den drei Westmächten über den Friedensvertragsvorbehalt und der Brief zur deutschen Einheit über den Vorbehalt der friedlichen Wiedervereinigung aufgeführt sind²⁴⁵).

Der Inhalt der polnischen und der sowjetischen Ratifikationsurkunde ist nicht veröffentlicht. Zu dem Ratifikationserlaß des Präsidiums des Obersten Sowjet wird die Entschließung nicht erwähnt²⁴⁶). Außenminister Gromyko wies vor der Ratifizierung des Vertrags durch den Obersten Sowjet darauf hin, daß »bei der Auslegung des Vertrages... nur der von den Partnern ausgearbeitete Text dienen kann, das heißt lediglich der Vertrag selbst«²⁴⁷). Bei der Ratifizierungsdebatte im Sejm in Warschau wurde mehrfach betont, daß die Gemeinsame Entschließung völkerrechtlich keine bindende Kraft habe²⁴⁸).

Am 15. Mai 1974 führte die Bundesregierung auf eine Anfrage des Abgeordneten Hupka zur Bindung der deutschen Gerichte an die Gemeinsame Entschließung aus:

»Die Richter in der Bundesrepublik Deutschland sind gem. Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Das gilt auch für die Beurteilung völkerrechtlicher Tatbestände und die Interpretation völkerrechtlicher Begriffe in deutschen Gesetzen. Dabei ist zu beachten, daß die allgemeinen Regeln des Völkerrechts durch Art. 25 GG ausdrücklich zum Bestandteil des Bundesrechts erklärt sind und daß die Vertragsgesetze zu den nach Art. 59 Abs. II GG zustimmungsbedürftigen Verträgen den Bundesgesetzen gleichstehen. Entschließungen des Deutschen Bundestages oder Erklärungen der Bundesregierung zur Interpretation völkerrechtlicher Verträge sind dagegen nicht Bestandteil des Bundesrechts. Sie haben als **Tatbestands-elemente** ihre eigene Bedeutung, sind aber keine Rechtsnormen, die als solche für die deutschen Gerichte verbindlich wären«²⁴⁹).

87. Die Berlin-Verhandlungen zwischen den vier Mächten, die am 26. März 1970 begonnen hatten, wurden nach etwa 18monatiger Dauer durch einen Konsens über einzelne Fragen im Zusammenhang mit der praktischen Existenz West-Berlins abgeschlossen²⁵⁰).

²⁴⁵) NZZ 5. 6. 1972, S. 2.

²⁴⁶) Vgl. NZZ 2. 6. 1972, S. 4.

²⁴⁷) NZZ 2. 6. 1972.

²⁴⁸) NZZ 28. 5. 1972, S. 4.

²⁴⁹) 6. BT, Sten.Ber., S. 6611; Hervorhebung hinzugefügt.

²⁵⁰) Die Literatur zum Viermächte-Abkommen findet sich umfassend bei H. Schiedermaier, Der völkerrechtliche Status Berlins nach dem Viermächte-Abkommen (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht Bd. 64) (1974).

Die beiden deutschen Staaten saßen nicht am Verhandlungstisch. Die Bundesrepublik wurde durch die Westmächte eng konsultiert und war mit diesen in völliger Übereinstimmung²⁵¹⁾. Die DDR befand sich während der Verhandlungen in enger Konsultation mit der UdSSR²⁵²⁾.

Das Viermächte-Abkommen (Quadripartite Agreement) vom 3. September 1971 trat nach Unterzeichnung des Schlußprotokolls vom 2. Juni 1972 in Kraft²⁵³⁾. Es steht in Zusammenhang mit einer Reihe ergänzender Abkommen, die zwischen der Bundesrepublik und der DDR geschlossen wurden²⁵⁴⁾.

Der sachliche Zusammenhang zwischen dem Viermächte-Abkommen und dem Moskauer Vertrag fand in den Verhandlungen darin seinen Ausdruck, daß zuerst die Bundesrepublik mit der Ratifizierung des Moskauer Vertrags bis zum Abschluß des Viermächte-Abkommens wartete²⁵⁵⁾ und später die UdSSR das Inkrafttreten des Viermächte-Abkommens mit der Ratifizierung des Moskauer Vertrags koppelte²⁵⁶⁾.

Das Viermächte-Abkommen besteht im einzelnen aus folgenden Teilen: der Präambel; den Allgemeinen Bestimmungen (der vier Mächte) in Teil I; den Bestimmungen, die die Westsektoren Berlins betreffen, in Teil II (mit der Ermächtigung der zuständigen deutschen Behörden für konkrete Regelungen zur Ausfüllung des Viermächte-Abkommens); dem Hinweis auf ein übergreifendes Viermächte-Schlußprotokoll nach dem Abschluß des innerdeutschen Transitabkommens in Teil III; vier Anlagen zu näheren Bestimmungen des Teils II, einem Interpretationsbrief der Alliierten an den Bundeskanzler über das Verhältnis West-Berlins zur Bundesrepublik, dem Vereinbarten Verhandlungsprotokoll über

²⁵¹⁾ Vgl. die Erklärung von Außenminister Scheel vor dem Bundestag, 6. BT, Sten.Ber., S. 7758.

²⁵²⁾ Vgl. die Stellungnahme des Ersten Sekretärs des ZK der SED, Honecker, Neues Deutschland, 5. 9. 1971, in: TDP Bd. 9, S. 31.

²⁵³⁾ Bull. 1972, S. 1136. Zur Vorgeschichte vgl. Die Berlin-Regelung, Das Viermächte-Abkommen über Berlin und die ergänzenden Vereinbarungen, hrsg. vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (1971).

²⁵⁴⁾ Vgl. unten im Abschnitt »Deutschlands Rechtslage« Nr. 88 ff.

²⁵⁵⁾ Vgl. dazu die Stellungnahmen von Bundeskanzler Brandt in: Bericht der Bundesregierung zur Lage der Nation vom 28. 1. 1971, Bull. 1971, S. 105; Deutschland-Nachrichten, hrsg. vom Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen vom 1. 2. 1971, in: TDP Bd. 8, S. 16; Bull. 1971, S. 201; Bull. 1971, S. 638, 681; Süddeutsche Zeitung vom 7. 6. 1971, in: TDP Bd. 8, S. 213; weiter die Stellungnahmen von Außenminister Scheel, Christ und Welt vom 26. 3. 1971, in: TDP Bd. 8, S. 124; Bull. 1971, S. 1292; Bull. 1971, S. 1313.

²⁵⁶⁾ Vgl. dazu die Äußerungen von Außenminister Scheel, Die Zeit vom 19. 11. 1971, in: TDP Bd. 9, S. 217; Deutscher Depeschendienst vom 1. 12. 1973, in: TDP Bd. 9, S. 235; Bull. 1971, S. 1917.

Bundespässe für West-Berliner, dem Vereinbarten Verhandlungsprotokoll über die sowjetischen Tätigkeiten in West-Berlin und dem Schlußprotokoll.

Die Formulierung der Präambel war weitgehend dadurch bestimmt, daß sich die Westmächte und die Sowjetunion über folgende Fragen nicht einigen konnten

- a) die Bezeichnung des im Vertrag räumlich angesprochenen Bereichs Berlin (West-Berlin oder Berlin),
- b) die geltenden rechtlichen Grundlagen, welche ihre Rechtsposition als Siegermächte ursprünglich bestimmt haben, und
- c) mögliche Veränderungen der ursprünglich geltenden Rechtsgrundlagen.

Eine Übereinstimmung in rechtlicher Hinsicht findet sich in der Präambel (lediglich) in der Feststellung, daß die Rechtsposition der Vertragspartner nicht verändert werden soll.

In Teil I streben die Parteien die Beseitigung von Spannungen und die Verhütung von Komplikationen »in dem betreffenden Gebiet« an, einigen sich unter Berufung auf die UN-Charta auf einen Gewaltverzicht »in diesem Gebiet«, weiter verpflichten sie sich zur Respektierung ihrer Rechte und Pflichten — über die im einzelnen keine Einigkeit erzielt worden war — und schließlich stimmen die Vertragspartner überein, daß sie die bestehende Lage (»die Lage, die sich in diesem Gebiet entwickelt hat und wie sie in diesem Abkommen sowie in den anderen in diesem Abkommen genannten Vereinbarungen definiert ist«) nicht einseitig verändern werden²⁵⁷). Teil I ist in der Absicht dem Teil II des Abkommens vorausgestellt worden, die nicht statusregelnde Natur von Teil II klarzustellen²⁵⁸).

In Teil II des Abkommens finden sich jene praktischen Regelungen, die den Anlaß zum Abschluß des Vertrags gaben.

Teil A Satz 1 bestimmt, daß der Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik und den Westsektoren Berlins nicht behindert²⁵⁹ sein soll²⁶⁰). Satz 2 stellt die Ermächtigung für den Ab-

²⁵⁷) Zur Bedeutung dieser Bestimmung und zur verfassungsrechtlichen Würdigung im Hinblick auf die Beteiligung der Bundesrepublik an dem Abkommen vgl. *Doehring / Rees*, Staats- und völkerrechtliche Aspekte der Berlin-Regelung (1972) S. 9 ff. und 53 ff., einerseits und *Menzel*, NJW 1972, S. 2249, andererseits.

²⁵⁸) Erläuterungen der Bundesregierung, Bull. 1971, S. 1368 ff.

²⁵⁹) Zum Vergleich der Regelung des Zugangs vor und nach dem Abkommen siehe Erläuterungen der Bundesregierung, Bull. 1971, Teil I, II, Ziff. 3, S. 1368 ff.

²⁶⁰) Zur Klausel, nach der der Transitverkehr »in der einfachsten und schnellsten Weise vor sich geht und daß er Begünstigung erfahren wird«, vgl. *Gusseck*, Die internationale Praxis der Transit-Gewährung und der Berlin-Verkehr (1973).

schluß des Transitabkommens zwischen »den zuständigen deutschen Behörden« dar. — Teil B betrifft die Aufrechterhaltung der *ties* zwischen West-Berlin und der Bundesrepublik ²⁶¹⁾ ²⁶²⁾.

Diese *ties* sollen aufrechterhalten und entwickelt werden. Die Regelung wird aber ausdrücklich dadurch beschränkt, daß die Westsektoren wie bisher kein *constituent part* ²⁶³⁾ der Bundesrepublik sind und die Bundesrepublik weiterhin West-Berlin nicht regieren darf.

Wie vereinbart wird diese Regelung in Anlage II in einer Mitteilung der Westmächte an die UdSSR konkretisiert. In der Anlage ist in Abs. 1 festgelegt, daß das Grundgesetz und die Verfassung West-Berlins auch weiterhin suspendiert und nicht in Kraft seien, soweit sie dem Abkommen an dieser Stelle widersprechen. In Abs. 2 der Anlage wird es den Bundesorganen ausdrücklich untersagt, gegen die Regelung des Abs. 1 zu verstoßen. Diese Bestimmung wird ihrerseits wieder in einem Brief der Westmächte an den Bundeskanzler erörtert ²⁶⁴⁾. Dort heißt es unter a), daß unter »regieren« solche Akte zu verstehen sind, die zur »Ausübung unmittelbarer Staatsgewalt« gehören. Diese Interpretation findet eine weitere Konkretisierung unter b), wo es heißt, daß in West-Berlin in Zukunft weder die Bundesversammlung noch Plenarsitzungen des Bundestags und des Bundesrats abgehalten werden können. Dagegen können sich die einzelnen Ausschüsse in West-Berlin treffen, soweit sie »im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung und Entwicklung der Bindungen zwischen diesen Sektoren und der Bundesrepublik« tagen. Unter e) des Schreibens wird festgestellt, daß unter »staatlichen Organen« in Anlage II Abs. 2 der Bundespräsident, der Bundeskanzler, das Bundeskabinett, die Bundesminister und die Bundesministerien sowie die Zweigstellen dieser Ministerien, der Bundesrat, der Bundestag sowie alle Bundesgerichte zu verstehen sind. Schließlich bestätigt d) des Schreibens der Westmächte, daß das geltende Verfahren bezüglich der Anwendbarkeit der Bundesgesetze auf West-Berlin unverändert bleiben soll.

²⁶¹⁾ Über eine deutsche Übersetzung konnten sich die beiden deutschen Staaten nicht einigen; nach der Auffassung der Bundesrepublik geht es dabei um »Bindungen«, nach Ansicht der DDR um »Verbindungen«.

²⁶²⁾ Vgl. dazu weiter die Äußerungen von Staatssekretär Ahlers, Bull. 1971, S. 1439 ff., und von Bundeskanzler Brandt, *ibid.*, S. 1461 ff.

²⁶³⁾ Die französische Fassung ist *élément constitutif*, die russische *sostawnaja tschast*; die Übersetzungen »Bestandteil«, oder »konstituierender Teil« sollten zugunsten »konstitutiver Teil« aufgegeben werden.

²⁶⁴⁾ Der Brief wurde dadurch in das Vertragswerk einbezogen, daß die drei Botschafter ihn der UdSSR zuleiteten und die UdSSR davon Kenntnis nahm.

Weiter wird in Abs. 3 der Anlage II bestimmt, daß die Regierung der Bundesrepublik in den Westsektoren Berlins bei den Behörden der drei Regierungen und beim Senat durch eine ständige Verbindungsbehörde vertreten wird. Gemäß Abschnitt c) des Briefs der drei Botschafter an den Bundeskanzler soll die Verbindungsbehörde solche Abteilungen umfassen, denen in ihren jeweiligen Bereichen Verbindungsfunktionen obliegen²⁶⁵).

Teil II C des Abkommens bestimmt, daß die Kommunikationen zwischen den Westsektoren Berlins und »Gebieten, die an diese Sektoren angrenzen, sowie denjenigen Gebieten, die nicht an diese Sektoren grenzen«, verbessert werden sollen. Die umständliche Formulierung ergab sich daraus, daß sich die Vertragspartner nicht auf eine gemeinsame Bezeichnung des Gebiets Ost-Berlins einigen konnten. Der Sache nach wird vereinbart, daß West-Berliner in Zukunft nach Ost-Berlin und in die DDR »unter Bedingungen, die denen vergleichbar sind, die für andere in diese Gebiete einreisende Personen gelten«, reisen dürfen²⁶⁶). Die zuständigen deutschen Behörden wurden ermächtigt, eine entsprechende Regelung zu vereinbaren. Die Ermächtigung bezieht sich auch auf das Problem der kleinen Enklaven einschließlich Steinstückens, welches durch Gebietstausch gelöst werden kann.

In Teil D des Abkommens wird im Hinblick auf die Außenvertretung der Westsektoren Berlins und die konsularische Tätigkeit der UdSSR in West-Berlin auf die Regelung der Anlage IV Bezug genommen. Dort ist in Anlage IV A Ziff. 1 vorgesehen, daß die Westmächte ihre Rechte und Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Vertretung der Westsektoren Berlins behalten. Die Westmächte erklären sich — im obigen Rahmen — damit einverstanden, daß die Bundesrepublik die konsularische Betreuung »für Personen mit ständigem Wohnsitz« in West-Berlin ausüben kann. Weiter wird bestimmt, daß die Bundesrepublik völkerrechtliche Vereinbarungen — durch ausdrückliche Erwähnung — auf die Westsektoren Berlins ausdehnen kann (Ziff. 2 b). Der Bundesrepublik steht ferner gemäß Ziff. 2 c) das Recht zu, »die Interessen« der Westsektoren Berlins in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen zu vertreten. West-Berliner können an internationalen Veranstaltungen ge-

²⁶⁵) Ein Vergleich des Verhältnisses zwischen der Bundesrepublik und der DDR zu der Zeit vor und nach dem Abkommen findet sich in: Erläuterungen der Bundesregierung, Bull. 1971, Teil I, II Ziff. 4, S. 1368 ff.

²⁶⁶) Ein Vergleich der Zugangsregelung in der Zeit vor und nach dem Abkommen findet sich in: Erläuterungen der Bundesregierung, *ibid.*, Ziff. 5, S. 1368 ff.

meinsam mit Angehörigen der Bundesrepublik teilnehmen. Innerhalb der Westsektoren Berlins dürfen internationale Tagungen abgehalten werden (Ziff. 2 d)²⁶⁷⁾.

In dem Vereinbarten Verhandlungsprotokoll I wird das Visumsverfahren für West-Berliner vereinbart, die in die UdSSR einreisen wollen. Eine solche Sonderregelung wurde wegen der Rechtsauffassung der UdSSR über die Rechtslage Berlins erforderlich²⁶⁸⁾.

Das Viermächte-Schlußprotokoll regelt in Ziff. 1 die Modalitäten des Inkrafttretens des Gesamtabkommens; hervorzuheben ist, daß die innerdeutschen Vereinbarungen danach gleichzeitig mit dem Gesamtabkommen in Kraft treten. — Der rechtliche Zusammenhang zwischen den Vereinbarungen der vier Mächte und den innerdeutschen Vereinbarungen wird in Ziff. 3 betont. Dort ist festgelegt, daß die innerdeutschen Abmachungen »wichtige Fragen« regeln, »die im Verlauf der Verhandlungen erörtert wurden«; sie sollen zusammen mit den Viermächte-Vereinbarungen in Kraft bleiben.

In Ziff. 4 wird ein Konsultationsverfahren festgelegt, welches im Falle von Streitigkeiten im Rahmen des Viermächte-Abkommens (einschließlich der innerdeutschen Vereinbarungen) angewandt werden soll. Nach der Auffassung der Bundesregierung ist die Konsultationsklausel der wichtigste Artikel des Schlußprotokolls. »Sie stellt sicher, daß die Vier Mächte die Verantwortung für die Ausführung aller Teile der Gesamtregelung übernehmen, d. h. unter anderem auch für die Erfüllung der von den beiden deutschen Seiten übernommenen Verpflichtungen sorgen«²⁶⁹⁾.

Die Botschafter der Westmächte übermittelten das Viermächte-Abkommen dem Bundeskanzler durch Schreiben vom 3. September 1971²⁷⁰⁾ und baten ihn, die vorgesehenen Verhandlungen mit der DDR einzuleiten; die Alliierte Kommandatura richtete ein entsprechendes Schreiben an den Berliner Senat²⁷¹⁾. — Dabei erinnerten die Botschafter der Westmächte an ihre Rechtsauffassungen über den Status Berlins²⁷²⁾. — Der

²⁶⁷⁾ Zur Änderung der Vertretung West-Berlins durch das Abkommen vgl. *ibid.*, Ziff. 6, S. 1368 ff.

²⁶⁸⁾ Vgl. dazu etwa Juri Rschewski, Der völkerrechtliche Status Westberlins, Sowjetunion heute vom 16. 2., 1. 3. und 16. 3. 1971, in: TDP Bd. 8, S. 39.

²⁶⁹⁾ Erläuterungen der Bundesregierung, Bull. 1971, Teil I, II, Ziff. 7, S. 1368 ff.

²⁷⁰⁾ Bull. 1971, S. 1366.

²⁷¹⁾ *Ibid.*, S. 1367.

²⁷²⁾ Sie beziehen sich insbesondere auf die Mitteilungen der drei westlichen Militärgouverneure an den Parlamentarischen Rat vom 2. 3., 22. 4. und 12. 5. 1949, auf das Schreiben der drei Hohen Kommissare an den Bundeskanzler betreffend die Ausübung der alliierten Vorbehaltsrechte in Bezug auf Berlin vom 26. 5. 1952 in der Fassung des Briefes

Bundeskanzler bestätigte das Schreiben der drei Botschafter durch sein Antwortschreiben vom selben Tag²⁷³). Am Ende dieses Briefes heißt es: »Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland teilt die Auffassung und die Entschlossenheit, daß die Bindungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin aufrechterhalten und entwickelt werden«²⁷⁴).

Ebenfalls am 3. September 1971 faßte die Bundesregierung einen Beschluß über die Aufnahme von Verhandlungen mit der DDR²⁷⁵). — Schließlich hat sich die Bundesregierung in einer offiziellen Erklärung vom 3. September 1971 in allgemeiner Form zum Viermächte-Abkommen geäußert. Darin stellt sie in Ziff. 2 fest, daß das Abkommen »die tragfähige Grundlage einer befriedigenden Berlin-Regelung geschaffen« hat²⁷⁶). In Ziff. 5 der Erklärung geht die Bundesregierung auf die rechtliche Bedeutung des Abkommens für das Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und West-Berlin ein:

»Das Viermächte-Abkommen hat das rechtliche Grundverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) nicht geändert. Dieses Grundverhältnis wird nach wie vor nicht nur durch deutsches Verfassungsrecht, sondern auch durch alliierte Vorbehaltsrechte bestimmt. Das deutsche Verfassungsrecht, d. h. die einschlägigen Vorschriften des Grundgesetzes und der Berliner Verfassung, bleibt unverändert; es wird jedoch weiterhin von den alliierten Vorbehaltsrechten überlagert«²⁷⁷).

88. Die erste Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik und der DDR im Rahmen des Viermächte-Abkommens betraf den Post- und Fernmeldeverkehr. Entsprechend Teil II Abschnitt C Abs. 3 und Anlage III Ziff. 4 und 5 vereinbarten Delegationen des Bundesministeriums für Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik und des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen der DDR am 30. September 1971 ein Protokoll, das die Verbesserung der Kommunikation anstrebt²⁷⁸). In diesem Protokoll ist vereinbart, daß die im Post- und Fernmeldeverkehr von der

X vom 23. 10. 1954 sowie auf das *aide-mémoire* der drei Regierungen vom 18. 4. 1967 betreffend die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. 1. 1966 im Falle *Niekisch*.

²⁷³) Bull. 1971, S. 1366.

²⁷⁴) Der Satz ist insofern bemerkenswert, als darin — ebenso wie in den Konsultationen während den Verhandlungen — eine unmittelbare Mitwirkung und Billigung des Abkommens durch die BRD gesehen werden kann; vgl. dazu Doehring, in: Doehring/Ress, Berlin-Regelung, a.a.O. (oben Anm. 257), S. 9.

²⁷⁵) Bull. 1971, S. 1367.

²⁷⁶) *Ibid.*, S. 1359.

²⁷⁷) *Ibid.* ²⁷⁸) *Ibid.*, S. 1521.

DDR in der Zeit von 1948 bis zum 31. Dezember 1966 erbrachten Mehrleistungen von der Bundesrepublik durch Zahlung eines einmaligen Pauschalbetrages in Höhe von DM 250 Mill. abgegolten werden²⁷⁹⁾. Zur Verbesserung der Kommunikation ist u. a. vorgesehen, daß bis zum 31. März 1972 92 zusätzliche Leitungen für den Fernsprechverkehr (neben den bestehenden 74) eingerichtet werden²⁸⁰⁾, daß der Telegrammdienst automatisiert und beschleunigt und daß die Laufzeit von Briefen, Päckchen und Paketen verkürzt wird. — Die Bundesregierung sah die Unterzeichnung des Protokolls als einen Schritt auf dem Wege zum Verkehrsabkommen an, wobei sie vor allem auch auf die Behandlung der West-Berlin betreffenden Fragen verwies²⁸¹⁾.

89. Die im Viermächte-Abkommen (II A Abs. 2) vorgesehene **Vereinbarung über den Transitverkehr** von zivilen Personen und Gütern zwischen den Westsektoren Berlins und der Bundesrepublik auf Straßen, Schienen- und Wasserwegen durch das Territorium der DDR ist am 17. Dezember 1971 zwischen der Bundesrepublik und der DDR abgeschlossen worden²⁸²⁾ und am 2. Juni 1972²⁸³⁾ in Kraft getreten. Um die Schwierigkeiten der vergangenen Jahre bei der Frage des Zugangs zu West-Berlin zu vermeiden, wurde ein Abkommen geschlossen, das die angesprochenen Fragen oft bis ins Detail hinein regelt.

Das Vertragswerk besteht aus dem eigentlichen Abkommen (mit 21 Artikeln), einer Anlage, einem Protokollvermerk (mit 12 Punkten) sowie einer Information über die Bedingungen und den Transport bestimmter Gegenstände sowie lebender Tiere im Transitverkehr.

Das Abkommen geht — im Anschluß an die Vereinbarung der vier Mächte — davon aus, daß der Transitverkehr »in der einfachsten, schnellsten und günstigsten Weise erfolgen« wird, »wie es in der internationalen Praxis vorzufinden ist« (Art. 2 Abs. 1). Dabei wird klargestellt, daß auf den Transitverkehr die Gesetze der DDR Anwendung finden, soweit das Abkommen nichts anderes bestimmt (Art. 2 Abs. 2). Der

²⁷⁹⁾ Vgl. dazu die Mitteilung des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen vom 30. 9. 1971, Bull. 1971, S. 1524.

²⁸⁰⁾ Am 24. 7. 1972 wurde von West-Berlin aus der Selbstwählerdienst mit zunächst 32 Ortsnetzen im Bereich der DDR eröffnet, vgl. Bull. 1972, S. 1395.

²⁸¹⁾ *Ibid.*, S. 1655.

²⁸²⁾ Über den Gang der Verhandlungen siehe die Stellungnahmen von Staatssekretär Ahlers am 10. 9. 1971, Bull. 1971, S. 1439, des Ersten Sekretärs des ZK der SED, Honecker, am 5. 9. 1971, Neues Deutschland vom 5. 9. 1971, in: TDP Bd. 9, S. 31; ferner das Schreiben der Alliierten Kommandatura an den Regierenden Bürgermeister vom 18. 12. 1971, Landespressedienst des Presse- und Informationsamtes des Landes Berlin vom 19. 12. 1971, in: TDP Bd. 9, S. 454.

²⁸³⁾ Bull. 1972, S. 1136.

Transitverkehr darf nur über die vorgesehenen Grenzübergangsstellen und Transitstrecken erfolgen (Art. 3), wobei die Visa für Transitreisende an den DDR-Grenzübergangsstellen erteilt werden (Art. 4). — Die Detailregelung über den Transitverkehr (Art. 5—15) sieht insbesondere vor, daß die Transportmittel mit Zollverschlüssen, Bahn- oder Postplomben oder mit amtlichen Verschlüssen versehen werden können, für die von der DDR ein besonders günstiges Abfertigungsverfahren vorgesehen ist; dabei finden die Kontrollverfahren der DDR am Transportmittel statt. — Um sicherzustellen, daß alle Transporte unter die Privilegierung des Transitverkehrs fallen und keine Transporte mehr dem bisherigen Verfahren unterliegen, hat die Bundesrepublik 1972 ein Gesetz erlassen, nach dem im Berlin-Verkehr alle Gütertransporte grundsätzlich verplombt werden müssen²⁸⁴). — Im Falle des Verdachts auf einen Mißbrauch des Abkommens können die DDR-Behörden eine Durchsuchung durchführen oder den Reisenden zurückweisen (Art. 16 Abs. 2). Bestätigt sich der Verdacht, so können die DDR-Behörden einen Verweis, eine Ordnungsstrafe oder eine Verwarnung mit Ordnungsgeld aussprechen, Gegenstände einziehen, sicherstellen und beschlagnahmen; weiter können die betreffenden Personen zurückgewiesen oder zeitweilig von der Benutzung des Transitweges ausgeschlossen oder auch festgenommen werden (Art. 16 Abs. 3). — Der Mißbrauchstatbestand selbst wird in Art. 16 Abs. 1 festgelegt; der Sache nach wird dort weitgehend auf das einschlägige Strafrecht der DDR Bezug genommen. — Die Bundesrepublik hat sich verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen Mißbrauch zu verhindern (Art. 17). — Den Berlin-Reisenden entstehen für die Ausstellung der Visa keine Kosten. Dafür zahlt die Bundesrepublik jährlich an die DDR eine Pauschalsumme für die gesamten Kosten der DDR im Transitverkehr (Art. 18). Zur Klärung von Schwierigkeiten bei der Anwendung und Auslegung des Abkommens haben die Vertragspartner die Bildung einer Kommission vereinbart (Art. 19).

Die Anlage zum Abkommen betrifft — ebenso wie die Protokollvermerke — spezifische Vertragspflichten der Partner bei der Durchführung des Transitverkehrs.

Anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens haben DDR-Staatssekretär Kohl und der Staatssekretär im Bundeskanzleramt, Bahr, vereinbart, die Bestimmungen des Art. 18 des Abkommens (betreffend

²⁸⁴) BGBl. 1972 I, S. 985.

die Kostenregelung) — unabhängig vom Inkrafttreten des Gesamtabkommens — bereits ab 1. Januar 1972 anzuwenden ²⁸⁵⁾.

Bundesminister F r a n k e hat für die Bundesregierung in einer offiziellen Erklärung zum Abschluß des Abkommens betont, daß damit nicht der *modus vivendi* in Deutschland erreicht ist, den die Bundesrepublik anstrebt ²⁸⁶⁾. — Der Bundeskanzler hat den Westmächten durch Schreiben vom 14. Dezember 1971 mitgeteilt, daß das vorgesehene Abkommen am 11. Dezember 1971 paraphiert wurde. In dem Antwortschreiben bestätigen die Westmächte, daß das Transitabkommen im Einklang mit dem Viermächte-Abkommen steht ²⁸⁷⁾.

Am 15. Dezember 1971 hatte Außenminister S c h e e l ein Memorandum an die Botschafter der drei Westmächte gesandt, in dem das Ergebnis der Verhandlungen dargelegt und erläutert wird ²⁸⁸⁾.

90. Die in Teil II C Abs. 3 des Viermächte-Abkommens vorgesehene Regelung über die **Kommunikation zwischen West-Berlin und Ost-Berlin** und der DDR wurde am 11. Dezember 1971 in der Vereinbarung zwischen dem Senat und der Regierung der DDR über Erleichterungen und Verbesserungen des Reise- und Besucherverkehrs niedergelegt ²⁸⁹⁾. — In terminologischer Hinsicht ist dieses Abkommen insofern bemerkenswert, als dort — im Gegensatz zum Viermächte-Abkommen — nicht von den »Westsektoren Berlins«, sondern von »Berlin (West)« gesprochen wird. Das Gebiet von Ost-Berlin und der DDR wird, wie im Viermächte-Abkommen, durch »die angrenzenden« und »die nicht angrenzenden« Gebiete bezeichnet. — Das Abkommen erlaubt den West-Berlinern die Einreise zu Besuchen von insgesamt 30 Tagen Dauer im Jahr (Art. 1 Abs. 1); diese Höchstdauer kann aus dringenden familiären und humanitären Gründen verlängert werden (Art. 4 Abs. 1). — Die Gründe für die Einreise können nach Art. 1 Abs. 2 humanitärer, familiärer, religiöser, kultureller oder touristischer Natur sein; in Art. 4 Abs. 2 wird weiter die Möglichkeit der Einreise zu gesellschaftlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlich-kommerziellen und kulturellen Zwecken gestattet. — Bei der Einreise wird ein Personalausweis sowie eine Einreisegenehmigung ver-

²⁸⁵⁾ Bull. 1971, S. 2050; vgl. dazu die Mitteilung des Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen über die ab 1. 1. 1972 geltenden Gebührenregelungen im Berlin-Verkehr, Deutschland-Nachrichten vom 28. 12. 1971, in: TDP Bd. 9, S. 489.

²⁸⁶⁾ Bull. 1971, S. 1966; vgl. auch die Ausführungen von Staatssekretär B a h r und DDR-Staatssekretär K o h l bei der Unterzeichnung des Abkommens, Bull. 1971, S. 1965 f.

²⁸⁷⁾ Bull. 1971, S. 2057.

²⁸⁸⁾ *Ibid.*, S. 2058 ff.

²⁸⁹⁾ *Ibid.*, S. 1969.

langt (Art. 2 Abs. 1); die Einreise erfolgt nur an den besonders dafür vorgesehenen Übergangsstellen (Art. 3 Abs. 1).

Zur Bereinigung möglicher Schwierigkeiten bei der Durchführung des Abkommens wurde vorgesehen, daß jede Seite einen Beauftragten benennt (Art. 8 Abs. 1); sollten sich die Beauftragten nicht einigen, so entscheiden der Senat und die DDR (Art. 8 Abs. 3).

In einer mündlichen Erklärung des Staatssekretärs der DDR brachte dieser bei der Unterzeichnung zum Ausdruck, daß solchen Personen die Genehmigung zur Einreise versagt wird, die früher gegen Strafgesetze der DDR verstoßen haben²⁹⁰).

Der erste Protokollvermerk bestimmt weitere Einzelheiten der Besuchsregelung, der zweite Protokollvermerk legt das Nähere für die fünf Büros für Besuchs- und Reiseangelegenheiten fest, welche die DDR nach Art. 5 Abs. 2 des Abkommens in West-Berlin einrichtet. — Die Grenzübergangsstellen werden in einem Schriftwechsel bestimmt. — Schließlich einigen sich die Partner in einem zusätzlichen kurzen Protokollvermerk darauf, die Kommunikation weiter zu verbessern.

Der Regierende Bürgermeister, Schütz, hat der Alliierten Kommandatura durch Schreiben vom 14. Dezember 1971 mitgeteilt, daß die Dokumente paraphiert wurden²⁹¹). Diese bestätigte in ihrem Antwortschreiben, daß die Vereinbarungen mit dem Viermächte-Abkommen in Einklang stehen²⁹²). — Die Vereinbarung wurde darauf am 20. Dezember 1971 unterzeichnet²⁹³). — Die Regierungen der vier Mächte haben in Erklärungen vom 20. Dezember 1971 von der Unterzeichnung Kenntnis genommen²⁹⁴). Dabei sind die Schreiben der Westmächte gleichlautend; sie beinhalten jeweils, daß die Regierungen von nun an jederzeit zur Unterzeichnung des Viermächte-Schlußprotokolls bereit waren. Die UdSSR erklärte demgegenüber, daß der Zeitpunkt der Unterzeichnung des ver-

²⁹⁰) *Ibid.*

²⁹¹) Vgl. auch die Erklärungen des Regierenden Bürgermeisters, Landespressediens des Presse- und Informationsamtes des Landes Berlin vom 10. 12. 1971, in: TDP Bd. 9, S. 291, und des Vorsitzenden des DDR-Ministerrats, Neues Deutschland vom 10. 12. 1971, in: TDP Bd. 9, S. 293, vor der Paraphierung; weiter die Erklärungen von Senatsdirektor Müller vom 11. 12. 1971 und von DDR-Staatssekretär Kohrt bei der Paraphierung, Bull. 1971, S. 1976.

²⁹²) Landespressediens vom 15. 12. 1971, in: TDP Bd. 9, S. 400.

²⁹³) Bull. 1971, S. 2070; vgl. dazu die Erklärungen von Senatsdirektor Müller und DDR-Staatssekretär Kohrt, Bull. 1971, S. 2070; vgl. auch das Interview des Regierenden Bürgermeisters, Die Welt vom 22. 12. 1971, in: TDP Bd. 9, S. 476.

²⁹⁴) Bull. 1971, S. 2057.

einbarten Schlußprotokolls noch festgelegt werden wird²⁹⁵); dies geschah im Hinblick auf die damals noch ausstehende Ratifikation der Moskauer Verträge durch die Bundesrepublik.

91. Die vierte innerdeutsche Vereinbarung im Rahmen des Viermächte-Abkommens betraf die Vereinbarung zwischen dem Berliner Senat und der DDR über die Regelung der Fragen von Enklaven durch Gebietstausch, wie sie in Teil II C Abs. 2 und 3 des Viermächte-Abkommens vorgesehen ist²⁹⁶). — In dieser Übereinkunft übergibt die DDR dem Senat eine Fläche von ca. 17,1 ha, während die DDR ein Areal von ca. 15,6 ha sowie einen Ausgleichsbetrag von DM 4 Mill. erhält. — Die Rechte von natürlichen Personen und privaten juristischen Personen werden durch die Vereinbarung nicht berührt (Art. 4 Abs. 1); möglicherweise vorhandene Entschädigungsansprüche werden von der Vertragsseite reguliert, zu der das betreffende Gebiet früher gehörte (Art. 4 Abs. 4). Im übrigen gehen die Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen lastenfrei über (Art. 4 Abs. 2). — In Protokollvermerken wurde der Inhalt der ersten fünf (der sieben) Artikel der Vereinbarung näher beschrieben.

92. Bei der Würdigung des Viermächte-Abkommens durch die Beteiligten²⁹⁷) kam, ebenso wie im Vertragstext, zum Ausdruck, daß über den Inhalt nicht in allen Punkten eine Übereinstimmung erzielt worden war. Die Meinungsverschiedenheiten über den derzeitigen Status von Ost-Berlin schlugen sich insofern nieder, als keine Einigkeit darüber bestand, ob Ost-Berlin in den Vertrag ebenfalls einbezogen wurde. Nach der Auffassung der USA bezieht sich das Abkommen auf alle vier Sektoren Berlins²⁹⁸), nach der Meinung der UdSSR ist Ost-Berlin kein Ge-

²⁹⁵) *Ibid.*, S. 2060.

²⁹⁶) *Ibid.*, S. 1973; die Vereinbarung wurde am 11. 12. 1971 paraphiert, Bull. 1971, S. 1976, und am 20. 12. 1971 unterzeichnet, *ibid.*, S. 2070.

²⁹⁷) Vgl. die Stellungnahmen von Botschafter *Rush*, »Bild« vom 9. 9. 1971, in: TDP Bd. 9, S. 70; Botschafter *Abbrassimow*, Neues Deutschland vom 4. 9. 1971, in: TDP Bd. 9, S. 21; Bundeskanzler *Brandt*, Bull. 1971, S. 1405; vom Berliner Abgeordnetenhaus, Mitteilung des Senats-Pressenamts vom 7. 9. 1971, in: TDP Bd. 9, S. 53; vom Ersten Sekretär des ZK der SED, Neues Deutschland vom 5. 9. 1971, in: TDP Bd. 9, S. 31; weiter die Schreiben des Vorsitzenden des DDR-Ministerrats vom 8. 9. 1971 an den Vorsitzenden des Ministerrats der UdSSR und an die Westmächte, Neues Deutschland vom 9. bzw. 10. 9. 1971, in: TDP Bd. 9, S. 62 ff.

²⁹⁸) Vgl. dazu Botschafter *Rush*, »Bild« vom 9. 9. 1971, in: TDP Bd. 9, S. 70; Presseverlautbarung Nr. 454 der Botschaft der USA vom 22. 9. 1971, in: TDP Bd. 9, S. 127.

genstand der Vereinbarung²⁹⁹). Auch die Bundesrepublik³⁰⁰) und die DDR³⁰¹) vertreten in dieser Frage unterschiedliche Standpunkte. In sachlichem Zusammenhang damit steht die Auseinandersetzung darüber, ob Ost-Berlin in dem Abkommen als Teil der DDR behandelt wird. Während die Westmächte dies verneinen, beharren die UdSSR und die DDR auf der entgegengesetzten Meinung³⁰²).

Die Vertragspartner vertraten nach dem Abschluß der Vereinbarungen auch unterschiedliche Auffassungen zur Frage, inwieweit die westlichen Staaten durch das Abkommen die DDR völkerrechtlich anerkannt haben. — Die Bundesrepublik, die seit 1969 die Existenz der DDR als zweiten Staat innerhalb der deutschen Nation nicht mehr in Frage stellt³⁰³), geht davon aus, daß ihre Abmachungen mit der DDR völkerrechtlichen Rang haben, dennoch aber keine völkerrechtliche Anerkennung der DDR bedeuten, da diese einen entsprechenden Willensakt voraussetzen würde. Bundeskanzler Brandt hat dazu im einzelnen wie folgt Stellung genommen:

»Was heißt »anerkennen«? Ich habe, solange ich Berliner Bürgermeister war und wenn ich mit dem Wagen fuhr, mich immer ausweisen und meine Gebühren entrichten müssen. Das kann man natürlich auch eine Art von Anerkennung nennen; es ist keine völkerrechtliche, die steht auch jetzt nicht zur Debatte. Das Problem ist nicht, wie manche glauben, ob wir damit einverstanden sind, daß die DDR dort was zu sagen hat, sondern das Problem ist, wie wir dahin kommen, daß die DDR die ihr übertragenen Befugnisse nicht so ausübt, daß sich daraus eine Gefährdung für Westberlin und für den Zusammenhang zwischen Westberlin und der Bundesrepublik ergibt. Alle Beteiligten sind sich von Anfang an darüber im klaren gewesen, daß einer Verständigung zwischen den Vier Mächten etwas folgen muß, was zwischen den Beteiligten auf deutschem Boden vereinbart werden muß«³⁰⁴).

In ähnlicher Richtung erklärte der Bundeskanzler:

²⁹⁹) Botschafter A b r a s s i m o w, Freie Welt vom 9. 9. 1971, in: TDP Bd. 9, S. 76.

³⁰⁰) Erläuterungen der Bundesregierung, Bull. 1971, S. 1368 ff.

³⁰¹) Vgl. die Stellungnahme des Ersten Sekretärs des ZK der SED, Neues Deutschland vom 5. 9. 1971, in: TDP Bd. 9, S. 31.

³⁰²) Vgl. dazu die Stellungnahmen von Botschafter R u s h, Presseverlautbarung Nr. 454 der Botschaft der USA vom 22. 9. 1971, in: TDP Bd. 9, S. 127; von Botschafter A b r a s s i m o w, Freie Welt vom 9. 9. 1971, in: TDP Bd. 9, S. 76.

³⁰³) Vgl. dazu VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 741 ff.; für den Berichtszeitraum u. a. die Erklärungen von Bundeskanzler B r a n d t, Frankfurter Rundschau vom 19. 2. 1971, in: TDP Bd. 8, S. 74; Bundesminister F r a n k e, Bull. 1971, S. 958; weiter die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der CDU/CSU zur Deutschland- und Außenpolitik, BT-Drs. VI/2828.

³⁰⁴) Fernseh-Interview, in: TDP Bd. 8, S. 165.

»Wir streben mit der Regierung in Ostberlin eine Reihe von rechtlich, auch völkerrechtlich wirksamen Verträgen und Abkommen an, die eine Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden Staaten in Deutschland beinhalten sollen. Ein Beispiel dafür waren die Postabkommen. Ein weiteres Beispiel wird der Verkehrsvertrag sein, über den die beiden Staatssekretäre und ihre Delegationen zur Zeit verhandeln. Eine völkerrechtliche Anerkennung ist damit nicht verbunden, weil diese den ausdrücklichen Willensakt voraussetzt. Sie ist auch wegen der besonderen Lage Deutschlands nicht möglich.

Es ist aber auch nicht nötig, die Spaltung als rechtmäßig anzuerkennen und zu billigen, um die Beziehungen zwischen den beiden Staaten in Deutschland vertraglich zu regeln. Das legen ja viele in den Begriff ›Anerkennung‹ hinein. Für uns geht es darum, vertragliche Regelungen zu finden, die nicht minderen Rechts sind. Sonst hätte das Ganze keinen Sinn. Aber sie können keine Bestätigung für etwas enthalten, wozu wir niemals ja sagen können. Und sie dürfen uns andererseits — im Blick nach vorn — nicht die Hände binden in unserem Bemühen, im Rahmen der europäischen Friedensordnung eine bessere Lösung für Deutschland zu finden, dem gegenüber die Vier Mächte ja ohnehin ihre besonderen Rechte aufrechterhalten«³⁰⁵).

Die DDR hat ebenfalls nicht behauptet — zumindest nicht direkt —, daß sie durch den Abschluß des Abkommens von der Bundesrepublik oder den Westmächten völkerrechtlich anerkannt worden sei. Sie hat indessen hervorgehoben, daß die Abmachungen völkerrechtlichen Charakter haben und auf diese Weise ihre völkerrechtliche Position weiter gestärkt worden sei.

Die UdSSR sieht in dem Abkommen »die faktische Anerkennung der souveränen Kompetenz des sozialistischen deutschen Staates durch alle vier Verhandlungspartner, das heißt auch durch die Westmächte«³⁰⁶). Es ist nicht ersichtlich, daß sich die UdSSR zur Frage der Anerkennung der DDR durch die Bundesrepublik geäußert hat. US-Botschafter RUSH hat dagegen erklärt, »daß das Viermächte-Abkommen bezüglich Berlins in keiner Weise eine Anerkennung der Souveränität der DDR durch die westlichen Alliierten darstellt — weder de facto noch anderweitig«³⁰⁷).

Nach dem Abschluß des Abkommens bestand zwischen den Parteien keine Einigkeit darüber, ob — neben den authentischen Vertragstexten auf englisch, französisch und russisch — noch ein deutscher Text verbindlich vereinbart wurde. — Nach der Darstellung der Bundesregierung

³⁰⁵) Generalanzeiger vom 15. 10. 1971, in: TDP Bd. 9, S. 181.

³⁰⁶) Botschafter ABRASSIMOV, Freie Welt vom 9. 9. 1971, in: TDP Bd. 9, S. 76.

³⁰⁷) Presseverlautbarung Nr. 454 der Botschaft der USA vom 22. 9. 1971, in: TDP Bd. 9, S. 127.

haben sich »je einige Herren der beiden deutschen Seiten, der DDR-Regierung und der Bundesregierung« über den deutschen Text am 3. September 1971 abgesprochen³⁰⁸). Nach den Angaben von Staatssekretär Ahlers haben die Alliierten bei dem Zustandekommen des Textes mitgewirkt und die Unterschriften hinausgeschoben, bis der deutsche Text vereinbart war³⁰⁹); Botschafter Rush hat diese Angaben ausdrücklich bestätigt³¹⁰). Demgegenüber hat der Botschafter der UdSSR, Abramov, erklärt, daß die Botschafter der vier Mächte mit der deutschen Übersetzung nichts zu tun haben, da sie zur Kompetenz der zuständigen deutschen Behörden gehöre³¹¹). — In einem Interview vom 26. September 1971 hat Bundesminister Franke erklärt, daß kein Regierungsabkommen über einen deutschen Vertragstext getroffen wurde und es »nur um eine gewisse Hilfe« gehe³¹²).

Zu einer gemeinsamen Übersetzung des Begriffes *ties* (im Zusammenhang des Verhältnisses zwischen der Bundesrepublik und West-Berlin) mit »Bindungen« (so die Bundesrepublik) oder »Verbindungen« (so die DDR) ist es dem Anschein nach nicht gekommen. Auch bezeichnet die DDR das Abkommen nicht als »Viermächte-Abkommen«, sondern als »Vierseitiges Abkommen über Westberlin«³¹³).

93. Nach dem Transitabkommen als dem ersten Regierungsabkommen folgte der **Vertrag zwischen der Bundesrepublik und der Deutschen Demokratischen Republik über Fragen des Verkehrs** vom 12. Mai 1972 als erstes von dafür zuständigen innerstaatlichen Organen geschlossenes Staatsabkommen³¹⁴)³¹⁵). Gemäß Art. 33 des Vertrags trat dieser am 17. Oktober 1972 in Kraft; an diesem Tag teilten sich die Vertragspartner durch Notenwechsel mit, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Vertrages erfüllt waren.

³⁰⁸) Vgl. Bundeskanzler Brandt, Bull. 1971, S. 1461.

³⁰⁹) *Ibid.*, S. 1439.

³¹⁰) Presseverlautbarung Nr. 454 der Botschaft der USA vom 22. 9. 1971, in: TDP Bd. 9, S. 127.

³¹¹) Neues Deutschland vom 4. 9. 1971, in: TDP Bd. 9, S. 21.

³¹²) Deutschland-Nachrichten, hrsg. vom Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen vom 24. 9. 1971, in: TDP Bd. 9, S. 149.

³¹³) Vgl. etwa die Entschließung der 2. Tagung des ZK der SED zum Vierseitigen Abkommen über Westberlin vom 17. 9. 1971, Neues Deutschland vom 18. 9. 1971, in: TDP Bd. 9, S. 107.

³¹⁴) BGBl. II, S. 1449. Laut Bek. vom 18. 10. 1972 (BGBl. II, S. 1468) in Kraft seit 17. 10. 1972.

³¹⁵) Der Verkehrsvertrag war bereits in den 20 Punkten vorgesehen, die der Bundeskanzler dem Vorsitzenden des DDR-Ministerrats am 21. 5. 1970 in Kassel vortrug, vgl. VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 744.

Die Bundesregierung hat bei den Verhandlungen den sachlichen Zusammenhang zwischen den Ostverträgen und dem Verkehrsvertrag betont³¹⁶⁾. Die Verkehrsfragen standen nach der Politik der Bundesregierung zeitlich am Anfang der Verhandlungen mit der DDR, weil es dabei »um das wichtigste Gebiet der Kommunikation über die Grenze hinweg« geht³¹⁷⁾. Der Verkehrsvertrag stellt aus der Sicht der Bundesregierung eine notwendige Vorstufe zum Grundvertrag dar³¹⁸⁾.

Der Vertrag besteht aus der Präambel, den Allgemeinen Bestimmungen in Teil I (Art. 1—9), den Einzelbestimmungen über den Eisenbahnverkehr in Teil II (Art. 10—16), den Binnenschiffsverkehr in Teil III (Art. 17—23), den Kraftverkehr in Teil IV (Art. 24—28) und den Seeverkehr (Art. 29—31) sowie den Schlußbestimmungen in Art. 32 und 33. Zur näheren Bestimmung einzelner Artikel haben sich die Vertragspartner gemeinsam in Protokollvermerken geäußert.

In der Präambel erklären die beiden Seiten, durch den Vertrag einen Beitrag zur Entspannung in Europa leisten zu wollen, und sie weisen auf ihr Bestreben hin, zueinander »normale gutnachbarliche Beziehungen« (diese Formulierung findet sich wieder in Art. 1 des Grundvertrags) zu entwickeln. Dabei sollen diese Beziehungen von einer Natur sein, »wie sie zwischen voneinander unabhängigen Staaten üblich sind«; dieser Wortlaut wurde gewählt, da er nicht gegen Rechtsauffassungen beider Staaten über ihr gegenseitiges Verhältnis verstößt.

In Art. 1 wird der Gegenstand des Vertrages festgelegt:

»der gegenseitige Wechsel- und Transitverkehr auf Straßen, Schienen- und Wasserwegen mit Transportmitteln, die im Geltungsbereich dieses Vertrages zugelassen oder registriert sind«.

Der Luftverkehr und der Personenverkehr mit Seepassagier- und Binnenschiffen werden dagegen in dem Vertrag nicht geregelt; die Parteien kamen jedoch überein, zu gegebener Zeit auch für diese Bereiche Verhandlungen aufzunehmen³¹⁹⁾. Das Transitabkommen wird vom Verkehrsvertrag nicht berührt.

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 2 bleiben die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Benutzung bestimmter Transportmittel unberührt; vorbehaltlich besonderer Regelung unterliegt der Verkehr dem Recht desjenigen Staates, in dessen Gebiet er durchgeführt wird (Art. 2). Die zentrale Bestimmung des Vertrages findet sich in Art. 1 Abs. 2:

³¹⁶⁾ Vgl. Bull. 1972, S. 1703 f.

³¹⁷⁾ *Ibid.*, S. 993.

³¹⁸⁾ *Ibid.*, S. 1703 f.

³¹⁹⁾ Protokollvermerk zu Art. 1 und Protokollvermerk zu Art. 23 Ziff. 4.

»Die Vertragsstaaten verpflichten sich, den Verkehr in und durch ihre Hoheitsgebiete entsprechend der üblichen internationalen Praxis auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Nichtdiskriminierung in größtmöglichem Umfang zu gewähren, zu erleichtern und möglichst zweckmäßig zu gestalten«.

In diesem Rahmen können die Verkehrsteilnehmer die öffentlichen Verkehrsmittel des anderen Vertragsstaates benutzen, wobei die Grenzübergangsstellen und die Transitwege aber besonders festgelegt werden (Art. 3, 4). Gemäß Art. 6 können für bestimmte im Zusammenhang mit dem Verkehr erhobene Abgaben und Gebühren Pauschalabgeltungen vereinbart werden; die DDR war nicht bereit, auf Wegeabgaben in Form von Straßenbenutzungsgebühren zu verzichten³²⁰). — Für den Fall eines Unfalls verpflichtet sich jeder Staat zur Leistung der notwendigen Hilfe (Art. 7); in Art. 27 Abs. 2 weist der Vertrag auf eine spezielle Regelung zur Haftpflichtversicherung hin, die in Form einer Ressortvereinbarung zwischen dem Bundesjustizminister und dem DDR-Minister für Finanzen am 26. April 1972 getroffen wurde³²¹).

Die Kernregelung für Fragen des Eisenbahnverkehrs findet sich in Art. 11; dort ist vereinbart, daß das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahn-, Personen- und Gepäckverkehr (CIV)³²² und über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM)³²³ Anwendung finden soll. Damit wird u. a. ermöglicht, daß an allen Orten im Vertragsbereich Rückfahrkarten für alle anderen Orte im Vertragsbereich bei durchgehenden Tarifen gelöst werden können. — Die Regelungen über die Binnenschifffahrt haben u. a. zur Folge, daß deutsche Schiffe in die ČSSR und nach Polen fahren können. — Die Regelung des Seeverkehrs entspricht den international üblichen Vorschriften.

In Art. 32 wurde eine Kommission beider Vertragsstaaten vorgesehen, die Meinungsverschiedenheiten bei der Anwendung oder Auslegung des Vertrags klären soll. Sie konstituierte sich am 13. November 1972³²⁴).

Die Frage der Reiseerleichterungen ist in dem Vertrag nicht direkt angesprochen. Sie spielte aber bei den Verhandlungen eine bedeutende Rolle³²⁵). Die DDR hat der Bundesrepublik während der Verhandlungen Zusagen über Reiseerleichterungen gemacht; zu ihrer Rechtsnatur äußerte sich Bundesminister Franke in seiner Rede vor dem Bundesrat am 6. Oktober 1972:

³²⁰) Vgl. Erläuterungen der Bundesregierung, Bull. 1972, S. 994 ff.

³²¹) Vgl. die Äußerungen von Staatssekretär Bahr, Bull. 1972, S. 991.

³²²) CIV, BGBl. 1964 II, S. 1517.

³²³) CIM, BGBl. 1964 II, S. 1517.

³²⁴) Bull. 1972, S. 1892.

³²⁵) Siehe Erläuterungen der Bundesregierung, Bull. 1972, S. 994.

»Die DDR hat verbindlich zugesagt, mit Inkrafttreten des Verkehrsvertrages eine Erweiterung des Personenverkehrs in beiden Richtungen zu ermöglichen. Diese Zusage ist nicht eine reine Willensbekundung der DDR, sie wurde unserer Seite in Form eines Briefwechsels mitgeteilt und von unserer Seite bestätigt. Dieser Briefwechsel ist dem Vertrag zu Ihrer Bestimmung beigelegt. Es handelt sich hier um Maßnahmen der DDR, die bei Inkrafttreten des Vertrags wirksam werden. Die erforderlichen Schritte sind eingeleitet. Sie werden Konkretisierungen bringen, die in aller Ordnung rechtzeitig und ausführlich bekanntgemacht werden sollen«³²⁶⁾.

Am Tage des Inkrafttretens des Vertrags hat die DDR eine Anordnung über Regelungen im Reiseverkehr von Bürgern der DDR, eine Anordnung über Einreisen von Bürgern der Bundesrepublik in die DDR und die Elfte Durchführungbestimmung zum Paß-Gesetz der DDR erlassen³²⁷⁾; darin waren die vorgesehenen Reiseerleichterungen enthalten.

Die Bundesregierung ist davon ausgegangen, daß die Rechtsauffassungen der Vertragspartner durch den Abschluß des Vertrags nicht in solchen umfassenderen Punkten verändert werden, die nicht unmittelbar im Vertrag angesprochen sind. Bundesminister *Frank*e hat diese Grundposition in einer Formulierung zusammengefaßt, die der Sache nach auch auf alle anderen Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik und der DDR im Berichtszeitraum anwendbar ist:

»Es ist völlig irrig, anzunehmen, daß aus diesen Verhandlungen sich eine Annäherung der Grundsatzauffassungen zum staatlichen Recht, zur Gesellschaftspolitik und zur Wirtschaftspolitik ergeben kann. Es kann nur zu vertraglichen Vereinbarungen kommen über Sachkomplexe, in denen die Interessen beider sich nahekomen oder übereinstimmen. Das heißt, daß jeder darauf bedacht sein wird, seine Rechtsauffassung über seine eigene staatliche Hoheit und seine eigene innere Ordnung gewahrt zu wissen, daß man unter solchen Prinzipien gewisse Dinge regeln kann, die miteinander dann auch vereinbart werden können«³²⁸⁾.

Mit dieser Auffassung steht es im Einklang, daß die Bundesrepublik in dem Abschluß des Verkehrsvertrags keine völkerrechtliche Anerkennung der DDR sah. Hatte Bundeskanzler *Brandt* früher erklärt, daß eine solche Anerkennung einen spezifischen Willensakt erfordere³²⁹⁾, so

³²⁶⁾ Bull. 1972, S. 1703; vgl. auch die Erklärungen von DDR-Staatssekretär *Kohl*, Bull. 1972, S. 990, und Staatssekretär *Bahr*, Bull. 1972, S. 991, beim Abschluß der Verhandlungen sowie die Information der DDR zu Reiseerleichterungen.

³²⁷⁾ GBl. der DDR, Teil II Nr. 61 vom 17. 11. 1972, in: TDP Bd. 11, S. 246 ff.

³²⁸⁾ Bull. 1972, S. 66.

³²⁹⁾ Siehe oben Nr. 93 bei Anm. 329.

wies Bundesminister *Frank* nun noch zusätzlich darauf hin, daß eine Anerkennung deshalb nicht gegeben sein könne, weil der Bundesrepublik hierzu angesichts der Viermächteverantwortung die völkerrechtliche Zuständigkeit fehle³³⁰⁾.

Im Zusammenhang damit steht der Standpunkt der Bundesregierung, nach dem die DDR durch den Abschluß des Verkehrsvertrags im Verhältnis zur Bundesrepublik kein Ausland geworden ist³³¹⁾. Die Bundesrepublik hat gleichzeitig bestätigt, daß der Vertrag nach völkerrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen ist:

»Er wird nach seiner Bestätigung durch die im Grundgesetz vorgesehenen Organe dieselbe Verbindlichkeit haben wie andere Staatsverträge, die die Bundesrepublik Deutschland mit dritten Staaten geschlossen hat«³³²⁾.

Dagegen hat der Erste Staatssekretär des ZK der SED, *Honecker*, erklärt, daß es sich bei den Verhandlungen nicht um »innerdeutsche Verhandlungen« handeln könne:

»Die Geschichte hat bereits entschieden, daß es zwischen der DDR und der BRD nichts Innerdeutsches geben kann. Mit keinerlei Wortakrobatik läßt sich die Tatsache aus der Welt schaffen, daß es sich bei der DDR um einen sozialistischen und der BRD um einen kapitalistischen Staat handelt. Zwischen ihnen kann es allein Beziehungen der friedlichen Koexistenz wie zwischen allen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung geben. Nur dadurch kommen wir zu einem friedlichen Nebeneinander, zu gutnachbarlichen Beziehungen, zu einem Miteinander im Interesse des Friedens und der Bürger der beiden deutschen Staaten«³³³⁾.

Die DDR hatte die Anerkennung ihrer territorialen Integrität und Souveränität in den Moskauer und Warschauer Verträgen durch die Bundesrepublik als Voraussetzung für einen ersten Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik und der DDR angesehen³³⁴⁾.

94. Die Gespräche zwischen der Bundesrepublik und der DDR über eine Regelung der Grundfragen des gegenseitigen Verhältnisses, die schließlich zum Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR (Grundvertrag) führten, hatten der Sache nach bereits am 27. November 1970 begonnen, als Staatssekretär *Bahr* und DDR-Staatssekretär *Kohl* ihren Mei-

³³⁰⁾ Bull. 1972, S. 66.

³³¹⁾ *Ibid.*, S. 1703.

³³²⁾ Erklärung von Staatssekretär *Bahr* bei der Paraphierung des Vertrags, Bull. 1972, S. 991.

³³³⁾ Neues Deutschland vom 7. 6. 1972, in: TDP Bd. 11, S. 50.

³³⁴⁾ Neues Deutschland vom 17. 11. 1972, in: TDP Bd. 11, S. 230 f.

nungsaustausch aufnahmen³³⁵). In diesen Gesprächen wurden dabei parallel der Fragenbereich des Transitabkommens (und später des Verkehrsabkommens) sowie die Möglichkeiten des weiteren vertraglichen Ausbaus der gegenseitigen Beziehungen erörtert.

Während sich zuerst der Abschluß des Transitabkommens aus dem Viermächte-Abkommen ergab und dann frühzeitig Einigkeit über den Abschluß des Verkehrsvertrags erzielt wurde, war danach längere Zeit fraglich, in welcher Weise das Verhältnis vertraglich weiter geregelt werden sollte. Dabei tat sich insbesondere die Alternative auf, ob nach dem Abschluß des Verkehrsvertrags entweder weitere einzelne Sachabkommen auf Gebieten wie der Kultur, der Wirtschaft, des Sports usw. folgen sollten oder ob ein Vertrag über die Grundlagen der gegenseitigen Beziehungen abgeschlossen werden konnte, der dann als Basis für die gesamten weiteren Beziehungen, insbesondere auch der weiteren geplanten Sachabkommen dienen konnte³³⁶). Dabei wurde im ersten Stadium der Verhandlungen deutlich, daß die DDR einen Gesamtvertrag anstrebte³³⁷), während die Bundesrepublik auch den Abschluß einzelner Sachverträge in Erwägung zog³³⁸).

Im Laufe der Verhandlungen³³⁹) fiel dabei die Entscheidung für einen Gesamtvertrag spätestens im April 1972, als der Erste Sekretär des ZK

³³⁵) Vgl. die Denkschrift der Bundesregierung zum Grundvertrag, Bull. 1972, S. 2021.

³³⁶) Vgl. zu dieser Frage die Äußerungen von Bundeskanzler Brandt vom 7. 3. 1971, Bull. 1971, S. 346; vom 10. 12. 1971, *ibid.*, S. 1941; vom 22. 12. 1971, *ibid.*, S. 2077 ff.; vom 23. 2. 1971, 6. BT, Sten.Ber., S. 9739 ff.; vgl. dazu weiter die Stellungnahmen von Außenminister Scheel vom 6. 2. 1971, Bull. 1972, S. 164, und dem Minister für innerdeutsche Beziehungen, Franke, vom 15. 6. 1972, Deutschland-Nachrichten vom 15. 6. 1972, in: TDP Bd. 11, S. 63.

³³⁷) Siehe dazu die Feststellung von Bundeskanzler Brandt vom 7. 3. 1971, Bull. 1971, S. 345 ff.; der Vorsitzende des Staatsrats der DDR hatte bereits durch ein Schreiben vom 17. 12. 1969 an den Bundespräsidenten der Sache nach einen Grundvertrag (und mögliche Folgeverträge) vorgeschlagen; vgl. dazu die Denkschrift der Bundesregierung, Bull. 1972, S. 2021 ff.

³³⁸) Vgl. dazu die Äußerung von Außenminister Scheel, Die Zeit vom 19. 11. 1971, in: TDP Bd. 9, S. 216.

³³⁹) Zum Gang der Verhandlungen vgl. die Stellungnahmen von Staatssekretär Bahr und DDR-Staatssekretär Kohl vom 31. 8. 1972, Kommentarübersicht, hrsg. vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung am 31. 8. 1972, in: TDP Bd. 11, S. 130 ff.; Staatssekretär Bahr vom 29. 9. 1972, Bull. 1972, S. 1670; Bundeskanzler Brandt vom 4. 10. 1972, *ibid.*, S. 1685 ff.; Außenminister Scheel vom 6. 10. 1972, Kommentarübersicht, *ibid.*, vom 7. 10. 1972, in: TDP Bd. 11, S. 189; Bundeskanzler Brandt vom 12. 10. 1972, Protokoll des Außerordentlichen Parteitags der SPD, hrsg. vom Vorstand der SPD, in: TDP Bd. 11, S. 213; weiter die Mitteilung des Presse- und Informationsamts vom 5. 11. 1972, Bull. 1972, S. 1834; vgl. dazu auch die Stellungnahmen von Bundeskanzler Brandt und Bundesaußenminister Scheel beim Abschluß der Verhandlungen, *ibid.*, S. 1855 ff.

der SED, H ö n e c k e r, in einer Rede in Sofia »normale gutnachbarliche Beziehungen mit dem Ausblick zu einem Miteinander«³⁴⁰⁾ zwischen den deutschen Staaten in Aussicht stellte. Seit Februar 1972 wurde dabei der Begriff »Grundvertrag« als mögliche Bezeichnung für den Gesamtvertrag genannt³⁴¹⁾.

Der Meinungsaustausch über den Grundvertrag trat nach der Unterzeichnung des Viermächte-Abkommens und des Verkehrsvertrags am 2. Juni 1972 in ein konkretes Stadium. Am 9. August 1972 stimmte das Kabinett der Aufnahme der Verhandlungen zu. — Das Kabinett billigte das Ergebnis der Verhandlungen am 7. November 1972³⁴²⁾; am 8. November 1972 wurde der Vertrag paraphiert³⁴³⁾.

Nachdem die SPD und die FDP im Anschluß an die Bundestagswahlen vom 19. November 1972 erneut eine Regierungskoalition bildeten³⁴⁴⁾, beschloß das neue Kabinett am 15. Dezember 1972 die Unterzeichnung des Vertrags. Diese erfolgte am 21. Dezember 1972 in Ost-Berlin; Staatssekretär B a h r für die Bundesrepublik und Staatssekretär K o h l für die DDR leisteten die Unterschriften. Die Bundesrepublik ratifizierte den Grundvertrag am 11. Mai 1973³⁴⁵⁾; nach dem in Art. 10 des Vertrags vorgesehenen Notenaustausch vom 20. Juni 1973 trat der Vertrag am 21. Juni 1973 in Kraft³⁴⁶⁾.

Der Grundvertrag hat folgenden Wortlaut:

»Die Hohen Vertragschließenden Seiten
 eingedenk ihrer Verantwortung für die Erhaltung des Friedens,
 in dem Bestreben, einen Beitrag zur Entspannung und Sicherheit in Europa zu leisten,
 in dem Bewußtsein, daß die Unverletzlichkeit der Grenzen und die Achtung der territorialen Integrität und der Souveränität aller Staaten in Europa in ihren gegenwärtigen Grenzen eine grundlegende Bedingung für den Frieden sind,
 in der Erkenntnis, daß sich daher die beiden deutschen Staaten in ihren Beziehungen der Androhung oder Anwendung von Gewalt zu enthalten haben,
 ausgehend von den historischen Gegebenheiten und unbeschadet der unterschiedlichen Auffassungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen

³⁴⁰⁾ Neues Deutschland vom 19. 4. 1972, in: TDP Bd. 10, S. 409.

³⁴¹⁾ Vgl. etwa die Äußerung von Bundesaußenminister S c h e e l vom 6. 2. 1972, Bull. 1972, S. 149 ff.

³⁴²⁾ Vgl. die Denkschrift der Bundesregierung, Bull. 1972, S. 2021 ff.

³⁴³⁾ Bull. 1972, S. 1842 ff.

³⁴⁴⁾ Zur Terminierung beim Vorgehen des Grundvertrags vgl. Bundeskanzler B r a n d t, Bull. 1972, S. 1486.

³⁴⁵⁾ Ratifikation, Bull. 1973, S. 1773.

³⁴⁶⁾ BGBl. 1973 II, S. 559, Bek. vom 22. 6. 1973.

Demokratischen Republik zu grundsätzlichen Fragen, darunter zur nationalen Frage,

geleitet von dem Wunsch, zum Wohle der Menschen in den beiden deutschen Staaten die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zu schaffen, sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1: Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik entwickeln normale gutnachbarliche Beziehungen zueinander auf der Grundlage der Gleichberechtigung.

Artikel 2: Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik werden sich von den Zielen und Prinzipien leiten lassen, die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind, insbesondere der souveränen Gleichheit aller Staaten, der Achtung der Unabhängigkeit, Selbständigkeit und territorialen Integrität, dem Selbstbestimmungsrecht, der Wahrung der Menschenrechte und der Nichtdiskriminierung.

Artikel 3: Entsprechend der Charta der Vereinten Nationen werden die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik ihre Streitfragen ausschließlich mit friedlichen Mitteln lösen und sich der Drohung mit Gewalt oder der Anwendung von Gewalt enthalten.

Sie bekräftigen die Unverletzlichkeit der zwischen ihnen bestehenden Grenze jetzt und in der Zukunft und verpflichten sich zur uneingeschränkten Achtung ihrer territorialen Integrität.

Artikel 4: Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik gehen davon aus, daß keiner der beiden Staaten den anderen international vertreten oder in seinem Namen handeln kann.

Artikel 5: Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik werden friedliche Beziehungen zwischen den europäischen Staaten fördern und zur Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa beitragen.

Sie unterstützen die Bemühungen um eine Verminderung der Streitkräfte und Rüstungen in Europa, ohne daß dadurch Nachteile für die Sicherheit der Beteiligten entstehen dürfen.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik werden mit dem Ziel einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle der internationalen Sicherheit dienende Bemühungen um Rüstungsbegrenzung und Abrüstung, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen, unterstützen.

Artikel 6: Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik gehen von dem Grundsatz aus, daß die Hoheitsgewalt jedes der beiden Staaten sich auf sein Staatsgebiet beschränkt. Sie respektieren die Unabhängigkeit und Selbständigkeit jedes der beiden Staaten in seinen inneren und äußeren Angelegenheiten.

Artikel 7: Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik erklären ihre Bereitschaft, im Zuge der Normalisierung ihrer Beziehungen praktische und humanitäre Fragen zu regeln. Sie werden Abkommen schließen, um auf der Grundlage dieses Vertrages und zum beiderseitigen Vorteil die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Wissenschaft und Technik, des Verkehrs, des Rechtsverkehrs, des Post- und Fernmeldewesens, des Gesundheitswesens, der Kultur, des Sports, des Umweltschutzes und auf anderen Gebieten zu entwickeln und zu fördern. Einzelheiten sind in dem Zusatzprotokoll geregelt.

Artikel 8: Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik werden ständige Vertretungen austauschen. Sie werden am Sitz der jeweiligen Regierung errichtet.

Die praktischen Fragen, die mit der Einrichtung der Vertretungen zusammenhängen, werden zusätzlich geregelt.

Artikel 9: Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik stimmen darin überein, daß durch diesen Vertrag die von ihnen früher abgeschlossenen oder sie betreffenden zweiseitigen und mehrseitigen internationalen Verträge und Vereinbarungen nicht berührt werden.

Artikel 10: Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt am Tage nach dem Austausch entsprechender Noten in Kraft³⁴⁷⁾.

Zum Vertragswerk gehören ein Zusatzprotokoll, ein Protokollvermerk, zwei Erklärungen zu Protokoll, ein Briefwechsel zum Post- und Fernmeldewesen, ein Briefwechsel zur Familienzusammenführung, zu Reiseerleichterungen und Verbesserungen des nichtkommerziellen Warenverkehrs (mit Erläuterungen), ein Briefwechsel zur Öffnung weiterer Grenzübergangsstellen, ein Briefwechsel zum Antrag auf Mitgliedschaft in den UN (mit zwei Erklärungen zu Protokoll), ein Briefwechsel mit dem Wortlaut von Noten der Bundesrepublik an die drei Westmächte und der DDR an die UdSSR zu Art. 9 des Vertrags, eine Erklärung zu Protokoll über die Aufgaben der Grenzkommission durch die beiden Delegationsleiter, eine Erklärung zu Protokoll über den Verkehrsverkehr durch den Delegationsleiter der DDR, eine Erklärung zur Ausdehnung von Abkommen und Regelungen auf Berlin (West), eine Erklärung über Politische Konsultation, ein Briefwechsel über Arbeitsmöglichkeiten für Journalisten (mit Erklärungen zu Protokoll), eine Erklärung beider Seiten über Ausdehnung der Vereinbarung über Arbeitsmöglichkeiten für Journalisten auf Berlin (West) bei der Paraphierung und ein Hinweis betreffend Schreiben der Bundesrepublik an die DDR zur nationalen Frage.

³⁴⁷⁾ BGBl. 1973 II, S. 421.

Der von Bundesminister Bahr unterzeichnete Brief zur deutschen Einheit, den die Bundesrepublik am 21. Dezember 1972 der DDR übermittelte, hat folgenden Wortlaut:

»Im Zusammenhang mit der heutigen Unterzeichnung des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik beehrt sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland festzustellen, daß dieser Vertrag nicht im Widerspruch zu dem politischen Ziel der Bundesrepublik Deutschland steht, auf einen Zustand des Friedens in Europa hinzuwirken, in dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt«³⁴⁸⁾.

Das Zusatzprotokoll ergänzt in seinem Teil I die Regelung von Art. 3, indem es die Bildung einer Kommission zur Markierung der Grenzen und der damit zusammenhängenden Fragen vorsieht.

In Teil II des Zusatzprotokolls legen die Vertragspartner näher dar, welcher Art die in Art. 7 des Vertrags vorgesehenen Folgeabkommen sein sollen. Neben den in Art. 7 genannten neun Teilgebieten werden im Zusatzprotokoll auch noch der gegenseitige Bezug von Büchern, Zeitschriften, Rundfunk- und Fernsehproduktionen sowie der nichtkommerzielle Zahlungs- und Rechnungverkehr als Gegenstände von Folgeverträgen aufgeführt. Die neun im Vertrag benannten Teilgebiete waren ohnehin nicht als abschließender Katalog stipuliert, was sich aus dem Zusatz »und auf anderen Gebieten« in Art. 7 des Vertrags ergibt.

Der Protokollvermerk stellt fest, daß in dem Vertrag — wegen der unterschiedlichen Rechtspositionen der Vertragspartner — Vermögensfragen nicht geregelt werden. Mit diesem Hinweis wird in erster Linie verdeutlicht, daß der Vertrag seinem Inhalt nach von keiner Seite so interpretiert werden darf, daß sich daraus Folgerungen für Vermögensfragen ergeben. Auch wird dadurch klargestellt, daß spätere Abmachungen über Vermögensfragen nicht durch den Grundvertrag inhaltlich präjudiziert sind; solche Abmachungen sind indessen weder in Art. 7 des Vertrags noch im Zusatzprotokoll ausdrücklich vorgesehen.

Ebenso wie im Bereich der Vermögensfragen ließ sich im Problemkreis des Staatsangehörigkeitsrechts keine gemeinsame Lösung finden, aus der sich — entsprechend der Gesamtkonzeption des Vertrags — praktische Verbesserungen aus der Sicht beider Partner ergeben hätten, ohne daß dadurch der bisherige Rechtsstandpunkt beider Parteien berührt worden wäre. Das Kernproblem bestand dabei darin, daß der Begriff des »Deutschen« in Art. 116 GG (und die damit verbundene Rechtsstellung) auch Personen umfaßt, die nach der Auffassung der DDR entsprechend ihrem

³⁴⁸⁾ *Ibid.*, S. 425.

Staatsbürgergesetz von 1972³⁴⁹⁾ ausschließlich Staatsangehörige der DDR sind. Im Hinblick auf die allgemeinen völkerrechtlichen Rechte und Pflichten, die sich aus der Staatsangehörigkeit ergeben, war dabei keine praktische Lösung zu finden, welche im Einklang mit den entgegengesetzten Interessen steht. Die Bundesregierung erklärte deshalb zu Protokoll: »Staatsangehörigkeitsfragen sind durch den Vertrag nicht geregelt«. Dies kommt auch in der Erklärung der DDR zum Ausdruck; sie »geht davon aus, daß der Vertrag eine Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen erleichtern wird«. Dabei stand die DDR offenbar auf dem Standpunkt, daß die gegenseitige Abgrenzung³⁵⁰⁾ im Vertrag in Richtung auf eine eindeutige Zuordnung der Staatsangehörigkeit des fraglichen Personenkreises deutet. — Auch für Fragen der Staatsangehörigkeit sind weder in Art. 7 des Vertrags noch im Zusatzprotokoll Verhandlungen vorgesehen.

In dem Briefwechsel zum Post- und Fernmeldewesen nimmt die Bundesrepublik zur Kenntnis, daß die DDR nach dem Beginn der Verhandlungen über ein Post- und Fernmeldeabkommen die erforderlichen Schritte zur Erlangung der Mitgliedschaft im Weltpostverein und in der Internationalen Fernmelde-Union unternehmen wird.

Der Briefwechsel zur Familienzusammenführung, zu Reiseerleichterungen und Verbesserungen des nichtkommerziellen Warenverkehrs (samt Erläuterungen) bestätigt die Zusagen, die die DDR während der Verhandlungen gemacht hat³⁵¹⁾.

Im Briefwechsel zum Antrag auf Mitgliedschaft in den UN stimmen die beiden Seiten überein, die notwendigen Schritte zur Erlangung der Mitgliedschaft einzuleiten; dabei erklärten die beiden Delegationsleiter zu Protokoll, daß die Antragstellung »etwa zum gleichen Zeitpunkt« erfolgen soll. Damit war eine Forderung der DDR erfüllt, welche diese in der vorherigen Zeit immer wieder gestellt hatte³⁵²⁾. — Auch die Bundesrepublik hatte während der Verhandlungen klargemacht, daß sie nach

³⁴⁹⁾ Neues Deutschland vom 17. 10. 1972, in: TDP Bd. 11, S. 228.

³⁵⁰⁾ Dieser Begriff wird von der DDR seit einiger Zeit immer wieder gebraucht; vgl. DDR-Ministerratsvorsitzender, Einheit H. 4 (1971), in: TDP Bd. 8, S. 142; Erster Sekretär des ZK der SED, Honecker, Neues Deutschland vom 4. 5. 1971, in: TDP Bd. 8, S. 175; Neues Deutschland vom 18. 9. 1971, in: TDP Bd. 9, S. 102; Neues Deutschland vom 7. 1. 1972, in: TDP Bd. 9, S. 512.

³⁵¹⁾ Vgl. Denkschrift der Bundesregierung, Bull. 1972, S. 2021 ff.

³⁵²⁾ Vgl. im Berichtszeitraum etwa Paul Verner, Sekretär des ZK der SED, Neues Deutschland vom 13. 8. 1971, in: TDP Bd. 8, S. 339; Erster Sekretär des ZK der SED, Honecker, Neues Deutschland vom 26. 8. 1971, in: TDP Bd. 8, S. 348; Memorandum des Ministerrats der DDR, Neues Deutschland vom 15. 10. 1971, in: TDP Bd. 9, S. 183; Vorsitzender des DDR-Ministerrats, Stoph, Neues Deutschland vom 30. 11. 1971, in:

dem Abschluß des Grundvertrags nichts gegen einen Eintritt der beiden Staaten in die UN einzuwenden hätte³⁵³).

Dabei setzte sie aber voraus, daß die vier Mächte vorher eine Erklärung über ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Deutschland als Ganzes abgeben würden; damit sollte deutlich gemacht werden, daß die vertraglichen Regelungen nur bis zum Abschluß eines Friedensvertrags gelten sollen³⁵⁴). Zur Klarstellung dieser Zusammenhänge stellten die Vertragspartner selbst in Art. 9 des Vertrags fest, daß die »sie betreffenden zweiseitigen oder mehrseitigen internationalen Verträge und Vereinbarungen nicht berührt werden«, worunter insbesondere auch die entsprechenden Rechtspositionen der vier Mächte als Siegermächte zu verstehen sind. In einem Briefwechsel zu Art. 9 stellten die Bundesrepublik durch Schreiben an die Westmächte und die DDR durch Schreiben an die UdSSR unter Berufung auf Art. 9 ausdrücklich fest,

»daß die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte und die entsprechenden diesbezüglichen vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken durch diesen Vertrag nicht berührt werden können«.

Die Westmächte bestätigten diese Rechtsauffassung in ihrem Antwortschreiben vom 9. November 1972³⁵⁵) und teilten gleichzeitig mit, daß sie die Anträge der beiden deutschen Staaten auf Aufnahme in die UN unterstützen werden. Die UdSSR gab in Moskau eine gleichlautende Erklärung heraus. — Die Grundsatzfragen Berlins waren kein Gegenstand der Verhandlungen³⁵⁶).

TDP Bd. 9, S. 230; Erster Sekretär des ZK der SED, Honecker, Neues Deutschland vom 8. 12. 1971, in: TDP Bd. 9, S. 265, vom 7. 6. 1972, TDP Bd. 11, S. 41, vom 20. 6. 1972, TDP Bd. 11, S. 85; Außenminister Winzer, Neues Deutschland vom 5. 7. 1972, in: TDP Bd. 11, S. 94; Vorsitzender des DDR-Ministerrats, Stoph, Neues Deutschland vom 7. 10. 1972, in: TDP Bd. 11, S. 197; Erster Sekretär des ZK der SED, Honecker, Neues Deutschland vom 8. 12. 1972, in: TDP Bd. 11, S. 358.

³⁵³) Außenminister Scheel, Bull. 1971, S. 1292 ff.; Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage der CDU/CSU, BT-Drs. VI/2828; Außenminister Scheel, Die Zeit vom 19. 11. 1971, in: TDP Bd. 9, S. 217; Deutscher Depeschen-Dienst vom 1. 12. 1971, in: TDP Bd. 9, S. 234; Bundeskanzler Brandt, Bull. 1971, S. 1941 ff.; Außenminister Scheel, Bull. 1971, S. 2085 ff., 1972, S. 63 ff.; Bundesminister Franke, Deutschland-Nachrichten, hrsg. vom Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen, vom 21. 4. 1972, in: TDP Bd. 10, S. 414; Bull. 1972, S. 1234 ff.; Bundeskanzler Brandt, Bull. 1972, S. 1685 ff., 1729 ff.; Außenminister Scheel, Kommentarübersicht, hrsg. vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung vom 7. 10. 1972, in: TDP Bd. 11, S. 189; Bull. 1972, S. 1731 ff.; Bundeskanzler Brandt, *ibid.*, S. 1855 ff.

³⁵⁴) Vgl. dazu etwa Außenminister Scheel, Kommentarübersicht, *ibid.*

³⁵⁵) Vgl. Bundespresseamt-Mitteilung vom 9. 11. 1972, in: TDP Bd. 11, S. 325.

³⁵⁶) Vgl. Regierungssprecher von Wechmar, Bull. 1972, S. 1671.

In der Erklärung zu Protokoll über die Aufgaben der Grenzkommision wird festgestellt, daß die Grenzen nach dem Londoner Protokoll vom 12. September 1944 und den späteren Vereinbarungen der damaligen Besatzungsmächte markiert werden sollen.

Die DDR stellt in der Erklärung zu Protokoll über den Verwaltungsverkehr fest, daß sie diesen in Zukunft beibehalten und im Rahmen der Möglichkeiten beschleunigen wird.

In der Erklärung zur Ausdehnung von Abkommen auf Berlin (West) wird vereinbart, daß hinsichtlich der in Art. 7 vorgesehenen Folgeabkommen »im jeweiligen Fall eine Einbeziehung von Berlin (West) vereinbart werden kann«. Zusätzlich wird darin festgestellt, daß die in Art. 8 des Vertrags vorgesehene ständige Vertretung der Bundesrepublik in der DDR auch die Interessen von Berlin (West) vertreten wird.

Zur Erklärung über Politische Konsultation heißt es in den Erläuterungen der Bundesregierung³⁵⁷), daß sie dazu beitragen soll, »die Lösung internationaler Probleme zu erleichtern, statt sie — wie bisher — mit spezifisch deutschem Streit zu belasten«.

Im Briefwechsel über die Arbeitsmöglichkeiten für Journalisten (samt Erklärungen zu Protokoll) werden die Modalitäten für die zukünftige Arbeit der Journalisten näher erörtert. Durch Erklärung beider Seiten wurde die Übereinkunft auf Berlin (West) ausgedehnt.

Der Brief zur deutschen Einheit (mit dem gleichen Wortlaut wie im Text des Moskauer Vertrags) wurde dem Gesetz zur Ratifizierung des Vertrags beigefügt³⁵⁸). Bereits in der Präambel wird festgestellt, daß sich die Vertragspartner über die nationale Frage nicht einig waren. Der vereinbarte Dissens hatte sich bereits während der Verhandlungen in den einzelnen Stellungnahmen gezeigt. — So hatte Bundeskanzler Brandt am 4. Oktober 1972 erklärt:

³⁵⁷) *Ibid.*, S. 1853 ff.

³⁵⁸) Bemerkenswert ist, daß die DDR im Gesetzblatt nicht den gesamten Vertrag veröffentlicht hat (GBl. 1973 II, S. 25). So wurde zwar ihre eigene Erklärung zur Staatsangehörigkeitsfrage, nicht aber die Protokollerklärung der Bundesrepublik zur Staatsangehörigkeitsfrage veröffentlicht. Der Briefwechsel zum Post- und Fernmeldewesen, zur Familienzusammenführung, zu Reiseerleichterungen und Verbesserung des nichtkommerziellen Warenverkehrs sowie die Erläuterungen dazu, zur Öffnung weiterer Grenzübergangsstellen, zum Antrag auf Mitgliedschaft in den UN, die Erklärungen zum Protokoll über die Aufgaben der Grenzkommision durch die beiden Delegationsleiter der Bundesrepublik und der DDR sowie die Erklärung beider Seiten über die Ausdehnung von Abkommen und Regelungen auf Berlin (West) sowie über die politischen Konsultationen und der Briefwechsel für Arbeitsmöglichkeit der Journalisten wurden in der DDR nicht veröffentlicht.

»Einen Vertrag, der die Einheit der Nation als Realität leugnet und die Rechte der Vier Mächte nicht unangetastet läßt, wird es nicht geben. Das ist die Basis, die wir nicht verlassen wollen und können«³⁵⁹).

Andererseits hatte der Erste Sekretär des ZK der SED, Honecker, bereits am 17. November 1971 den gegenteiligen Standpunkt deutlich gemacht:

»Auf unserem VIII. Parteitag hat das Zentralkomitee dies erneut mit der Feststellung unterstrichen, daß über die nationale Frage bereits die Geschichte entschieden hat. Es ist und bleibt das geschichtliche Verdienst der Arbeiterklasse der Deutschen Demokratischen Republik, daß sie unter Führung unserer Partei und im Bündnis mit allen Werktätigen die politische Macht ergriffen und unwiderruflich den Weg des Sozialismus beschritten hat«³⁶⁰).

Die DDR hat dementsprechend auch ein verbleibendes Selbstbestimmungsrecht der deutschen Nation geleugnet:

»Das von Bonn immer wieder ins Spiel gebrachte Gerede von der »einheitlichen Nation« ist nichts anderes als eine Fiktion. Man soll endlich aufhören, die Menschen in der BRD irrezuleiten.

Was das Selbstbestimmungsrecht angeht, das bestimmte Kreise in der BRD immer wieder im Munde führen, so liegen auch hier die Dinge klar. Das Volk der Deutschen Demokratischen Republik verwirklichte sein Selbstbestimmungsrecht durch die sozialistische Revolution, durch die Errichtung der Arbeiter- und Bauern-Macht und verwirklicht es mit dem Aufbau der sozialistischen Gesellschaft«³⁶¹).

Im Einklang mit der marxistischen Lehre vom Völkerrecht³⁶²) vertritt die DDR anscheinend den Standpunkt, daß die Begriffe der Nation und des Selbstbestimmungsrechts nur bei einer Koppelung mit dem Begriff der Klasse Bestand haben können. Die Bundesrepublik vertritt dagegen einen Nationbegriff, bei dem das historische Element des modernen europäischen Nationbegriffes im Vordergrund steht³⁶³).

³⁵⁹) Bull. 1972, S. 1685 ff.

³⁶⁰) Neues Deutschland vom 18. 12. 1971, in: TDP Bd. 9, S. 449 ff., 452.

³⁶¹) Erster Sekretär des ZK der SED, Honecker, Neues Deutschland vom 20. 6. 1972, in: TDP Bd. 11, S. 88.

³⁶²) Vgl. dazu Schweisfurth, Die Völkerrechtswissenschaft in der Sowjetunion, ZaöRV Bd. 34, S. 1 ff.

³⁶³) »Die Menschen der Nation, die Deutschen hüben und drüben, sind die eigentlichen Träger und Inhaber des nationalen Bewußtseins. In einer fundamentalen Frage wie dieser gehen der Wille und das Bewußtsein der Menschen letztlich aller Politik — und übrigens auch dem Recht — voraus. Das heißt, beide haben in bezug auf die Nation letztlich nur eine dienende und vollstreckende, nicht eine schöpferische Funktion. Eine Nation kann weder durch Gesetz geschaffen noch durch Gesetz abgeschafft werden. Hier haben wir es mit der, historisch gesehen, revolutionären Wurzel des modernen europäischen Nation-

Eine Einigung über den Fortbestand der Nation war deshalb nicht möglich.

Das politische Konzept der Bundesregierung, auf dessen Hintergrund der Grundvertrag geschlossen wurde, wird aus ihrer Denkschrift zum Vertrag³⁶⁴⁾ deutlich:

»Die Bundesregierung hat den Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Ziel geschlossen, ein weiteres Auseinanderleben der deutschen Nation zu verhindern . . .

Der Vertrag löst die deutsche Frage nicht, er hält sie vielmehr offen. Er regelt die Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten im Sinne eines *Modus vivendi* . . .

Daß die Bundesregierung das Ziel der Einheit weiterverfolgen wird, ist der Regierung der DDR auch in den Verhandlungen immer wieder deutlich gemacht worden«.

Die Bundesrepublik ging beim Abschluß des Vertrags — im Einklang mit ihrer Auffassung von der Staatsqualität der DDR — von der vollen völkerrechtlichen Vertragsfähigkeit der DDR aus³⁶⁵⁾. Dem entspricht es, daß die Bundesrepublik dem Vertrag völkerrechtliche Qualität zuspricht³⁶⁶⁾. An der völkerrechtlichen Lage Deutschlands hat sich durch den Vertrag nach dem Standpunkt der Bundesregierung nichts geändert³⁶⁷⁾.

In den Erläuterungen zum Vertrag legt die Bundesregierung ihre Auffassung dar, daß die DDR durch den Vertrag für die Bundesrepublik nicht zum Ausland wurde³⁶⁸⁾; zur Unterstützung dieses Standpunktes verweist sie auf den Briefwechsel zu Art. 9 sowie darauf, daß keine Botschafter, sondern ständige Vertreter ausgetauscht werden³⁶⁹⁾. Ferner hat sie darauf hingewiesen, daß die weitergeltende Verantwortung der vier Mächte für Deutschland als Ganzes bedeutet, daß die deutschen Staaten füreinander nicht Ausland sein können³⁷⁰⁾.

begriffs zu tun, der aus dem Kampf gegen den Legitimus überkommener Herrschaft hervorging«, Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen, Franke, Bull. 1972, S. 1916. Vgl. dazu auch T. Veiter, Staat und Nationsbegriff nach westlicher Lehre, Internationales Recht und Diplomatie 1972, S. 253 ff.

³⁶⁴⁾ Bull. 1972, S. 2021 ff.

³⁶⁵⁾ Vgl. Bundesminister Franke, Vorwärts vom 21. 12. 1972, in: TDP Bd. 11, S. 392.

³⁶⁶⁾ Bundesminister Franke, Bull. 1972, S. 1855.

³⁶⁷⁾ Vgl. Außenminister Scheel, Bull. 1972, S. 1856; Bundesminister Franke, Pressemitteilung des Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen vom 8. 11. 1972, in: TDP Bd. 11, S. 314; Bundeskanzler Brandt, Bull. 1972, S. 1857 ff.

³⁶⁸⁾ Bull. 1972, S. 1853 ff.

³⁶⁹⁾ Vgl. dazu auch die Denkschrift der Bundesregierung, Bull. 1972, S. 2021 ff.

³⁷⁰⁾ Vgl. Bundesminister Franke, Bull. 1972, S. 1234 ff.

Demgegenüber hat die DDR eine gemeinsame Klammer, welche die gegenseitige Qualität des »Auslands« ausschließt, im Einklang mit ihrem Nationbegriff verneint. Ihre Vertreter haben wiederholt darauf hingewiesen, daß es zwischen der Bundesrepublik keine Sonderbeziehungen oder innerdeutsche Beziehungen gibt. Aus der Sicht der DDR stehen sich die beiden deutschen Staaten in der gleichen Weise wie Drittstaaten gegenüber³⁷¹⁾.

95. Vor dem Abschluß des Grundvertrags hat die Bundesrepublik einer **gemeinsamen Mitgliedschaft in internationalen Organisationen mit der DDR ablehnend gegenübergestanden**. Die Westmächte haben die Bundesrepublik bei den entsprechenden Bemühungen unterstützt³⁷²⁾. So hat die Bundesrepublik einen Antrag auf Vertagung gestellt, als die DDR am 18. Mai 1972 ihre Aufnahme in die Weltgesundheitsorganisation beantragte. Die Bundesrepublik begründete ihren Antrag damit, daß die eigentlichen politischen Organe der UN allein über eine Veränderung der bestehenden Lage entscheiden sollten, sobald das Verhältnis zur DDR eine grundsätzliche Regelung erfahren hat. Der Antrag der Bundesrepublik auf Vertagung wurde mit 70 gegen 28 Stimmen angenommen³⁷³⁾.

Eine Mitgliedschaft der beiden deutschen Staaten in den UN befürwortete die Bundesregierung erst für den Zeitpunkt nach dem Abschluß des Grundvertrags³⁷⁴⁾. — Die Bundesregierung hat sich dagegen gewendet, daß DDR-Außenminister Winzer am 1. Juli 1972 von UN-Generalsekretär Waldheim empfangen wurde, konnte das nicht offizielle Treffen aber nicht verhindern³⁷⁵⁾.

Nach dem Abschluß der Verhandlungen über den Grundvertrag hat die Bundesrepublik keine Schritte dagegen unternommen, daß die DDR

³⁷¹⁾ Vgl. die Stellungnahmen des Ersten Sekretärs des ZK der SED, Honecker, Neues Deutschland vom 7. 6. 1972, in: TDP Bd. 11, S. 41, vom 20. 6. 1972, TDP Bd. 11, S. 85; von DDR-Staatssekretär Kohl, Kommentarübersicht, hrsg. vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung am 31. 8. 1972, in: TDP Bd. 11, S. 130; des Vorsitzenden des DDR-Ministerrats, Stoph, Neues Deutschland vom 7. 10. 1972, in: TDP Bd. 11, S. 197; von Außenminister Winzer, Neues Deutschland vom 17. 10. 1972, in: TDP Bd. 11, S. 229; des Ersten Sekretärs des ZK der SED, Honecker, Neues Deutschland vom 21. 10. 1972, in: TDP Bd. 11, S. 251; weiter die allgemeinen Stellungnahmen bei der 8. Tagung des ZK der SED am 6. 12. 1972, AdG 1972, S. 17 525 ff.

³⁷²⁾ Vgl. etwa die Erklärung der Westmächte zur Teilnahme der DDR an der Stockholmer Umweltkonferenz, Bull. 1972, S. 628.

³⁷³⁾ Vgl. Bull. 1972, S. 1084; AdG 1972, S. 17 107.

³⁷⁴⁾ Vgl. z. B. Außenminister Scheel, Kommentarübersicht, a.a.O. (Anm. 353), in: TDP Bd. 11, S. 189.

³⁷⁵⁾ Vgl. die Ausführungen von Staatssekretär Frank, BT-Drs. VI/3722, S. 14.

am 21. November 1972 Mitglied der UNESCO wurde und — bis zur vollen Aufnahme — am 24. November 1972 bei den UN wie die Bundesrepublik den Beobachterstatus erhielt³⁷⁶); die Bundesrepublik hat auch gegen die einstimmige Aufnahme der DDR in die UN-Wirtschaftskommission für Europa durch den Wirtschafts- und Sozialrat der UN am 13. Dezember 1972 nichts eingewendet³⁷⁷).

Bei der **Unterzeichnung des Meeresbodenvertrags**³⁷⁸) gaben die Botschafter der Bundesrepublik in den Hauptstädten der drei Depositarmächte am 8. Juni 1971 Erklärungen ab, wonach mit der Unterzeichnung des Vertrags keine völkerrechtliche Anerkennung der DDR verbunden ist und für die Bundesrepublik daher keine völkerrechtlichen Beziehungen zur DDR entstehen³⁷⁹). Damit wurde ebenso wie 1969 bei der Unterzeichnung des Nichtweitergabevertrags vorgegangen³⁸⁰). Entsprechende Erklärungen für ihr Verhältnis zur DDR haben die USA und Großbritannien abgegeben³⁸¹). — Diesem Verfahren entspricht auch die Erklärung der Bundesrepublik gegenüber den Drei Mächten hinsichtlich des Luftverkehrsabkommens vom 11. November 1971 mit der UdSSR³⁸²).

96. Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum die **Aufnahme diplomatischer Beziehungen von Drittstaaten mit der DDR** nicht mit dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen beantwortet, darin aber eine Störung ihrer Friedensbemühungen gesehen. — Im Falle deutscher Entwicklungsprojekte in den anerkennenden Drittstaaten hat die Bundesrepublik die eingegangenen Verpflichtungen erfüllt, neue Vorhaben aber nur begonnen, falls dies der deutschen Interessenlage entsprach³⁸³). — Von diesen grundsätzlichen Erwägungen hat sich die Bundesrepublik nach der Anerkennung der DDR durch Chile im April 1971 leiten lassen³⁸⁴). — Die Zentralafrikanische Republik hat auf dem Hintergrund dieser deutschen Politik ihre diplomatischen Beziehungen zur DDR bis zur Klärung des Verhältnisses der beiden deutschen Staaten am 13. August 1971 suspendiert³⁸⁵).

³⁷⁶) AdG 1972, S. 17 490.

³⁷⁷) Vgl. *ibid.*, S. 17 531.

³⁷⁸) Siehe oben im Abschnitt »Seerecht« Nr. 16.

³⁷⁹) Vgl. Bull. 1971, S. 922; BT-Drs. VI/2761; 6. BT, Sten.Ber., S. 10 099.

³⁸⁰) Vgl. VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 744.

³⁸¹) Vgl. BT-Drs. VI/2761.

³⁸²) Vgl. im Abschnitt »Luft- und Weltraum« Nr. 19 Anm. 48.

³⁸³) Vgl. dazu Staatssekretär *Sohn*, Bull. 1971, S. 231.

³⁸⁴) Bull. 1971, S. 572.

³⁸⁵) Vgl. AdG 1971, S. 16 472.

Die Bundesregierung hat die Entscheidung Finnlands vom 6. September 1972 zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen wegen des gewählten Zeitpunkts bedauert³⁸⁶). Finnland hat die beiden deutschen Staaten am 19. November 1972 anerkannt³⁸⁷). In einer offiziellen Stellungnahme hat die Bundesregierung gleichfalls bedauert, daß Indien vor Abschluß des Grundvertrags am 8. Oktober 1972 die DDR anerkannt und die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit ihr vereinbart hat³⁸⁸).

Nach der Paraphierung des Grundvertrags haben im Berichtszeitraum Pakistan³⁸⁹), Iran, Burundi, Schweden, Österreich, Ghana³⁹⁰), Tunesien, Zypern, Kuwait, Zaïre, Schweiz, Nepal, Indonesien, Jemen, Tansania, Australien, Sierra Leone, Libanon, Uruguay, Belgien, Peru und Marokko³⁹¹) die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit der DDR vereinbart. Die Bundesrepublik hat dagegen nichts eingewendet; die Politik zweier Jahrzehnte war insoweit zu Ende gegangen.

97. Auf eine Anfrage zur weiteren Verwendung des Begriffes »deutsch« für Tatbestände der Bundesrepublik erklärte der parlamentarische Staatssekretär im Ministerium für innerdeutsche Beziehungen im Bundestag:

»Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen hat am 18. 1. 1972 erklärt, daß die Bundesregierung nicht daran denkt, auf die Verwendung des Begriffes deutsch zu verzichten, auch nicht in Vertrags- und Gesetzestexten. Damit wurden mißverständliche Formulierungen in einem Referentenschreiben präzise definiert«³⁹²).

Bundesminister Franke erklärte zum Gebrauch des Begriffes »deutsch«:

»Der Begriff »deutsch« . . . wird demgegenüber entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch zur Bezeichnung der nationalen Zugehörigkeit, aber auch für die Bezeichnung des Gebietes mit deutscher Muttersprache verwandt. Der Begriff »deutsch« geht damit weit über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hinaus«³⁹³).

³⁸⁶) Vgl. Bull. 1972, S. 528; zur Vorgeschichte Bull. 1971, S. 1444, 1512; BT-Drs. VI/3816, S. 5.

³⁸⁷) Vgl. AdG 1972, S. 17 489.

³⁸⁸) Vgl. Bull. 1972, S. 1708; zur Vorgeschichte 6. BT, Sten.Ber., S. 9707; AdG 1971, S. 16 679; Kommentarübersicht, a.a.O. (Anm. 353), in: TDP Bd. 11, S. 189; AdG 1972, S. 16 855.

³⁸⁹) Vgl. AdG 1972, S. 17 473.

³⁹⁰) Vgl. *ibid.*, S. 17 529.

³⁹¹) *Ibid.*, S. 17 565.

³⁹²) 6. BT, Sten.Ber., S. 9724. Zur Verwendung des Begriffes BRD vgl. 6. BT, Sten.Ber., S. 9061 C.

³⁹³) Bull. 1972, S. 74; vgl. dazu auch die Erklärung von Bundesminister Franke, Bull. 1972, S. 75.

98. Auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion bezüglich des Status der Gebiete östlich der Oder-Neiße erklärte der parlamentarische Staatssekretär im Außenministerium, **Moersch**:

»Auch wenn in gewissen Zusammenhängen bisher der Begriff ›Inland‹ sinngemäß auf die Gebiete jenseits der Oder-Neiße-Linie angewandt worden ist, so hat dies nicht bedeuten können, daß diese Gebiete für die Bundesrepublik Deutschland Inland im üblichen Sinne sind, da sie nicht der auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes beschränkten Gebietshoheit der Bundesrepublik Deutschland unterliegen.

Nach Inkrafttreten des Vertrages von Warschau wird klar sein, daß die Oder-Neiße-Linie für die Bundesrepublik Deutschland die westliche Staatsgrenze der Volksrepublik Polen bildet und deshalb die Gebiete jenseits dieser Grenze für die Bundesrepublik Deutschland nicht Inland sein werden, wenngleich eine friedensvertragliche Regelung für Deutschland noch nicht zustande gekommen ist und die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Deutschland als Ganzes fortbestehen«³⁹⁴).

99. Am 20. Juni 1972 wurde der deutsche Geschäftsträger beim Hl. Stuhl von der bevorstehenden Neuregelung der Diözesen östlich der Oder-Neiße unterrichtet. Die Bundesrepublik, die zuvor nicht konsultiert worden war, wies danach den Hl. Stuhl in Demarchen darauf hin, daß der Warschauer Vertrag die Rechtsstellung der vier Mächte im Hinblick auf Deutschland als Ganzes nicht berührt. Der Hl. Stuhl reagierte darauf mit einer Presseerklärung, in der er die Kenntnisnahme dieser Rechtslage bestätigte³⁹⁵). — Im Frühjahr 1972 kam es zur institutionellen Trennung der evangelischen Teilkirchen der DDR und der Bundesrepublik³⁹⁶). Die DDR bemühte sich weiter um eine Neuregelung der Diözesangrenzen auf ihrem Territorium³⁹⁷).

100. Auf eine Anfrage des Abgeordneten **Riedel** erklärte die Bundesregierung³⁹⁸), daß im Rahmen der Aushandlung der Ostverträge — entsprechend den Bestimmungen des Londoner Schuldenabkommens vom 27. März 1952 — nicht über **Reparationsforderungen** verhandelt wurde. Die Bundesregierung teilte mit, der sowjetische Generalsekretär **Breschnew** habe dem Bundeskanzler »bedeutet, daß diese Frage zwischen den beiden Ländern erledigt« sei³⁹⁹).

Abgeschlossen am 31. 3. 1974

Rudolf Dolzer
Georgios Papadimitriou

³⁹⁴) BT-Drs. VI/3176.

³⁹⁵) Vgl. BT-Drs. VI/3722, S. 5; AdG 1972, S. 17 264.

³⁹⁶) Vgl. AdG 1972, S. 17 068, 17 486.

³⁹⁷) Vgl. *ibid.*, S. 17 459.

³⁹⁸) BT-Drs. VI/3722, S. 3.

³⁹⁹) *Ibid.*